

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2019

Ausgegeben zu Münster am 29. August 2019

Nr. 27

Inhalt

Seite

Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang **Politik und Recht** der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss **Bachelor of Arts** vom 29. Juli 2010 vom 13. August 2019 (für das Studium ab dem Wintersemester 2019/20) 1886

4. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den **konsekutiven Masterstudien- gang Betriebswirtschaftslehre** an der Westfälischen Wilhelms-Universität für Studierende ab dem Wintersemester 2010/2011 vom 07. Juni 2010 vom 13. August 2019 / Neufassung zur Ordnung für die Prüfungen im Studiengang **Betriebswirtschaftslehre** der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss **Master of Science (PO 2019)** für Studierende ab dem Wintersemester 2019/2020 vom 13. August 2019 1979

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2019/27

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang
Politik und Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 29. Juli 2010**

vom 13. August 2019

(für das Studium ab dem Wintersemester 2019/20)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

In der Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 29. Juli 2010 (AB Uni 2010/17, S. 1461 ff.), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsordnung vom 29. Juni 2017 (AB Uni 2017/18, S. 1472 ff.), werden insbesondere § 5 Abs. 1, § 8, § 9 Abs. 6, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 1, § 18 Abs. 1 f., § 21 Abs. 1, § 24 sowie der § 2 Absatz 1 des Anhangs II und der gesamte Anhang I neu gefasst, so dass sich insgesamt folgende Fassung der Prüfungsordnung ergibt:

„Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

§ 2 Ziel des Studiums

§ 3 Aufbau des Studiums

§ 4 Bachelorgrad

§ 5 Zuständigkeit

§ 6 Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 8 Studieninhalte

§ 9 Prüfungsausschuss

§ 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

§ 11 Prüfungsleistungen

§ 12 Bachelorarbeit**§ 13 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit****§ 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer****§ 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen****§ 15a Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung****§ 16 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung****§ 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote, Bereichsnoten****§ 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde****§ 19 Diploma Supplement****§ 20 Einsicht in die Studienakten****§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß****§ 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen****§ 23 Aberkennung des Bachelorgrades****§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen Anhang I: Modulbeschreibungen****Anhang I: Modulbeschreibungen****Anhang II: Praktikumsordnung****Anhang III: Umrechnungstabelle****§ 1****Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung**

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Rahmen des Bachelorstudienganges Politik und Recht.

§ 2**Ziel des Studiums**

Das Bachelor-Studium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Der Bachelorabschluss Politik und Recht berechtigt jedoch nicht zur Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst. Das Bachelorstudium vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse der Politikwissenschaft und der Rechtswissenschaft sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher

Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

§ 3

Aufbau des Studiums

Das Studium setzt sich aus den drei Bereichen Politikwissenschaft, Rechtswissenschaften und Studium Fundamentale einschließlich der Bachelorarbeit zusammen.

§ 4

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 5

Zuständigkeit

(1) Der Studiengang Politik und Recht beruht auf einer Kooperation des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität.

(2) Für die Organisation des Bachelorstudiengangs Politik und Recht ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zuständig. Für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss (§ 9) zuständig.

§ 6

Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Politik und Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

(2) Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Politik und Recht oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Entsprechende Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung zu den laut Modulbeschreibung für das Abschlussjahr vorgesehenen Lehrveranstaltungen setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss aller für das erste und zweite Semester vorgesehenen Module voraus. Eine Ausnahme gilt insbesondere für Studienplatz- und Studienfachwechsler. Diese haben die Modulprüfungen des ersten und des zweiten Semesters so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb von drei Semestern abzulegen, soweit keine entsprechenden Anrechnungen erfolgen.

(4) Soweit darüber hinaus die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Studiengang Politik und Recht umfasst das Studium von Modulen nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen. Zu studieren sind

- 60 LP im Bereich Politikwissenschaft in Form von 4 Pflichtmodulen (Pflichtbereich Politikwissenschaft, 32 LP) sowie 2 Pflichtmodulen mit Wahlveranstaltungen im Bereich Politikwissenschaft (Pflichtbereich mit Wahlmöglichkeiten Politikwissenschaft, 28 LP).
- 60 LP im Bereich Rechtswissenschaften in Form von 3 Pflichtmodulen (Pflichtbereich Rechtswissenschaften, 39 LP) sowie 1 Pflichtmodul mit Wahlveranstaltungen im Bereich Rechtswissenschaften (Pflichtbereich mit Wahlmöglichkeiten Rechtswissenschaft, 21 LP).
- 60 LP im Bereich Studium Fundamentale in Form von 3 Pflichtmodulen einschließlich der Bachelorarbeit (Pflichtbereich Studium Fundamentale, 30 LP), 1 Pflichtmodul mit Wahlveranstaltungen im Bereich Studium Fundamentale (Pflichtbereich mit Wahlmöglichkeiten Studium Fundamentale, 10 LP), sowie 2 Wahlpflichtmodule (Wahlpflichtbereich Studium Fundamentale, 20 LP).

(2) Im Einzelnen müssen die folgenden Module studiert werden:

1. Bereich Politikwissenschaft:

- a. Pflichtbereich Politikwissenschaft:
 - aa. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (6 LP)
 - bb. Internationalen Beziehungen (6 LP)
 - cc. Vergleichende Politikwissenschaft (6 LP)
 - dd. Politische Theorie (6 LP)
- b. Pflichtbereich mit Wahlmöglichkeiten Politikwissenschaft:
 - aa. Standard- und Lektürekurse (18 LP)
 - bb. Politikwissenschaftliche Vertiefung (18 LP)

2. Bereich Rechtswissenschaften:

- a. Pflichtbereich Rechtswissenschaft:
 - aa. Grundlagen des Öffentlichen Rechts (14 LP)
 - bb. Grundlagen des Privatrechts (18 LP)
 - cc. Verwaltungsrecht (7 LP)
- b. Pflichtbereich mit Wahlmöglichkeiten Rechtswissenschaft:
 - Schwerpunktbereich nach Wahl (21 LP)

3. Bereich Studium Fundamentale:

- a. Pflichtbereich Studium Fundamentale:
 - aa. Statistik (12 LP)

bb. Empirische Methoden (8 LP)

cc. Praktikum (10 LP)

dd. Integrationsmodul (10 LP)

ee. Bachelorarbeit (10 LP)

Für das Modul cc. Praktikum wird, zusätzlich zur Modulbeschreibung im Anhang, das Nähere in der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Politik und Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität (Anhang II) geregelt.

b. Pflichtbereich mit Wahlmöglichkeiten Studium Fundamentale:

Fremdsprache(n) nach Wahl (10 LP)

(3) Im Rahmen des Pflichtbereichs mit Wahlmöglichkeiten Politikwissenschaft, des Pflichtbereichs mit Wahlmöglichkeiten Rechtswissenschaft und des Pflichtbereichs mit Wahlmöglichkeiten Studium Fundamentale können die Studierenden weitere, über die zum Bestehen der Module notwendigen Leistungen hinaus, erbringen, wobei nur Prüfungsleistungen im Umfang der für das jeweilige Modul insgesamt zu erbringenden Leistungspunkte als „notwendig“ angemeldet werden dürfen; nachträgliche Wechsel sind nur in dem Fall, dass eine als notwendig angemeldete Prüfungsleistung nicht bestanden wurde und die dafür neu als notwendig angemeldete Prüfungsleistung bisher noch nicht angemeldet wurde, zulässig. Die Studierenden legen dabei mit der Anmeldung zur Prüfungsleistung verbindlich fest, welche Leistungen freiwillig und zusätzlich sind.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Der FB 06 – Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bilden einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, der für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen wirkt das studentische Mitglied nur beratend mit. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der akademischen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Fachbereichsräte des FB 06 - Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät benennen jeweils ein Mitglied des Fachbereichs für eine Findungskommission. Diese entwickelt einen Vorschlag zur Bestellung der/des Vorsitzenden, dessen/deren ständige(n) Vertreter(in) und der weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Über diesen Vorschlag wird in beiden Fachbereichsräten abgestimmt. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Für die Nachbestellung findet dasselbe Verfahren Anwendung wie für die Erstbestellung.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet den beteiligten Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Er entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung und erlässt gegebenenfalls entsprechende Ausführungsbestimmungen und Richtlinien für deren Anwendung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter(in) und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden bzw. ihrer/seiner Stellvertretung den Ausschlag. Beschlüsse des Prüfungsausschusses dürfen auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. Ein Beschluss ist erst dann

gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.

(7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und hat seinen Sitz beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die/der Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an ihrer/seiner Stelle kann ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in) handeln.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Für ein bestandenes Modul werden 7, 8, 10, 12, 14, 16, 18 oder 21 Leistungspunkte vergeben, für eine bestandene Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten sowie auch Unterschiede in den einzelnen Studienjahren bestehen.

(2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Bachelorarbeit zusammen.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsleistungen

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Innerhalb jedes Moduls ist i.d.R. mindestens eine Studienleistung zu erbringen, die Bestandteil der Bachelorprüfung ist (Prüfungsleistung), dabei schließt jedes Modul in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab. Daneben kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise schematisiert ausgewertet werden. Sowohl Studien- als auch Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache (insbesondere Deutsch, Englisch oder Französisch) erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studien-/Prüfungsleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung. Nicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden, dass sie für einen im Widerspruchsfall eventuell heranzuziehenden Zweitprüfer, ggfs. mit zusätzlichen mündlichen Erläuterungen, nachvollziehbar sind, dies gilt auch für eventuelle Widersprüche gegen Zuhörerinnen/Zuhörer zu mündlichen Prüfungen gem. § 63 Abs. 4 HG. Darüber hinaus können nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch Studienleistungen verlangt werden, die durch den Veranstalter bekannt gegeben werden.

(3) Grundsätzlich bestimmen die Modulbeschreibungen im Anhang die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang, wobei mündliche und schriftliche/elektronische Prüfungen unter Aufsicht (z.B. Klausuren) bis zu 4 Stunden dauern können und die zulässige Höchstdauer von Prüfungen, die nicht unter Aufsicht abgelegt werden (z.B. Hausarbeiten) der Bearbeitungszeit/ -Frist der Bachelorarbeit entspricht. Die Prüfungsleistungen können auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls

(Modulteilprüfungen) oder auf ein ganzes Modul bezogen sein (Modulabschlussprüfung). Innerhalb des gemäß Satz 1 und des in den Modulbeschreibungen eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss, vorbehaltlich der Sätze 5 und 6, i.d.R. mindestens einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie bekannt. Dabei kann jede Prüfungs- oder Studienleistung nach Maßgabe der Modulbeschreibungen im Anhang auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Darüber hinaus können für Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer je Kandidat bis zu 30 % der jeweiligen Klausurdauer beträgt. Die Entscheidung für die mündliche Prüfung wird, soweit sich aus den Modulbeschreibungen nichts Anderes ergibt, durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen und soll frühzeitig erfolgen; sie ist durch Aushang so rechtzeitig bekanntzugeben, dass die Kandidatin/der Kandidat von ihrem/seinem Rücktrittsrecht gemäß Abs. 6 Gebrauch machen kann.

(4) Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

(5) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung setzt eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus. Die Anmeldung muss persönlich oder durch eine(n) Bevollmächtigte(n) erfolgen. Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen elektronisch über das Prüfungssystem erfolgen.

(6) Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. Eine Abmeldung ist bis zu fünf Wochen vor Vorlesungsende ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich. Ausgenommen von dieser Regelung zur Abmeldung sind Veranstaltungen, in deren Rahmen Prüfungsleistungen vor Vorlesungsende erbracht werden müssen. In diesen Fällen kann die Möglichkeit der Abmeldung durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Dozenten eingeschränkt werden. Eine entsprechende Einschränkung wird durch Aushang bekannt gegeben.

(7) Die näheren Anforderungen an das Praktikumsmodul regelt die Modulbeschreibung im Anhang I sowie die Praktikumsordnung im Anhang II dieser Prüfungsordnung.

§ 12

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. Dabei stehen für das Thema der Bachelorarbeit im Fach Rechtswissenschaft die rechtswissenschaftlichen Schwerpunktbereiche, deren Veranstaltungen im Rahmen des Moduls R 4 (Schwerpunktbereich nach Wahl) belegbar sind, zur Wahl.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer betreut, die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt nach § 13 Absatz 2. Die Bachelorarbeit soll in einem thematischen Zusammenhang mit einem Modul des Faches Politikwissenschaft oder mit einem Schwerpunktbereich des Faches

Rechtswissenschaft stehen, insoweit entscheidet die Kandidatin/der Kandidat, ob sie/er die Bachelorarbeit im Fach Politikwissenschaft (politikwissenschaftliche Bachelorarbeit) oder im Fach Rechtswissenschaft (juristische Bachelorarbeit) schreibt.

(3) Für die Wahl der Prüferin/des Prüfers sowie für die Themenstellung der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Lehnt die/der vorgeschlagene Prüferin/Prüfer die Betreuung ab, wird der Kandidatin/dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Themenstellerin/ein Themensteller zugewiesen. Für den Fall, dass die Kandidatin/der Kandidat sich für eine juristische Bachelorarbeit entscheidet, gelten die Sätze 1 und 2 mit den Maßgaben des Abs. 8.

(4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Prüferin/den Prüfer. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 120 Leistungspunkte erreicht hat. Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Für den Fall, dass die Kandidatin/der Kandidat sich für eine juristische Bachelorarbeit entscheidet, gelten die Sätze 1 und 2 mit den Maßgaben des Abs. 8.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Ausfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen; wird die Bachelorarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist 12 Wochen. In dem Zusammenhang gilt die Bachelorarbeit dann als studienbegleitend abgelegt, wenn parallel zu ihr noch ein oder mehrere weitere Module absolviert werden müssen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin/des Themenstellers im Einzelfall die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Bearbeitungsfrist um bis zu drei Wochen verlängern. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise

vorzulegen, im Falle einer akuten Erkrankung ein ärztliches Attest. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Mit Genehmigung der Themenstellerin/des Themenstellers kann die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Bachelorarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Außerdem fügt die Kandidatin/der Kandidat der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen.

(8) Wird eine juristische Bachelorarbeit verfasst, gilt § 12 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Bachelorarbeit im Rahmen eines juristischen Seminars der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erbracht wird, für welches die Kandidatin/der Kandidat sich im vorausgehenden Semester ohne Rechtsanspruch auf Zulassung anmelden kann. Die genauen Meldetermine werden durch das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu Beginn des vorausgehenden Semesters bekannt gegeben. Dabei gilt die Anmeldung als Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten für die Wahl der Prüferin/des Prüfers sowie für die Themenstellung der Bachelorarbeit gem. § 12 Abs. 3. Lehnt die Seminarleiterin/der Seminarleiter die Zulassung der Kandidatin/des Kandidaten zu dem Seminar ab, gilt § 12 Abs. 3, Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag statt einer Themenstellerin/eines Themenstellers ein Seminar vom Prüfungsausschuss zugewiesen wird. Darüber hinaus gilt § 12 Abs. 4 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Seminaranmeldung der Kandidatin/des Kandidaten bzw. der Antrag auf Zuweisung eines Seminars zeitgleich als Antrag auf Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit i.S.v. § 12 Abs. 4 Satz 1 gilt, und dass mit der Zulassung zum Seminar festgestellt wird, dass die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 Satz 2 gegeben sind.

§ 13

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Prüferin/bei dem Prüfer in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) und in elektronischer Form einzureichen. Der Abgabezeitpunkt

ist aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit ist nur dann fristgerecht eingereicht, wenn sowohl die schriftlichen Exemplare als auch die elektronische Form rechtzeitig vor Fristablauf vorgelegt werden. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt die Prüfungsleistung gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet; die Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Dabei werden die einzelnen Bewertungen im Fall einer politikwissenschaftlichen Bachelorarbeit entsprechend § 17 Abs. 1 vorgenommen, und die Note der politikwissenschaftlichen Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen entsprechend § 17 Abs. 5 Satz 5 und 6 gebildet und festgesetzt. Im Fall einer juristischen Bachelorarbeit werden die beiden Bewertungen dagegen entsprechend § 17 Abs. 2 vorgenommen; anschließend wird die festzusetzende Note der juristischen Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen entsprechend § 17 Abs. 9 Satz 2 und 3 gebildet und gemäß der Umrechnungstabelle in Anhang III umgerechnet.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit darf zwei Monate nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. Modulabschluss- und Modulteilprüfungen werden in den Modulen R1 – R4 von den in dem jeweiligen Modul Lehrenden verantwortet und durchgeführt.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich - oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer protokollierenden Beisitzerin/eines protokollierenden Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet, der die Note festsetzt. Eine Vorkorrektur durch akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder Korrekturassistentinnen/Korrekturassistenten, welche die erste Staatsprüfung bzw. die erste Prüfung (§5 DRiG) bestanden haben, ist zulässig.

(6) Prüfungsleistungen, bei deren Nichtbestehen das Studium endgültig nicht bestanden ist, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die festzusetzende Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 17 Abs. 5 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(7) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 13.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 15a

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des FB 06 – Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

(1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 17 Abs. 1 bzw. Abs. 2 bzw. Abs. 5) bestanden hat. Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein. Hat eine Studierende/ein Studierender bereits 180 Leistungspunkte erworben, jedoch nicht in der gemäß der Modulbeschreibungen notwendigen Zusammensetzung der Module, so kann die/der Studierende sich nur noch zu solchen Prüfungsleistungen anmelden, die zum Bestehen der Bachelorprüfung notwendig sind.

(2) Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. Im Fall der Module des Pflichtbereichs mit Wahlmöglichkeiten Politikwissenschaft/Rechtswissenschaft/Studium Fundamentale sind diese nur dann insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn eine als „notwendig“ angemeldete Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der für sie zur Verfügung stehenden 3 Versuche nicht bestanden wurde und wenn für das fragliche Modul gem. § 8 Absatz 3 keine neue Prüfungsleistung mehr als „notwendig“ angemeldet werden kann.

(3) Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in den in § 12 Abs. 4 Satz 1 genannten Fristen ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Pflichtmodul, ein Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeiten oder die Bachelorarbeit in der Wiederholung endgültig nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden

(5) Hat eine Studierende/ein Studierender das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden ist. Die Bescheinigung wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote, Bereichsnoten

(1) Alle Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit sind zu bewerten. Sofern für Prüfungsleistungen eines Moduls im Fach Politikwissenschaft und im Studium Fundamentale eine Bewertung vorgesehen ist, sind dafür folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Sofern für Prüfungsleistungen eines Moduls im Fach Rechtswissenschaft eine Bewertung vorgesehen ist, sind dafür folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	= 16-18 Punkte für eine besonders hervorragende Leistung,
gut	= 13-15 Punkte für eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
vollbefriedigend	= 10-12 Punkte für eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
befriedigend	= 7-9 Punkte für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	= 4-6 Punkte für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	= 1-3 Punkte für eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
ungenügend	= 0 Punkte eine völlig unbrauchbare Leistung.

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden. Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils gemäß der Umrechnungstabelle in Anhang III umgerechnet.

(3) Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden als Verwaltungsakt auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems.

Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Studierende, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens am Ende des jeweiligen Semesters mitzuteilen, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde. Wenn die Prüfungsleistung erst in den letzten beiden Monaten des Semesters erbracht wurde, ist das Ergebnis spätestens mit Ablauf der ersten beiden Monate des darauffolgenden Semesters bekanntzugeben. Für die Bachelorarbeit gilt § 13 Abs. 3.

(5) Für jedes Modul mit Ausnahme des Praktikumsmoduls wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Die Einzelheiten regelt die jeweilige Modulbeschreibung. Ist in einem Modul nur eine Prüfungsleistung enthalten, so bildet die Note dieser Prüfungsleistung diese Modulnote.. Im Fall der Module des Pflichtbereichs mit Wahlmöglichkeiten Politikwissenschaft/Rechtswissenschaft/Studium Fundamentale sind gem. § 8 Absatz 3 als zusätzlich und freiwillig angemeldete Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote nicht zu berücksichtigen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Aus den Noten (einschließlich erster Dezimalstelle) der Module und der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Noten gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Das Praktikumsmodul bleibt für die Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;

von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(7) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

(8) Zusätzlich zu den oben genannten Noten werden die Noten der drei Bereiche Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft und Studium Fundamentale berechnet. In die Noten gehen die Module des jeweiligen Bereichs mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, wobei bei dem Bereich Studium Fundamentale das Praktikumsmodul für die Bildung der Note unberücksichtigt bleibt. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Bereichsnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(9) Die Bereichsnote für das Fach Rechtswissenschaft wird zudem ausgewiesen als mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten des Fachs Rechtswissenschaft gemäß § 17 Absatz 2. Hierbei werden alle Dezimalstellen außer der ersten und der zweiten ohne Rundung gestrichen. Dabei entsprechen den ermittelten Punkten die Notenbezeichnungen

sehr gut	= 14,00 – 18,00 Punkte
gut	= 11,50 – 13,99 Punkte
vollbefriedigend	= 9,00 – 11,49 Punkte
befriedigend	= 6,50 – 8,99 Punkte
ausreichend	= 4,00 – 6,49 Punkte
mangelhaft	= 1,50 – 3,99 Punkte
ungenügend	= 0 – 1,49 Punkte.

§ 18

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a. die Note der Bachelorarbeit
- b. das Thema der Bachelorarbeit
- c. die drei Bereichsnoten Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft und Studium Fundamentale, die Bereichsnote Rechtswissenschaft zusätzlich in der Form von § 17 Abs. 9.
- d. die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 17 Abs. 6 und Abs. 7,
- e. die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer
- f. die Bezeichnung des rechtswissenschaftlichen Schwerpunktbereichs, wenn
 - die Bachelorarbeit und alle Lehrveranstaltungen einschließlich der zugehörigen Modulteilprüfungen des Moduls R 4 (Schwerpunktbereich nach Wahl) innerhalb desselben Schwerpunktbereichs - für den Schwerpunktbereich „Rechtswissenschaften in Europa“ im Rahmen der „Variante C“, für den Schwerpunktbereich „Öffentliches Recht“ im Rahmen der „Variante B“ und für alle anderen nach dieser Prüfungsordnung absolvierbaren Schwerpunktbereiche im Rahmen der „Variante A“ gemäß Nr. 3 und 4 der Modulbeschreibung des Moduls R 4 - absolviert wurden
 - und
 - die nach Leistungspunkten gewichtete, entsprechend § 17 Abs. 2 und § 17 Abs. 5, Satz 5 und 6 gebildete Durchschnittsnote aller Teilprüfungen des Moduls R 4 (Schwerpunktbereich nach Wahl) mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet.

(4) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten gibt das Prüfungsamt eine englischsprachige Fassung des Zeugnisses und der Urkunde aus.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des FB 06 – Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und der Dekanin/dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die Bachelorurkunde zusätzlich von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen.

§ 19

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

(1) Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Sämtliche Abschlussklausuren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät werden auf gestelltem Papier geschrieben und nach erfolgter Korrektur und Verbuchung der Noten im elektronischen System der Fakultät eingescannt und dort elektronisch aufbewahrt. Die Originalklausuren werden an die Studierenden ausgehändigt und sollen durch diese sorgfältig aufbewahrt werden.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit beziehungsweise die Bearbeitungsfrist erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versor-

gung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22**Ungültigkeit von Einzelleistungen**

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. der Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23**Aberkennung des Bachelorgrades**

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium zum Wintersemester 2019/20 erstmals aufnehmen.

(3) Für die vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 29. Juli 2010“ studieren, gilt sie vollständig ab dem Wintersemester 2022/2023, es sei denn, dass sie bereits zuvor schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, vollständig nach dieser 5. Änderungsordnung zu studieren. Bis dahin gilt sie für diese vorangegangenen Kohorten mit den Maßgaben, dass

- a) die mit dieser 5. Änderungsordnung einhergehenden Anpassungen bezüglich der Module des Bereichs Politikwissenschaft PM P1 „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“, PM P2 „Internationale Beziehungen“, PM P3 „Vergleichende Politikwissenschaft“, PM P4 „Politische Theorie“ und PM P5 „Standard- und Lektürekurse“ im Anhang I und in § 8 Absatz 2 Nr. 1 sowie bezüglich der Modulbeschreibung des rechtswissenschaftlichen Moduls PM R4 „Schwerpunktbereich nach Wahl“ im Anhang I erst ab dem Wintersemester 2022/23 greifen, und dass außerdem
- b) für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung noch unter den Bestandsschutzmaßgaben gemäß § 24 Absatz 3 (a) – (c) der „Vierten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 29. Juli 2010 vom 29. Juni 2017“ (AB Uni 2017/18, S. 1472 ff) studieren, diese bis zum Ende des Sommersemesters 2021 fortgelten.

**Anhang I:
Modulbeschreibungen
Bachelorstudiengang „Politik und Recht“**

P1 Politisches System der Bundesrepublik Deutschland

P2 Internationale Beziehungen

P3 Vergleichende Politikwissenschaft

P4 Politische Theorie

P5 Standard- und Lektürekurse

P6 Politikwissenschaftliche Vertiefung

R1 Grundlagen des Öffentlichen Rechts

R2 Grundlagen des Privatrechts

R3 Verwaltungsrecht

R4 Schwerpunktbereich nach Wahl

SF1 Statistik

SF2 Empirische Methoden

SF3 Praktikum

SF4 Fremdsprache(n) nach Wahl

SF5 Integrationsmodul

SF6 Bachelorarbeit

Bereich Politikwissenschaft (60 LP)

Modul	Titel	LP
Pflichtmodul P1	Das politische System der Bundesrepublik Deutschland	8
Pflichtmodul P2	Internationale Beziehungen	8
Pflichtmodul P3	Vergleichende Politikwissenschaft	8
Pflichtmodul P4	Politische Theorie	8
Pflichtmodul P5	Standard- und Lektürekurse	16
Pflichtmodul P6	Politikwissenschaftliche Vertiefung	12

Studiengang	Politik und Recht
Modul	Politisches System der BRD
Modulnummer	PM P1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)/	6
Workload ¹ (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt grundlegendes Wissen und Kompetenzen eines Kernbereiches der politikwissenschaftlichen Disziplin, nämlich der politischen Systemlehre in Anwendung auf das politische System der Bundesrepublik Deutschland.	
Lehrinhalte	
<p>Die Grundkursvorlesung „Politisches System der BRD“ vermittelt grundlegende Kenntnisse über Staat und Institutionen, das Rechtssystem und zentrale politische Akteure im politischen System, sowie die Rolle des Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland. Polity- und Politics-Dimensionen stehen im Mittelpunkt der Vorlesung und des ihr zugeordneten Tutoriums. Dabei wird auf die besondere Bedeutung der Globalisierung für das politische System der Bundesrepublik einschließlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte eingegangen. Mit der Betonung von Entgrenzung und Verflechtung wird zugleich die Brücke zur Internationalen Politik und zur vergleichenden Politikwissenschaft geschlagen. Der Kurs hat damit auch eine propädeutische Funktion, indem er zentrale politikwissenschaftliche Begrifflichkeiten am Beispiel des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland verdeutlicht.</p> <p>Das Tutorium vertieft die Inhalte der Vorlesung und vermittelt zudem Methoden- und Präsentationskenntnisse</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	

¹ Der Workload setzt sich aus der Präsenzzeit und dem Selbststudium zusammen. Die Präsenzzeit ergibt sich aus den SWS für die jeweilige Lehrveranstaltung. Je 2 SWS werden 30 Stunden Workload veranschlagt. Zum Selbststudium gehören die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Auch der Workload für außer-hochschulische Praktika fällt unter Selbststudium, wohingegen der Workload für hochschulische, mit SWS verknüpfte Praktika zur Präsenzzeit gehört.

Die Studierenden kennen rechtliche, wirtschaftliche, soziale und sozio-kulturelle Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. Sie sind in der Lage, die Aufbau- und Ablauforganisation des politischen Systems in ihren Grundzügen zu analysieren und können die Globalisierung im Hinblick auf ihre Bedeutung für das politische System einordnen und bewerten. Darüber hinaus erhalten sie theoretische und methodische Kenntnisse über die Systemtheorie und sind in der Lage, Texte zu ausgewählten Aspekten des politischen Systems eigenständig zu erfassen und zu beurteilen. Die Studierenden sind in der Lage, sich z.B. für Referate Themen selbst zu erarbeiten, Literatur zu recherchieren, zu lesen, das gewonnene Wissen zu strukturieren, zu präsentieren und mit eigenen Worten zu erklären. Darüber hinaus können die Studierenden in den Tutorien das erarbeitete Wissen kritisch hinterfragen und diskutieren.

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung ²	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Grundkurs Politisches System der BRD	Pflicht	30/2	60
2	Ü	Tutorium zum Grundkurs Politisches System der BRD	Pflicht	30/2	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Um- fang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	Gewich- tung Mo- dulnote
1	MAP	Klausur	90 Minuten	1	100
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Um- fang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	
1	In den Tutorien sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, bis zu zwei Studienleistungen vorgesehen. Dabei können die verantwortlichen Lehrenden Referate (ca. 30 min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.		(nebenste- hend)	2	0
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		6 LP von 170 LP (3,5%)			

5 Voraussetzungen	
--------------------------	--

² Der Einfachheit halber wird „Lehrveranstaltung“ als Oberbegriff verwendet. Weitere Komponenten eines Moduls können Praktika, angeleitete Selbststudiumsphasen o.ä. sein, die in Feld 3 ebenfalls anzuführen sind.

Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme an Vorlesung und Tutorium wird empfohlen.

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
Summe LP		6 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r	PD Dr. Matthias Freise	
Anbietende Lehrereinheit(en)	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	

8	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	BA Politik und Wirtschaft, BA Public Governance across Borders, BA International and European Governance	
Modultitel englisch	Political System of the Federal Republic of Germany	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Basic course Political System of Germany	
	LV Nr. 2: Tutorial Political System of Germany	

9	Sonstiges	

Studiengang	Politik und Recht
Modul	Internationale Beziehungen
Modulnummer	PM P2

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2	
Leistungspunkte (LP)/	6	
Workload ³ (h) insgesamt	180	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls	Pflichtmodul	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt grundlegendes Wissen und Kompetenzen eines Kernbereiches der politikwissenschaftlichen Disziplin, nämlich der Internationalen Beziehungen.	
Lehrinhalte	
<p>In dieser Grundkursvorlesung werden grundlegende Kenntnisse über Akteure, Strukturen und Prozesse sowie Theorien der Internationalen Beziehungen vermittelt. Gleichzeitig werden die wichtigsten theoretischen Zugänge zu ihrer Bearbeitung vorgestellt. Der Begriff „Akteure“ schließt dabei sowohl staatliche als auch nicht-staatliche Akteure ein. „Strukturen“ beinhalten, unter anderem, das Machtgleichgewicht zwischen Staaten, Anarchie, Hegemonie, Interdependenz. Sie sollen in ihrer Wirkung auf das Handeln der Akteure untersucht werden. Zu den wichtigsten „Prozessen“ gehören Krieg und Frieden, Globalisierung, Entwicklung, Institutionalisierung und Kooperation. Exemplarisch werden das politische System der EU sowie Theorien der europäischen Integration behandelt.</p> <p>Das Tutorium vertieft die Inhalte der Vorlesung und vermittelt zudem Methoden- und Präsentationskenntnisse.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	

³ Der Workload setzt sich aus der Präsenzzeit und dem Selbststudium zusammen. Die Präsenzzeit ergibt sich aus den SWS für die jeweilige Lehrveranstaltung. Je 2 SWS werden 30 Stunden Workload veranschlagt. Zum Selbststudium gehören die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Auch der Workload für außer-hochschulische Praktika fällt unter Selbststudium, wohingegen der Workload für hochschulische, mit SWS verknüpfte Praktika zur Präsenzzeit gehört.

Studierende kennen die wichtigsten Akteure, Strukturen, Prozesse und Theorien der Internationalen Beziehungen. Sie sind in der Lage, Einzelphänomene in den Internationalen Beziehungen in einen größeren Gesamtzusammenhang zu stellen, diese zu analysieren, und sie anhand verschiedener theoretischer Denkrichtungen zu erklären. So sind sie in der Lage, die von Medien suggerierten Erklärungen kritisch zu hinterfragen. Die Studierenden können Entwicklungen und die Rolle der zentralen Akteure in Politikfeldern wie der internationalen Sicherheits-, Wirtschafts-, Umwelt- und Entwicklungspolitik erörtern.

Die Studierenden sind in der Lage, sich z.B. für Referate Themen selbst zu erarbeiten, Literatur zu recherchieren, zu lesen, das gewonnene Wissen zu strukturieren, zu präsentieren und mit eigenen Worten zu erklären. Darüber hinaus können die Studierenden in den Tutorien das erarbeitete Wissen kritisch hinterfragen und diskutieren.

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung ⁴	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Grundkurs Internationale Beziehungen	Pflicht	30/2	60
2	Ü	Tutorium zum Internationale Beziehungen	Pflicht	30/2	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Um- fang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	Gewich- tung Mo- dulnote
1	MAP	Klausur	90 Minuten	1	100
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Um- fang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	
1	In den Tutorien sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, bis zu zwei Studienleistungen vorgesehen. Dabei können die verantwortlichen Lehrenden Referate (ca. 30 min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.		(nebenste- hend)	2	0
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		6 LP von 170 LP (3,5%)			

5 Voraussetzungen	
--------------------------	--

⁴ Der Einfachheit halber wird „Lehrveranstaltung“ als Oberbegriff verwendet. Weitere Komponenten eines Moduls können Praktika, angeleitete Selbststudiumsphasen o.ä. sein, die in Feld 3 ebenfalls anzuführen sind.

Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme an Vorlesung und Tutorium wird empfohlen.

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
Summe LP		6 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Doris Fuchs PhD	
Anbietende Lehrereinheit(en)	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	

8	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	BA Politik und Wirtschaft, BA Public Governance across Borders, BA International and European Governance	
Modultitel englisch	International Relations	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Basic course International Relations	
	LV Nr. 2: Tutorial international Relations	

9	Sonstige	

Studiengang	Politik und Recht
Modul	Vergleichende Politikwissenschaft
Modulnummer	PM P3

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)/	6
Workload ⁵ (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt grundlegendes Wissen und Kompetenzen eines Kernbereiches der politikwissenschaftlichen Disziplin, nämlich der vergleichenden Politikwissenschaft.	
Lehrinhalte	
Das Modul vermittelt einen umfassenden Überblick über Entwicklung, Theorien, zentrale Ansätze, Themen und Fragestellungen sowie methodische Zugänge der Vergleichenden Politikwissenschaft. Der Vergleich wird als wichtige Methode der Politikwissenschaft behandelt. Dabei wird auf die Ausdifferenzierung der Sub-Disziplin in die verschiedenen Teilbereiche – u. a. Vergleichende Regierungslehre, Vergleichende Staatstätigkeitsforschung, Vergleichende Wohlfahrtsstaatsforschung, Vergleichende Politische Ökonomie – eingegangen. Darüber hinaus werden die Studierenden mit ausgewählten „Klassikern“ der vergleichenden politikwissenschaftlichen Literatur vertraut gemacht. Das Tutorium vertieft die Inhalte der Vorlesung und vermittelt zudem Methoden- und Präsentationskenntnisse.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	

⁵ Der Workload setzt sich aus der Präsenzzeit und dem Selbststudium zusammen. Die Präsenzzeit ergibt sich aus den SWS für die jeweilige Lehrveranstaltung. Je 2 SWS werden 30 Stunden Workload veranschlagt. Zum Selbststudium gehören die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Auch der Workload für außer-hochschulische Praktika fällt unter Selbststudium, wohingegen der Workload für hochschulische, mit SWS verknüpfte Praktika zur Präsenzzeit gehört.

Die Studierenden lernen, politische Systeme, Politikbereiche, Sachverhalte sowie Fragestellungen vergleichend zu betrachten und erwerben so die analytische Kompetenz des Vergleichens. Sie werden vertraut gemacht mit zentralen Ergebnissen der Vergleichenden Politikwissenschaft. Sie sind daher in der Lage, Unterschiede von Regierungssystemen, Governance Arrangements, Politischen Ökonomien sowie Wohlfahrtsregimen zu erkennen und in ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen zu diskutieren. Dank ihrer Kenntnis unterschiedlicher Regierungssysteme und Policy-Arrangements werden die Studierenden ferner befähigt, aktuelle politische Entwicklungen im globalen Kontext zu analysieren, zu diskutieren und politikwissenschaftlich einzuordnen.

Im Tutorium sammeln die Studierenden Erfahrung in der systematischen Gruppenarbeit und in der Präsentation komplexer Sachverhalte. Die Studierenden sind in der Lage, sich z.B. für Referate Themen selbst zu erarbeiten, Literatur zu recherchieren, zu lesen, das gewonnene Wissen zu strukturieren, zu präsentieren und mit eigenen Worten zu erklären. Darüber hinaus können die Studierenden in den Tutorien das erarbeitete Wissen kritisch hinterfragen und diskutieren.

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung ⁶	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Grundkurs Vergleichende Politikwissenschaft	Pflicht	30/2	60
2	Ü	Tutorium zum Grundkurs Vergleichende Politikwissenschaft	Pflicht	30/2	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Um- fang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	Gewich- tung Mo- dulnote
1	MAP	Klausur	90 Minuten	1	100
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Um- fang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	
1	In den Tutorien sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, bis zu zwei Studienleistungen vorgesehen. Dabei können die verantwortlichen Lehrenden Referate (ca. 30 min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminarartige Aufgaben als Studienleistungen definieren. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.		(nebenste- hend)	2	0

⁶ Der Einfachheit halber wird „Lehrveranstaltung“ als Oberbegriff verwendet. Weitere Komponenten eines Moduls können Praktika, angeleitete Selbststudiumsphasen o.ä. sein, die in Feld 3 ebenfalls anzuführen sind.

Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote	6 LP von 170 LP (3,5%)
---	------------------------

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme an Vorlesung und Tutorium wird empfohlen.	

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
Summe LP		6 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Annette Zimmer	
Anbietende Lehrereinheit(en)	Fachbereich	06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	BA Politik und Wirtschaft, BA Public Governance across Borders, BA International and European Governance	
Modultitel englisch	Comparative Politics	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Basic course Comparative Politics	
	LV Nr. 2: Tutorial Comparative Politics	

9	Sonstiges	

Studiengang	Politik und Recht
Modul	Politische Theorie
Modulnummer	PM P4

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3	
Leistungspunkte (LP)/	6	
Workload ⁷ (h) insgesamt	180	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls	Pflichtmodul	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt grundlegendes Wissen und Kompetenzen eines Kernbereiches der politikwissenschaftlichen Disziplin, nämlich der politischen Theorie.	
Lehrinhalte	
Die Politische Theorie befasst sich mit den wissenschaftstheoretischen, begrifflichen und theoretischen Grundlagen der Politikwissenschaft sowie mit der Erklärung, dem Entwurf und der Kritik politischer Ordnungen, Institutionen und Verfahren einschließlich der ihnen zu Grunde liegenden Rechtfertigungsgründe. Das Modul vermittelt Kenntnisse zentraler analytischer und normativer Grundbegriffe und Konzepte sowie klassischer und aktueller analytischer und normativer theoretischer Konzepte und Ansätze der Politikwissenschaft. Es werden politische Ideen, Orientierungen, Einstellungen und Werte(systeme) thematisiert und diskutiert. Das Tutorium vertieft die Inhalte der Vorlesung und vermittelt zudem Methoden- und Präsentationskenntnisse.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	
Die Studierenden erlernen die Grundlagen theoretischen Arbeitens und erwerben Kenntnisse zentraler analytischer und normativer Grundbegriffe und Konzepte sowie klassischer und aktueller analytischer und normativer theoretischer Konzepte und Ansätze der Politikwissenschaft. Zudem erwerben sie die Fähigkeit zur Beurteilung und kritischen Diskussion theoretischer politikwissenschaftlicher Ansätze.	

⁷ Der Workload setzt sich aus der Präsenzzeit und dem Selbststudium zusammen. Die Präsenzzeit ergibt sich aus den SWS für die jeweilige Lehrveranstaltung. Je 2 SWS werden 30 Stunden Workload veranschlagt. Zum Selbststudium gehören die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Auch der Workload für außer-hochschulische Praktika fällt unter Selbststudium, wohingegen der Workload für hochschulische, mit SWS verknüpfte Praktika zur Präsenzzeit gehört.

Die Studierenden sind in der Lage, sich z.B. für Referate Themen selbst zu erarbeiten, Literatur zu recherchieren, zu lesen, das gewonnene Wissen zu strukturieren, zu präsentieren und mit eigenen Worten zu erklären. Darüber hinaus können die Studierenden in den Tutorien das erarbeitete Wissen kritisch hinterfragen und diskutieren.

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung ⁸	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Grundkurs Politische Theorie	Pflicht	30/2	60
2	Ü	Tutorium zum Grundkurs Politische Theorie	Pflicht	30/2	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Um- fang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	Gewich- tung Mo- dulnote
1	MAP	Klausur	90 Minuten	1	100
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Um- fang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	
1	In den Tutorien sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, bis zu zwei Studienleistungen vorgesehen. Dabei können die verantwortlichen Lehrenden Referate (ca. 30 min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.		(nebenste- hend)	2	0
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		6 LP von 170 LP (3,5%)			

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

⁸ Der Einfachheit halber wird „Lehrveranstaltung“ als Oberbegriff verwendet. Weitere Komponenten eines Moduls können Praktika, angeleitete Selbststudiumsphasen o.ä. sein, die in Feld 3 ebenfalls anzuführen sind.

Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme an Vorlesung und Tutorium wird empfohlen.
----------------------------	---

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
Summe LP		6 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Gabriele Wilde	
Anbietende Lehrereinheit(en)	Fachbereich	06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	BA Politik und Wirtschaft, BA Public Governance across Borders, BA International and European Governance	
Modultitel englisch	Political Theory	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Basic course Political Theory	
	LV Nr. 2: Tutorial Political Theory	

9	Sonstiges	

Studiengang	Politik und Recht
Modul	Standard- und Lektürekurse
Modulnummer	PM P5

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1,3,5,6	
Leistungspunkte (LP)/	18	
Workload ⁹ (h) insgesamt	540	
Dauer des Moduls	6 Semester	
Status des Moduls	Pflichtmodul	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul verschafft den Studierenden die Beschäftigung mit verschiedenen, konkreten Themenfeldern der Disziplin, durch die eine weitere Orientierung im Fach ermöglicht wird.	
Lehrinhalte	
<p>Die Forschungsschwerpunkte des Instituts für Politikwissenschaft bieten jedes Semester eine adäquate Zahl an Standardkursen und Lektürekursen an. Standardkurse führen in Forschungsfelder der Politikwissenschaft ein. Sie vermitteln zunächst einen profunden Überblick über aktuelle und klassische Frage- und Problemstellungen des Forschungsfelds und greifen dabei auf die Grundkursmodule zurück. Sie ermöglichen so eine vertiefte Auseinandersetzung mit der politikwissenschaftlichen Methodologie und den verschiedenen theoretischen Ansätzen. Schließlich werden in den Kursen ausgewählte aktuelle Fragestellungen methoden- und theoriegeleitet analysiert.</p> <p>Lektürekurse zielen auf das Lesen politikwissenschaftlicher Texte ab und schulen die Lektürekompetenz der Studierenden. Angeboten werden sowohl Lektürekurse zu „Klassikern“ der Politikwissenschaft (z.B. Hobbes, Locke, Tocqueville etc.) als auch zu zeitgenössischen Texten der Disziplin. Die Studierenden können aus dem Kursangebot frei wählen. Folgende politikwissenschaftliche Themenfelder werden regelmäßig im Standardkursangebot abgedeckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Interessenvermittlung, Medien und Öffentlichkeit • Dritter Sektor, Sozialkapital und Zivilgesellschaft • Politische Kultur- und Demokratieforschung • Politische Theorie und Ideengeschichte • Politik und Religion 	

⁹ Der Workload setzt sich aus der Präsenzzeit und dem Selbststudium zusammen. Die Präsenzzeit ergibt sich aus den SWS für die jeweilige Lehrveranstaltung. Je 2 SWS werden 30 Stunden Workload veranschlagt. Zum Selbststudium gehören die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Auch der Workload für außer-hochschulische Praktika fällt unter Selbststudium, wohingegen der Workload für hochschulische, mit SWS verknüpfte Praktika zur Präsenzzeit gehört.

- Friedens- und Konfliktforschung
- Geschlechterforschung
- Europäische Integration
- Kommunal- und Regionalpolitik
- Internationale politische Ökonomie
- Global Governance
- Politikfeldanalyse verschiedener deutscher, europäischer und internationaler Politikfelder
- Wissenschaft und Studium im bi- und internationalen Vergleich

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)

Die Studierenden überblicken ausgewählte Forschungsgebiete der Politikwissenschaft und kennen die themenspezifischen Theorien und Ansätze. Sie sind in der Lage, abstrakte und theoretische Zusammenhänge zu erarbeiten und in eigenen Worten zu präsentieren.

Sie sind in der Lage, Theorien und Ansätze auf aktuelle Frage- und Problemstellungen anzuwenden und diese theorie- und methodengeleitet zu analysieren. Die Studierenden können politikwissenschaftliche Fragestellungen kritisch bewerten und in den Zusammenhang der Disziplin einordnen. Die Studierenden sind in der Lage, in Gruppen- oder Individualarbeit komplexe Aufgabenstellungen termingerecht zu bearbeiten.

Lektürekurse versetzen die Studierenden in die Lage, politikwissenschaftliche Texte mithilfe verschiedener Techniken zu lesen und sie anhand verschiedener Kriterien zu analysieren. Die Studierenden sind in der Lage, die gelesenen Texte zusammenzufassen, sie z.T. unter Zuhilfenahme von Sekundärliteratur zu interpretieren und kritisch zu beurteilen. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, die Texte auf ihre Anwendbarkeit auf Fragestellungen der Politikwissenschaft zu überprüfen.

3		Aufbau			
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung ¹⁰	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	S	Standardkurs mit Klausur oder Standardkurs mit Hausarbeit oder Lektürekurs nach Wahl I	Pflicht	30/2	120
2	S	Standardkurs mit Klausur oder Standardkurs mit Hausarbeit oder Lektürekurs nach Wahl II	Pflicht	30/2	120
3	S	Standardkurs mit Klausur oder Standardkurs mit Hausarbeit oder Lektürekurs nach Wahl III	Pflicht	30/2	120
4	S	Standardkurs mit Klausur oder Standardkurs mit Hausarbeit oder Lektürekurs nach Wahl IV	Pflicht	30/2	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Die Studierenden können in jedem Semester aus einem adäquaten Angebot an Lektürekursen sowie an Standardkursen mit Klausur und Standardkursen mit Hausarbeit wählen. Dabei wird sichergestellt, dass jeder der drei Forschungsschwerpunkte mindestens zwei Standardkurse vorhält.			

4		Prüfungskonzeption
---	--	--------------------

¹⁰ Der Einfachheit halber wird „Lehrveranstaltung“ als Oberbegriff verwendet. Weitere Komponenten eines Moduls können Praktika, angeleitete Selbststudiumsphasen o.ä. sein, die in Feld 3 ebenfalls anzuführen sind.

Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Um- fang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	Gewich- tung Mo- dulnote
1	MTP	<p>Bei Belegung eines Standardkurses mit Klausur: Es ist eine Modulteilprüfung in Form einer Abschlussklausur zu absolvieren.</p> <p>Alternativ kann der/die Lehrende im Be- nehmen mit dem Prüfungsausschuss bei Veranstaltungen mit nur wenigen Studie- renden festlegen, dass die Modulteilprü- fung in Form einer mündlichen Prüfung zu absolvieren ist. Die Entscheidung wird ent- sprechend den Vorgaben in § 11 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung für die jeweilige Prüfung und den jeweiligen Prüfungstermin getroffen und bekannt gegeben.</p> <p>Bei Belegung eines Standardkurses mit Hausarbeit oder eines Lektürekurses: Schriftliche Hausarbeit</p>	<p>Klausur: 90Min.</p> <p>Mdl. Prü- fung: 30 Min.</p> <p>Hausarbeit: 4.000 - 4.500 Wör- ter</p>	1	33,3
2	MTP	<p>Bei Belegung eines Standardkurses mit Klausur: Es ist eine Modulteilprüfung in Form einer Abschlussklausur zu absolvieren.</p> <p>Alternativ kann der/die Lehrende im Be- nehmen mit dem Prüfungsausschuss bei Veranstaltungen bei Lehrveranstaltungen mit nur wenigen Studierenden festlegen, dass die Modulteilprüfung in Form einer mündlichen Prüfung zu absolvieren ist. Die Entscheidung wird entsprechend den Vor- gaben in § 11 Absatz 3 dieser Prüfungsord- nung für die jeweilige Prüfung und den je- weiligen Prüfungstermin getroffen und be- kannt gegeben.</p> <p>Bei Belegung eines Standardkurses mit Hausarbeit oder eines Lektürekurses: Schriftliche Hausarbeit</p>	<p>Klausur: 90min</p> <p>Mdl. Prü- fung: 30 min</p> <p>Hausarbeit: 4.000 - 4.500 Wör- ter</p>	2	33,3
3	MTP	Bei Belegung eines Standardkurses mit Klausur:		3	33,3

	<p>Es ist eine Modulteilprüfung in Form einer Abschlussklausur zu absolvieren.</p> <p>Alternativ kann der/die Lehrende im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bei Veranstaltungen bei Lehrveranstaltungen mit nur wenigen Studierenden festlegen, dass die Modulteilprüfung in Form einer mündlichen Prüfung zu absolvieren ist. Die Entscheidung wird entsprechend den Vorgaben in § 11 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung für die jeweilige Prüfung und den jeweiligen Prüfungstermin getroffen und bekannt gegeben.</p> <p>Bei Belegung eines Standardkurses mit Hausarbeit oder eines Lektürekurses: Schriftliche Hausarbeit</p>	<p>Klausur: 90 Min.</p> <p>Mdl. Prüfung: 30 Min.</p> <p>Hausarbeit: 4.000 - 4.500 Wörter</p>		
Studienleistung(en)				
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	In allen Seminarformen sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, bis zu zwei Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen können sein: Referate (ca. 30 Min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) und andere vergleichbare seminartypische Aufgaben als Studienleistungen. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.	(nebenstehend)	1-4	0
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		18 LP von 170 LP (10,6%)		

5	Voraussetzungen			
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine			
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.			
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.			

6	LP-Zuordnung			
Teilnahme	LV Nr. 1	1 LP		

	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
	Nr. 2	2 LP
	Nr. 3	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
	Nr. 2	2 LP
	Nr. 3	2 LP
	NR. 4	2 LP
Summe LP		18 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	PD Dr. Matthias Freise	
Anbietende Lehrerein-heit(en)	Fachbereich	06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	BA Politik und Wirtschaft, BA Public Governance across Borders, BA International and European Governance	
Modultitel englisch	Compulsory Elective Core Subjects	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Standard Course or Reading Class I	
	LV Nr. 2: Standard Course or Reading Class II	
	LV-Nr. 3: Standard Course or Reading Class III	
	LV Nr. 4: Standard Course or Reading Class IV	

9	Sonstiges	

Studiengang	Politik und Recht
Modul	Politikwissenschaftliche Vertiefung
Modulnummer	PM P6

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	5 + 6	
Leistungspunkte (LP)/	18	
Workload ¹¹ (h) insgesamt	540	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls	Pflichtmodul	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Anwendung der im Verlauf des Studiums erworbenen Kompetenzen im Seminar-kontext.	
Lehrinhalte	
<p>Ziel des Moduls ist die Vermittlung vertiefender fachwissenschaftlicher Kenntnisse einerseits und der Erwerb von themenbezogenen, empirischen Forschungsfertigkeiten andererseits. Das Modul dient insbesondere dazu, die im Laufe des BA-Studiums erlernten sozialwissenschaftlichen Methodenkenntnisse empirisch und problemorientiert anzuwenden.</p> <p>Hierzu belegen die Studierenden Seminarveranstaltungen, die von den drei Forschungsschwerpunkten des Instituts für Politikwissenschaft konzipiert werden: „Regieren“, „Zivilgesellschaft und Demokratie“ sowie „Globalisierung und Regionalisierung“. Die Kurse bauen auf den Lehrinhalten der obligatorischen Module „Methoden“ und „Statistik“ und den vier Grundkursmodulen auf und ermöglichen den Studierenden eine thematische Spezialisierung, indem sie zwei Bachelorseminare aus einem Forschungsschwerpunkt wählen. Es können aber auch Bachelorseminare verschiedener Forschungsschwerpunkte kombiniert werden.</p> <p>Alle Seminare führen zunächst literaturgestützt (theoretisch) in den Stand der Forschung sowie in zentrale und aktuell diskutierte Frage- und Problemstellungen der Thematik ein. In einem zweiten Schritt wird auf ausgewählte Frage- und Problemstellungen fokussiert. Hierbei kann das gesamte, im Laufe des BA-Studiums vermittelte Methodenspektrum (quantitativ wie qualitativ) zur Anwendung</p>	

¹¹ Der Workload setzt sich aus der Präsenzzeit und dem Selbststudium zusammen. Die Präsenzzeit ergibt sich aus den SWS für die jeweilige Lehrveranstaltung. Je 2 SWS werden 30 Stunden Workload veranschlagt. Zum Selbststudium gehören die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Auch der Workload für außer-hochschulische Praktika fällt unter Selbststudium, wohingegen der Workload für hochschulische, mit SWS verknüpfte Praktika zur Präsenzzeit gehört.

kommen. Ferner wird die Bildung von „Forschungsteams“, d.h. studentischer Gruppen, die sich mit einer spezifischen Methodik der Fragestellung annehmen, gefördert. Das Modul dient der Anwendung der im Verlauf des Studiums erworbenen Kompetenzen im Seminarkontext.

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)

Die Studierenden sind nach Absolvieren der Bachelorseminare in der Lage, zielgerichtet auf ihr Forschungsinteresse passende Fachliteratur zu recherchieren und zu sichten. Darüber hinaus können sie aus einem breiten Diskussions- und Problemzusammenhang aktuelle Forschungsfragestellungen herausarbeiten und diese für die wissenschaftliche empirische Arbeit operationalisieren. Die Studierenden können, allein oder in der Gruppe, mithilfe empirischer Methoden die gewählte Fragestellung bearbeiten und die Ergebnisse in einer umfangreichen schriftlichen Arbeit darlegen.

Die Studierenden können Machbarkeit, Timing und Validität ihrer Arbeit einschätzen und ihre Arbeitsorganisation darauf ausrichten.

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung ¹²	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	S	Bachelorseminar I	Pflicht	30/2	180
2	S	Bachelorseminar II	Pflicht	30/2	180
3	S	Bachelorseminar III	Pflicht	30/2	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Das Institut für Politikwissenschaft bietet pro Semester und Forschungsschwerpunkt mindestens zwei Bachelorseminare an, sodass die Studierenden aus sechs Seminaren im Semester wählen können. Den Dozenten des Studiengangs steht es frei, bei umfangreicheren Forschungsprojekten Bachelorseminare über zwei Semester hinweg anzubieten. Es ist jedoch sichergestellt, dass die Studierenden auch drei einzelne Seminare belegen können. Die Studierenden müssen 3 Seminare aus dem Angebot absolvieren, in zweien ihrer Wahl davon müssen sie je eine Modulteilprüfung absolvieren, vgl. Punkt 4 dieser Modulbeschreibung.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Es werden Modulteilprüfungen in der Form durchgeführt, dass die Studierenden in zwei der drei Bachelorseminare je eine Hausarbeit verfassen, in der sie ihre Forschungsergebnisse aus der empirischen Forschungsarbeit des zugehörigen Seminars dokumentieren und reflektieren.					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Um- fang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	Gewich- tung Mo- dulnote
1		Hausarbeit			

¹² Der Einfachheit halber wird „Lehrveranstaltung“ als Oberbegriff verwendet. Weitere Komponenten eines Moduls können Praktika, angeleitete Selbststudiumsphasen o.ä. sein, die in Feld 3 ebenfalls anzuführen sind.

	MTP		Ca. 6000 Wörter	1, 2 oder 3	50
2	MTP	Hausarbeit	Ca. 6000 Wörter	1, 2 oder 3	50
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Die Studierenden nehmen in allen drei Bachelorseminaren an der empirischen Forschungsarbeit teil und dokumentieren - unabhängig davon, ob sie in dem jeweiligen Seminar auch eine MTP ablegen oder nicht - ihre Ergebnisse. In dem Zusammenhang sind in allen drei Bachelorseminaren, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen vorgesehen. Dabei können die verantwortlichen Lehrenden Referate (ca. 30 Min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.		(nebenstehend)	1,2,	0
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		18 LP von 170 LP (10,6%)			

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die Module „Empirische Methoden“ sowie die vier Grundlagenmodule „Einführung in das Politische System der BRD“, „Einführung in die Internationale Politik“, „Vergleichende Politikwissenschaft“ und „Einführung in die Politische Theorie“ müssen erfolgreich abgeschlossen worden sein.	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.	

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3 LP
	Nr. 2	3 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	3 LP
	Nr. 2	3 LP

	Nr. 3	3 LP
Summe LP		18 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	PD Dr. Matthias Freise	
Anbietende Lehrerein- heit(en)	Fachbereich	06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	BA Politik und Wirtschaft, BA Public Governance across Borders, BA International and European Governance	
Modultitel englisch	Advanced Studies in Political Science	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Bachelor seminar I	
	LV Nr. 2: Bachelor seminar II	

9	Sonstiges	

Studiengang	Politik und Recht
Modul	Grundlagen des Öffentlichen Rechts
Modulnummer	PM R1

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1. – 2.	
Leistungspunkte (LP)/	14 LP	
Workload ¹³ (h) insgesamt	420 h	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls	Pflichtmodul	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt grundlegendes Wissen und Kompetenzen eines der drei Kernbereiche der rechtswissenschaftlichen Disziplin, nämlich des Öffentlichen Rechts. Dazu zählen Grundkenntnisse zum Staatsorganisationsrecht und zu den Grundrechten, jeweils mit europarechtlichen Bezügen.	
Lehrinhalte	
<p>In den beiden Kursen werden die Grundlagen des Öffentlichen Rechts vermittelt. Im ersten methodischen Block wird das Staatsorganisationsrecht behandelt. Hierzu gehören neben der Einführung in die Methodik der Rechtswissenschaft und den Gutachtenstil, die Einführung in die Grundlagen des Staatsrechts, das allgemeine Verfassungsrecht und das Staatsorganisationsrecht. Hervorzuheben sind hierbei insb. Staatsstrukturprinzipien, Staatsorgane, Kompetenzverteilung, Gesetzgebungsverfahren und Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Beleuchtet werden auch die Zusammenhänge zum Recht der Europäischen Union. Im zweiten großen Teil werden die Grundrechte vermittelt. Dabei geht es um ihre Funktionen, Systematik und Inhalte der Grundrechtsgewährleistungen sowie den verfassungsgerichtlichen Grundrechtsschutz; ebenfalls im Verhältnis zur Europäischen Union.</p> <p>Bereits mit diesem ersten einführenden Modul wird ein starker interdisziplinärer Zusammenhang zu den im Bereich Politikwissenschaft angebotenen Grundkursen deutlich. Während in den jeweiligen Grundkursen die politikwissenschaftliche Sichtweise auf die Organisation der Bundesrepublik Deutschland vermittelt und vertieft wird, werden im Modul R1 die verfassungsrechtlichen Grundlagen derselben Materie eingehend betrachtet.</p>	

¹³ Der Workload setzt sich aus der Präsenzzeit und dem Selbststudium zusammen. Die Präsenzzeit ergibt sich aus den SWS für die jeweilige Lehrveranstaltung. Je 2 SWS werden 30 Stunden Workload veranschlagt. Zum Selbststudium gehören die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Auch der Workload für außer-hochschulische Praktika fällt unter Selbststudium, wohingegen der Workload für hochschulische, mit SWS verknüpfte Praktika zur Präsenzzeit gehört.

Die Studierenden stellen Sachzusammenhänge zwischen den beiden Materien her und erarbeiten so für sich eine Basis für die weiteren Aufbaukurse in den beiden Disziplinen. So wird etwa der Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland parallel aus politikwissenschaftlich-demokratietheoretischer Sicht, sowie aus rechtlicher Sicht betrachtet. Die interdisziplinären Verflechtungsstrukturen werden auf diese Art und Weise bereits im frühen Stadium des Studiums hervorgehoben, um dem fachlichen Doppelcharakter des Studienganges insgesamt Rechnung zu tragen.

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)

Die Studierenden kennen die Grundlagen des Öffentlichen Rechts. Sie haben Verständnis für die staatliche Organisation und begreifen die Tragweite der Staatsstrukturprinzipien. Sie sind in der Lage, einen konkreten Fall unter Einhaltung der juristischen Arbeitsmethode, vor allem des Gutachtenstils, zu lösen und damit einen konkreten Sachverhalt der richtigen rechtlichen Lösung zuzuführen. Sie beherrschen das grundlegende methodische Rüstzeug und kennen nicht nur das nationale Staatsrecht, sondern verstehen auch die Bezüge zum und die Auswirkungen des Europarechts auf die Rechtssysteme der einzelnen Mitgliedsstaaten. Die Studierenden haben die ersten Einblicke in die Interdisziplinarität der Materie gewonnen und sind in der Lage, auf dieser Basis weiter aufzubauen. Sie haben eine Problemlösungskompetenz entwickelt und haben Fortschritte in Zeitmanagement, selbständigem Arbeiten und wissenschaftlicher Diskursfähigkeit gemacht. Die Grundmodule zum Öffentlichen Recht legen die Basis für die Aufbauveranstaltungen zum Öffentlichen Recht, vor allem das Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht und weiterführende Veranstaltungen zum Europarecht. Sie sind in der Lage die Studieninhalte im praktischen Umfeld anzuwenden.

3		Aufbau			
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung ¹⁴	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I (Prinzipien, Organisation und Verfahren)	Pflicht	60 h/4 SWS	105
2	V	Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II (Grundrechte)	Pflicht	60 h/4 SWS	105
3	Ü	Arbeitsgemeinschaften	Pflicht	30 h/2 SWS	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Um- fang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	Gewich- tung Mo- dulnote
1	MTP	Klausur	max. 120 Min.	1	50
2	MTP	Klausur	max. 120 Min.	2	50
Studienleistung(en)					

¹⁴ Der Einfachheit halber wird „Lehrveranstaltung“ als Oberbegriff verwendet. Weitere Komponenten eines Moduls können Praktika, angeleitete Selbststudiumsphasen o.ä. sein, die in Feld 3 ebenfalls anzuführen sind.

Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	Keine			
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		14 LP / 170 LP = 8,2 %		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine besonderen Voraussetzungen
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	2 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	4,5 LP
	Nr. 2	4,5 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		14 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Johann Winfried Kindl
Anbietende Lehrereinheit(en)	FB 03 – Rechtswissenschaft

8 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Wirtschaft und Recht“, Masterstudiengang „Public Policy“.
Modultitel englisch	Introduction into Public Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Constitutional Law (Fundamental Rights)
	LV Nr. 2: Constitutional Law

9 Sonstiges	

Pflichtanteil Rechtswissenschaft (60 LP)

Modul	Titel	LP
Pflichtmodul R1	Grundlagen des Öffentlichen Rechts	14
Pflichtmodul R2	Grundlagen des Privatrechts	18
Pflichtmodul R3	Verwaltungsrecht	7
Pflichtmodul R4	Schwerpunktbereich nach Wahl	21

Studiengang	Politik und Recht
Modul	Grundlagen des Privatrechts
Modulnummer	PM R2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2. – 3.
Leistungspunkte (LP)/	18 LP
Workload ¹⁵ (h) insgesamt	540 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt grundlegendes Wissen und Kompetenzen eines der drei Kernbereiche der rechtswissenschaftlichen Disziplin, nämlich des Privatrechts. Dazu zählen Grundkenntnisse zum Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, sowie zum Schuldrecht.	
Lehrinhalte	
<p>Die Vorlesung "Grundlinien und allgemeiner Teil des BGB" befasst sich mit dem ersten Buch und damit dem allgemeinen Teil des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), welcher die für einen Großteil des Zivilrechts anwendbaren Vorschriften enthält. Diese Vorschriften beziehen sich hauptsächlich auf folgende Themen: Geschäftsfähigkeit, Beschränkungen der Geschäftsfähigkeit, Vertragsschluss und Unwirksamkeit von Verträgen, Vertretung und Verjährung. Da der Gesetzgeber bei der Verabschiedung des BGB mit der Klammertechnik gearbeitet hat, gelten die hier zu behandelnden Vorschriften grundsätzlich im gesamten Zivilrecht, solange keine besonderen Bestimmungen vorhanden sind. Damit werden in den Anfangssemestern die Grundprinzipien des Zivilrechts vermittelt, die eine Basis für einen späteren Aufbau und Schwerpunktsetzung in diesem Bereich darstellt.</p> <p>Das allgemeine Schuldrecht beinhaltet vertragliche Schuldverhältnisse aus dem zweiten Buch des BGB. Die allgemeinen Regeln des Schuldrechts sind auf alle Schuldverhältnisse anwendbar und beinhalten Regeln über Leistung, Erfüllung, die Rechtsfolgen von Nicht- oder Schlechtleistung und Schadensersatz. Weiterhin werden die besonderen Vorschriften für den Kaufvertrag besprochen. Das allgemeine Schuldrecht stellt die Basis für die weiteren Materien des Zivilrechts dar. Nach der Vermittlung der Grundlagen der Grundlinien und des allgemeinen Teils des BGB folgen Kenntnisvermittlung und Falllösungen zu den besonderen Vertragsarten, wie dem Kaufvertrag oder Werk- und Dienstleistungsvertrag.</p>	

¹⁵ Der Workload setzt sich aus der Präsenzzeit und dem Selbststudium zusammen. Die Präsenzzeit ergibt sich aus den SWS für die jeweilige Lehrveranstaltung. Je 2 SWS werden 30 Stunden Workload veranschlagt. Zum Selbststudium gehören die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Auch der Workload für außer-hochschulische Praktika fällt unter Selbststudium, wohingegen der Workload für hochschulische, mit SWS verknüpfte Praktika zur Präsenzzeit gehört.

Einer der Schwerpunkte liegt dabei auf dem besonders lebensnahen und damit einen praktischen Bezug aufweisenden Rechtsgebiet des Verbraucherschutzrechts. Auch in diesem Zusammenhang wird mit dem Sozialstaatsprinzip Zusammenhang hergestellt, wonach die wirtschaftlich schwächeren Personen (Verbraucher) gegenüber den wirtschaftlich stärkeren Subjekten (Unternehmen) geschützt werden müssen. Über das Vehikel der Rechtspolitik wird insofern auch in diesem Modul den interdisziplinären Bezügen mit der Fachdisziplin der Politikwissenschaften Rechnung getragen.

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)

Die Studierenden kennen die Grundlagen des Privatrechts und Einzelheiten des allgemeinen Teils des BGB sowie des allgemeinen Schuldrechts und Kaufrechts sowie die besonderen Vertragsarten und das besondere Verbraucherschutzrecht. Sie beherrschen das grundlegende methodische Rüstzeug wie Auslegung, Rechtsfortbildung und den Gutachtenstil, um einen konkreten Fall zu lösen und damit einen konkreten Sachverhalt der richtigen rechtlichen Lösung zuzuführen. Über die grundlegenden Kenntnisse hinaus sind die Studierenden nach Absolvierung der Vorlesung zum Allgemeinen Schuldrecht und Kaufrecht sowie Besonderes Vertragsrecht/Verbraucherschutzrecht in der Lage, auch komplizierte Sachverhalte auf ihre juristische Problematik hin zu untersuchen und damit einen konkreten Fall einer juristischen Lösung zuzuführen. Zu den praktischen Kompetenzen gehört die Fähigkeit, einen praktischen Fall aus den Bereichen der Vertragsstörung rechtlich zu lösen und damit jedenfalls die materiellrechtlichen Erfolgsaussichten einer eventuellen Gerichtsklage einer Privatperson einzuschätzen. Die Studierenden gewinnen nach der Vorlesung das juristische Verständnis für die Störung von Schuldverhältnissen und können aufgrund dieser abstrakten Basis zur Wahl der in der Praxis besten rechtlichen Folge raten. So können sie etwa entscheiden, ob im Falle der konkreten Leistungsstörung der Schadensersatz unter Einbehaltung der Leistung oder der Rücktritt vom Vertrag günstiger ist. Diese praktischen Kompetenzen in der lebensnahen Materie der Vertragsstörung bereiten auf den späteren Beruf vor und legen die unerlässlichen rechtlichen Grundlagen für die weitere Vertiefung im Bereich des Privatrechts. Sie haben darüber hinaus eine allgemeine Problemlösungskompetenz entwickelt und haben weitere Fortschritte in Zeitmanagement, selbständigem Arbeiten und wissenschaftlicher Diskursfähigkeit gemacht. Sie sind in der Lage die Studieninhalte im praktischen Umfeld anzuwenden.

3		Aufbau			
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung ¹⁶	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB	Pflicht	75 h/5 SWS	135 h
2	V	Allgemeines Schuldrecht, Kaufrecht sowie Besonderes Vertragsrecht/ Verbraucherschutzrecht	Pflicht	90 h/6 SWS	120 h
3	Ü	Arbeitsgemeinschaften	Pflicht	60 h/4 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4		Prüfungskonzeption
Prüfungsleistung(en)		

¹⁶ Der Einfachheit halber wird „Lehrveranstaltung“ als Oberbegriff verwendet. Weitere Komponenten eines Moduls können Praktika, angeleitete Selbststudiumsphasen o.ä. sein, die in Feld 3 ebenfalls anzuführen sind.

Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Um- fang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	Gewich- tung Mo- dulnote
1	MTP	Klausur	max. 120 Min.	1	50
2	MTP	Klausur	max. 120 Min.	2	50
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Um- fang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	
	keine				
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		18 LP / 170 LP = 10,6 %			

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnah- mevoraussetzungen	Keine besonderen Voraussetzungen
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme	LV Nr. 1	2,5 LP
	LV Nr. 2	3 LP
	LV Nr. 3	2 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	5,5 LP
	Nr. 2	5 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		18 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Semesters
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Johann Winfried Kindl
Anbietende Lehre- inheit(en)	FB 03 – Rechtswissenschaft

8 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Wirtschaft und Recht“
Modultitel englisch	Introduction into Private Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: General Principles of the German Civil Code
	LV Nr. 2: Law of Obligations (General Part)

9 Sonstiges	
--------------------	--



Studiengang	Politik und Recht
Modul	Verwaltungsrecht
Modulnummer	PM R3

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4.
Leistungspunkte (LP)/	7 LP
Workload ¹⁷ (h) insgesamt	210 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt vertiefendes Wissen und Kompetenzen im Öffentlichen Recht: dem praktisch relevantesten Teil des Verwaltungsrechts. Dazu zählen Grundkenntnisse zum materiellen Verwaltungsrecht, wie auch der prozessualen Komponenten.	
Lehrinhalte	
<p>Die Vorlesung „Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht“ baut auf den Grundlagen des Öffentlichen Rechts auf, welche im Modul R1 vermittelt werden. Inhalt der Vorlesung sind die Handlungsmöglichkeiten der öffentlichen Verwaltung, insbesondere durch den Verwaltungsakt und die Rechtsfolgen und Möglichkeiten bei seiner Unwirksamkeit oder Nichtigkeit, sowie die Voraussetzungen für deren gerichtliche Durchsetzbarkeit. Einführend wird die Organisation der öffentlichen Verwaltung vermittelt. Neben der Handlungsform des Verwaltungsaktes werden auch andere Formen, wie der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, vertieft. Zudem werden gerichtliche Möglichkeiten des Rechtsschutzes behandelt. Neben dem Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit und den allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Klageeinreichung, werden auch weitere prozessuale Fragenstellungen vermittelt.</p> <p>In der Arbeitsgemeinschaft erfolgt die Wiederholung und Vertiefung des Unterrichtsstoffes der Vorlesung sowie die Übung in der Falllösungstechnik.</p> <p>Auch mit diesem Modul wird die Interdisziplinarität mit den jeweiligen Kursen des Bereichs Politikwissenschaften hergestellt. So werden in der Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht die einfachgesetzlichen und verfassungsrechtlichen Grundlagen der Funktionsweise der Exekutive vermittelt, welche etwa in den politikwissenschaftlichen Kursen zum politischen</p>	

¹⁷ Der Workload setzt sich aus der Präsenzzeit und dem Selbststudium zusammen. Die Präsenzzeit ergibt sich aus den SWS für die jeweilige Lehrveranstaltung. Je 2 SWS werden 30 Stunden Workload veranschlagt. Zum Selbststudium gehören die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Auch der Workload für außer-hochschulische Praktika fällt unter Selbststudium, wohingegen der Workload für hochschulische, mit SWS verknüpfte Praktika zur Präsenzzeit gehört.

System der Bundesrepublik Deutschland, zur Kommunalpolitik oder sonstigen Kursen aus der Materie sinnvoll ergänzt werden.

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)

Die Studierenden kennen die verwaltungsrechtliche Organisation sowie die Handlungsformen und Auswirkungen des Handelns der öffentlichen Verwaltung. Sie sind in der Lage, einen konkreten Fall unter Einhaltung der juristischen Arbeitsmethode, vor allem des Gutachtenstils, zu lösen und damit einen konkreten Sachverhalt der richtigen rechtlichen Lösung zuzuführen. Diese praktischen Kompetenzen, kombiniert mit denen, die im Verwaltungsprozessrecht angeeignet werden können, lassen die Erfolgsaussichten einer beliebigen verwaltungsrechtlichen Klage aus den erwähnten Bereichen überprüfen. Diese Kenntnisse können sie im Bereich der Politikwissenschaften einsetzen, indem sie die allgemeinen Fragenstellungen der Materie aus beiden Perspektiven bewerten können und soweit angebracht, die Argumentationslinien an der Schnittstelle einsetzen können. Mit anderen Worten haben sie eine um den rechtswissenschaftlichen Teil bereicherte Fähigkeit eines werdenden Politikwissenschaftlers oder – umgekehrt – eine um einen politikwissenschaftlichen Teil ergänzte Fähigkeit eines Juristen. Sie haben in öffentlich rechtlichen Fragen eine breite Problemlösungskompetenz entwickelt und haben weitere Fortschritte in Zeitmanagement, selbständigem Arbeiten und wissenschaftlicher Diskursfähigkeit gemacht. Sie sind in der Lage die Studieninhalte im praktischen Umfeld anzuwenden.

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung ¹⁸	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht	Pflicht	60 h/4 SWS	90 h
2	Ü	Arbeitsgemeinschaft	Pflicht	30 h/2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Um- fang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	Gewich- tung Mo- dulnote
1	MAP	Klausur	Max. 120 Min.	1	100
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Um- fang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	
	keine				
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		7 LP / 170 LP = 4,1 %			

¹⁸ Der Einfachheit halber wird „Lehrveranstaltung“ als Oberbegriff verwendet. Weitere Komponenten eines Moduls können Praktika, angeleitete Selbststudiumsphasen o.ä. sein, die in Feld 3 ebenfalls anzuführen sind.

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Das Wissen des Moduls R1 muss vorhanden sein, da dort die Grundlagen für das Modul R3 angeeignet werden, das Modul R1 muss jedoch noch nicht erfolgreich abgeschlossen worden sein.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme wird empfohlen; eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		7 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Johann Winfried Kindl
Anbietende Lehrereinheit(en)	FB 03 – Rechtswissenschaft

8 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Wirtschaft und Recht“
Modultitel englisch	Administrative Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Administrative Law

9 Sonstiges	

Studiengang	Politik und Recht
Modul	Schwerpunktbereich nach Wahl
Modulnummer	PM R4

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4. – 6.	
Leistungspunkte (LP)/	21 LP	
Workload (h) insgesamt	630 h	
Dauer des Moduls	2 – 3 Semester	
Status des Moduls	Pflichtmodul	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
<p>Im Modul R4 erfolgt die Vertiefung der vorhandenen Grundlagen und Weiterverfolgung der in den Modulen R 1 - R3 erworbenen Kompetenzen. Das Modul R 4 trägt in besonderem Maße der Interdisziplinarität des Studiengangs Rechnung. Durch die große Bandbreite der juristischen Schwerpunktbereiche ergeben sich viele sinnvolle Kombinationen mit korrespondierenden politikwissenschaftlichen Veranstaltungen. Darüber hinaus führt das Modul bereits im Rahmen des Bachelorstudiums zu einer ersten berufsfeldspezifischen Profilierung und Spezialisierung.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Studierenden wählen passende Veranstaltungen aus den juristischen Schwerpunktbereichen. Die Lehrinhalte der Schwerpunktbereiche werden durch § 22 der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der WWU Münster in seiner jeweils gültigen Fassung vorgegeben. Der Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften steht nicht zur Wahl. Im Zivilrecht können sich die Studierenden z.B. auf Wirtschafts- und Unternehmensrecht oder auf Arbeitsrecht spezialisieren, oder stattdessen einen Schwerpunkt zur Vertiefung des öffentlichen Rechts wählen. Die Studierenden werden durch intensive Individualgespräche mit den jeweiligen Studienfachberatern dazu beraten, welche Vertiefungsveranstaltungen des Moduls R4 mit den korrespondierenden Veranstaltungen der zweiten Fachdisziplin der Politikwissenschaften am sinnvollsten zu kombinieren sind.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	
<p>Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet des Rechts und dessen philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Sie sind durch die Spezialisierung im gewählten Schwerpunktbereich in der Lage, auch komplizierte Sachverhalte des Schwerpunktbereichs der richtigen rechtlichen Lösung zuzuführen. Innerhalb der Schwerpunktmodule werden konkrete und praktische Fertigkeiten aus den jeweiligen Fachdisziplinen erworben. Nach Absolvieren des Schwerpunktbereichs erkennen die Studierenden die fachspezifischen interdisziplinären Verflechtungen von Politik und Recht. Einen konkreten Fall können sie daher nicht nur aus rechtlicher, sondern auch aus politikwissenschaftlicher Perspektive erfassen und entsprechend aufarbeiten. Sie haben in einem umgrenzten Bereich der Rechtswissenschaft eine tiefgreifende Problemlösungskompetenz entwickelt und</p>	

große Fortschritte in Zeitmanagement, selbständigem Arbeiten und wissenschaftlicher Diskursfähigkeit gemacht. Durch die Seminarteilnahme haben Sie außerdem Präsentationstechniken erlernt, Rhetorik geübt und erste Erfahrungen in der Wissensvermittlung gesammelt.

3		Aufbau			
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1a	V	Variante A: SB-Vorlesung nach Wahl 1	WP	Je 30 h/2 SWS	Je 60 h
–	V	SB-Vorlesung nach Wahl 2	WP		
7a	V	SB-Vorlesung nach Wahl 3	WP		
	V	SB-Vorlesung nach Wahl 4	WP		
	V	SB-Vorlesung nach Wahl 5	WP		
	V	SB-Vorlesung nach Wahl 6	WP		
	V	SB-Vorlesung nach Wahl 7	WP		
1b	V	Variante B: SB-Vorlesung nach Wahl 1	WP	30 h / 2 SWS	60 h
–	V	SB-Vorlesung nach Wahl 2	WP	30 h / 2 SWS	60 h
5b	V	SB-Vorlesung nach Wahl 3	WP	30 h / 2 SWS	60 h
	V	SB-Vorlesung nach Wahl 4	WP	30 h / 2 SWS	60 h
	S	SB-Seminar	WP	45 h / 3 SWS	225 h
1c	V	Variante C SB-Vorlesung nach Wahl 1	WP	30 h / 2 SWS	60 h
–	V	SB-Vorlesung nach Wahl 2	WP	30 h / 2 SWS	60 h
4c	S	SB-Seminar 1	WP	45 h / 3 SWS	225 h
	S	SB-Seminar 2 (Kurzversion)	WP	45 h / 3 SWS	135 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		<p>Die Studierenden können aus dem Angebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu den Schwerpunktbereichen (außer Kriminalwissenschaften) beliebige Veranstaltungen einschließlich der damit korrespondierenden Modulteilprüfungen (im Umfang von 21 LP) auswählen. Dabei können sie die Veranstaltungen so kombinieren, dass sie entweder</p> <p>a) als „Variante A“ 7 zweistündige Vorlesungen (Veranstaltungen Nr. 1a – 7a) belegen oder</p> <p>b) als „Variante B“ 4 zweistündige Vorlesungen (Veranstaltungen Nr. 1b - 4b) und ein Seminar (Veranstaltung Nr. 5b) belegen oder</p> <p>c) als „Variante C“ 2 zweistündige Vorlesungen (Veranstaltungen Nr. 1c und 2c) sowie ein Seminar (Veranstaltung 3c) und ein Seminar (Kurzversion- Veranstaltung 3d) belegen. Es wird empfohlen, sich dabei an der Gesamtstruktur eines konkreten Schwerpunktbereichs entsprechend den „Studienplänen für die Schwerpunktbereiche“ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu orientieren. In dem Zusammenhang hat die Auswahl Auswirkungen im Hinblick auf die ggf. mögliche Ausweisung eines Schwerpunktbereichs im Zeugnis, die nur unter den in § 18 Abs. 1 f) dieser Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen erfolgt.</p>			

4 Prüfungskonzeption

Prüfungsleistung(en)

Es werden Modulteilprüfungen in Form von einer Klausur pro belegter Vorlesung und einer Seminararbeit/Seminararbeit (Kurzversion) pro belegtem Seminar/Seminar (Kurzversion) in den jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt, so dass, je nach gem. Nr. 3 belegter Lehrveranstaltungskombination (Variante A, B oder V) 7, 5 oder 4 Modulteilprüfungen zu absolvieren wird, deren Gewichtung ebenfalls von der belegten Lehrveranstaltungskombination abhängt.					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Um- fang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1a – 7a	MTP	Variante A 7 Klausuren	je max. 120 Min.	1	In die Modul- note fließen die besten 4 Klau- suren mit je 25 % ein
1b – 5b	MTP	Variante B 4 Klausuren und eine Seminararbeit	Klausuren: je max. 120 Min., Semi- nar: max. 40 Seiten	2	In die Modul- note fließen entweder a) alle 4 Klausuren (je 25 %) oder b) die beste Klausur (25 %) und die Semi- nararbeit (75%) ein (es zählt die bessere Ge- samtnote)
1c – 4c	MTP	Variante C 2 Klausuren und 2 Seminararbeiten (davon eine Kurzversion)	Klausuren: je max. 120 Min., Semi- nare: max. 40 Seiten, Kurzversion des Semi- nars max. 20 Seiten	3	In die Modul- note fließen entweder a) das Kurzse- minar (50 %) und beide Klau- suren (je 25 %) oder b) das Seminar (75 %) und die beste Klausur (25 %) ein (es zählt die bes- sere Gesamt- note)
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Um- fang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	
1	In jedem Seminar: jeweils Präsentation der Seminararbeit, Diskussion und Verteidigung		Max. 90 Min.	5b /3c und 4c	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		21 LP / 170 LP = 12,3 %			

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die Inhalte der Module R 1 – R 3 sollten bekannt sein, die Module müssen aber noch nicht erfolgreich abgeschlossen sein.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird empfohlen, es besteht aber keine Anwesenheitspflicht.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme	LV Variante A	7 LP
	LV Variante B	5,5 LP
	LV Variante C	5 LP
Prüfungsleistung/en	LV Variante A	14 LP
	LV Variante B	15 LP
	LV Variante C	15 LP
Studienleistung/en	LV Variante B	0,5 LP
	LV Variante C	1 LP
Summe LP		21 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Johann Winfried Kindl
Anbietende Lehrinheit(en)	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Bachelorstudiengang „Wirtschaft und Recht“
Modultitel englisch	Main Emphasis in Law to Choice
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Abhängig vom gewählten Schwerpunktbereich (zur Auswahl stehen über 100 Veranstaltungen)

9 Sonstiges	

Pflichtanteil Studium Fundamentale (60 LP)

Modul	Titel	LP
Pflichtmodul SF 1	Statistik	12
Pflichtmodul SF 2	Empirische Methoden	8
Pflichtmodul SF 3	Praktikum	10
Pflichtmodul SF 4	Fremdsprache(n) nach Wahl	10
Pflichtmodul SF 5	Integrationsmodul	10
Pflichtmodul SF 6	Bachelorarbeit	10

Studiengang	Politik und Recht
Modul	Statistik
Modulnummer	PM SF 1

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2-3	
Leistungspunkte (LP)/	12	
Workload ¹⁹ (h) insgesamt	360	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls	Pflichtmodul	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt quantitative Methoden empirischer Sozialforschung.	
Lehrinhalte	
Das Modul vermittelt Grundlagen und Fertigkeiten der deskriptiven und schließenden Statistik und verdeutlicht Einsatzgebiete in der empirischen Sozialforschung.	
Statistik I (Vorlesung und Tutorium)	
Inhalte des Statistikkurses I sind die Theorie statistischer Fragen, Zugänge zur Statistik, grundlegende Begriffe der Statistik, uni- und bivariate Verteilungen, Lagemaße, Streuungsmaße, Konzentrationsmaße, nominale, ordinale und metrische Zusammenhangsmaße. Zudem wird die Interpretation von Statistikmaterial aus Presse und Wissenschaft sowie der Umgang mit gängiger Statistiksoftware vermittelt.	
Statistik II (Vorlesung und Tutorium)	
Im zweiten Teil der Lehrveranstaltung werden folgende Themen besprochen: Vertiefung der Inhalte von Statistik I, Umgang mit klassifizierten Daten, einfache und multiple lineare Regression, Wahrscheinlichkeitstheorie und -verteilungen, Schätz- und Testverfahren, Ausblick auf multivariate Konzepte. Neben der Vermittlung der Theorie statistischer Fragen werden auch die Interpretation von Statistikmaterial sowie der Umgang mit einem oder mehreren Statistikprogrammen vertieft.	

¹⁹ Der Workload setzt sich aus der Präsenzzeit und dem Selbststudium zusammen. Die Präsenzzeit ergibt sich aus den SWS für die jeweilige Lehrveranstaltung. Je 2 SWS werden 30 Stunden Workload veranschlagt. Zum Selbststudium gehören die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Auch der Workload für außer-hochschulische Praktika fällt unter Selbststudium, wohingegen der Workload für hochschulische, mit SWS verknüpfte Praktika zur Präsenzzeit gehört.

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)
Studierende kennen Maßzahlen zur Beschreibung univariater und bivariater Verteilungen für Variablen mit unterschiedlichen Skalenniveaus. Die Studierenden werden befähigt, statistische Daten und einfache statistische Kennziffern zu lesen und zu interpretieren sowie einfache statistische Berechnungen selbst durchzuführen und angemessen zu dokumentieren. Sie werden zudem zur Anwendung einfacher statistischer Tests und Interpretation komplexer Verfahren befähigt. Darüber hinaus sind sie in der Lage Sekundärdaten zu interpretieren und kritisch zu diskutieren.

3	Aufbau				
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung ²⁰	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Statistik I	Pflicht	30/2	60
2	Ü	Tutorium zu Statistik I	Pflicht	30/2	60
3	V	Statistik II	Pflicht	30/2	60
4	Ü	Tutorium zu Statistik II	Pflicht	30/2	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls					

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MTP / MAP	Art	Dauer/ Um- fang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	Gewich- tung Mo- dulnote
1	MTP	Klausur	90 Minuten	1	50
2	MTP	Klausur	90 Minuten	3	50
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Um- fang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	
1	In den Tutorien sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, bis zu zwei Studienleistungen vorgesehen. Dabei können die verantwortlichen Lehrenden Referate (ca. 30 min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.		(nebenste- hend)	-2 4	0
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		12 LP von 170 LP (7,1 %)			

²⁰ Der Einfachheit halber wird „Lehrveranstaltung“ als Oberbegriff verwendet. Weitere Komponenten eines Moduls können Praktika, angeleitete Selbststudiumsphasen o.ä. sein, die in Feld 3 ebenfalls anzuführen sind.

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
	Nr. 2	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 2	2 LP
	Nr. 4	2 LP
Summe LP		12 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Oliver Treib
Anbietende Lehrereinheit(en)	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	BA Politik und Wirtschaft
Modultitel englisch	Statistics
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Statistics I
	LV Nr. 2: Tutorial Statistics I
	LV Nr. 3: Statistics II
	LV Nr. 4: Tutorial Statistics II

9 Sonstiges	

Studiengang	Politik und Recht
Modul	Empirische Methoden
Modulnummer	PM SF 2

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1. und 4. Semester	
Leistungspunkte (LP)/	8	
Workload ²¹ (h) insgesamt	240	
Dauer des Moduls	4 Semester	
Status des Moduls	Pflichtmodul	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Modul verschafft den Studierenden profunde Kenntnisse der im Fach angewandten Methodologie.	
Lehrinhalte	
<p>Methoden I (Vorlesung) Die Vorlesung Methoden I vermittelt Grundbegriffe und Geschichte der empirischen Sozialforschung, theoretische Grundlagen des empirischen Forschungsprozesses, methodologische Grundlagen des qualitativen und quantitativen Paradigmas und einen Überblick über Methoden der Datengewinnung mit einem Schwerpunkt auf der qualitativen empirischen Sozialforschung sowie zu Gütekriterien und Artefakten.</p> <p>Methoden II (Vorlesung und Tutorium) Schwerpunkt der Vorlesung ist die Anwendung von quantitativen und qualitativen Verfahren der empirischen Sozialforschung. Auf der Basis von Sekundärdaten sollen politikfeldbezogene Analysen vorgestellt, nachvollzogen und im Rahmen der Übung erprobt werden. Dabei wird auf vorliegende sozialwissenschaftliche Sekundärdaten (standardisierte Aggregat- und Mikrodaten oder Daten aus der qualitativen Forschung) mit unterschiedlichem Politikfeldbezug zurückgegriffen. Über die Datenanalyse hinaus wird auch das Erhebungsinstrumentarium in den Blick genommen, somit soll die angewandte</p>	

²¹ Der Workload setzt sich aus der Präsenzzeit und dem Selbststudium zusammen. Die Präsenzzeit ergibt sich aus den SWS für die jeweilige Lehrveranstaltung. Je 2 SWS werden 30 Stunden Workload veranschlagt. Zum Selbststudium gehören die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Auch der Workload für außer-hochschulische Praktika fällt unter Selbststudium, wohingegen der Workload für hochschulische, mit SWS verknüpfte Praktika zur Präsenzzeit gehört.

Methodenkompetenz der Studierenden – im Blick stehen etwa Forschungsdesigns, Erhebungsverfahren, Konstruktion von Erhebungsinstrumenten, Sampling-Methoden - gefördert werden. Das Tutorium übt die Inhalte der Vorlesung anhand konkreter Anwendungsbeispiele ein.

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)

Die Studierenden kennen die wichtigsten erkenntnis- und messtheoretischen Grundlagen der Methoden der empirischen Sozialforschung. Sie verfügen über Grundwissen zu zentralen Forschungsdesigns und standardisierten Erhebungs- und Auswertungsverfahren aus dem Methodenkanon der empirischen Sozialforschung.

Sie sind in der Lage, diese einzuordnen, miteinander zu vergleichen und können einschätzen, wann welche Erhebungsmethode der empirischen Sozialforschung zur Beantwortung welcher Forschungsfragen adäquat eingesetzt werden kann. Sie haben Kenntnis über Anwendung, Durchführung und methodische Stärken und Schwächen einzelner standardisierter Erhebungsmethoden und können gängige Verfahren auf einen vorgegebenen Untersuchungsgegenstand anwenden.

Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, empirische Untersuchungen methodenkritisch zu diskutieren.

3		Aufbau			
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung ²²	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Methoden I	Pflicht	30/2	60
2	V	Methoden II	Pflicht	30/2	60
3	Ü	Tutorium zu Methoden II	Pflicht	30/2	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine		

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Um- fang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	Gewich- tung Mo- dulnote
1	MTP	Klausur Alternativ kann der/die Lehrende im Be- nehmen mit dem Prüfungsausschuss bei Veranstaltungen mit nur wenigen Studie- renden festlegen, dass die Modulteilprü- fung in Form einer mündlichen Prüfung zu absolvieren ist. Die Entscheidung wird ent- sprechend den Vorgaben in § 11 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung für die jeweilige Prüfung und den jeweiligen Prüfungstermin getroffen und bekannt gegeben.	Klausur: 90 Minuten Mdl. Prü- fung: 30 Minuten	1	50

²² Der Einfachheit halber wird „Lehrveranstaltung“ als Oberbegriff verwendet. Weitere Komponenten eines Moduls können Praktika, angeleitete Selbststudiumsphasen o.ä. sein, die in Feld 3 ebenfalls anzuführen sind.

2	MTP	Klausur Alternativ kann der/die Lehrende im Be- nehmen mit dem Prüfungsausschuss bei Veranstaltungen mit nur wenigen Studie- renden festlegen, dass die Modulteilprü- fung in Form einer mündlichen Prüfung zu absolvieren ist. Die Entscheidung wird ent- sprechend den Vorgaben in § 11 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung für die jeweilige Prüfung und den jeweiligen Prüfungstermin getroffen und bekannt gegeben.	Klausur: 90 Minuten Mdl. Prü- fung: 30 Minuten	2	50
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/ Um- fang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.		
1	In den Tutorien sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, bis zu zwei Studienleistungen vorgesehen. Dabei können die verantwortlichen Lehrenden Referate (ca. 30 min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.	(nebenste- hend)	3		0
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		8 LP von 170 LP (4,7%)			

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmenvoraussetzungen	keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.	

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
	Nr. 2	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	1 LP
Summe LP		8 LP

7	Angebot des Moduls
----------	---------------------------

Turnus / Taktung	Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte/r	PD Dr. Christiane Frantz
Anbietende Lehrerein- heit(en)	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Kooperation im Rahmen der „Koordinierten Methoden- und Statistikausbildung“	
Modultitel englisch	Empirical Methods	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Empirical Methods I	
	LV Nr. 2: Empirical Methods II	
	LV Nr.3: Tutorial Empirical Methods II	

9	Sonstiges	

Studiengang	Politik und Recht
Modul	Praktikum
Modulnummer	PM SF 3

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	5
Leistungspunkte (LP)/	10
Workload ²³ (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflichtmodul

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Durch das verpflichtende Praktikum sollen die Praxisanteile im Studium gestärkt werden und die Studierenden zukünftige Berufsfelder kennen lernen.	
Lehrinhalte	
<p>Im Bachelorstudiengang Politik und Wirtschaft sind die Studierenden verpflichtet, Praktika im Umfang von insgesamt 8 Wochen zu absolvieren. Diese können am Stück absolviert oder auch auf zwei Zeitabschnitte (Praktika) verteilt werden, die jeweils mindestens vier Wochen umfassen müssen. Die Praktika sollen in Tätigkeitsfeldern absolviert werden, die eine Anwendung der Studieninhalte erwarten lassen. Für jedes Praktikum wird ein Praktikumsbericht verfasst, in dem die Studierenden das Praktikum beschreiben und vor dem Hintergrund der Studieninhalte reflektieren.</p> <p>Die näheren Bestimmungen sind in der Praktikumsordnung (siehe Anhang II) geregelt.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	
<p>Vgl. Praktikumsordnung, § 3 Abs. 1: Mit der Durchführung der Praktika soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennenzulernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen. 	

²³ Der Workload setzt sich aus der Präsenzzeit und dem Selbststudium zusammen. Die Präsenzzeit ergibt sich aus den SWS für die jeweilige Lehrveranstaltung. Je 2 SWS werden 30 Stunden Workload veranschlagt. Zum Selbststudium gehören die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Auch der Workload für außer-hochschulische Praktika fällt unter Selbststudium, wohingegen der Workload für hochschulische, mit SWS verknüpfte Praktika zur Präsenzzeit gehört.

- Die Arbeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und ggf. für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu erhalten.
- Damit verbunden soll das Praktikum den Studierenden helfen, Aufschlüsse darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung ²⁴	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	P	Praktikum	Pflicht		300
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Vgl. Anhang II: Praktikumsordnung, § 4. Die Studierenden können sich den Zeitpunkt im Verlauf ihres Studiums selbst aussuchen. Es wird aber empfohlen, das erste Praktikum erst nach dem 2. Semester zu absolvieren.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Um- fang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	Gewich- tung Mo- dulnote
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Um- fang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	
1	Reflexion des Praktikums (ggf. der Praktika) in einem Praktikumsbericht im Umfang von rund 300 Wörtern/Praktikumswoche. Werden zwei Praktika absolviert, werden zwei getrennte Praktikumsberichte im Umfang von ca. 300 Wörtern pro Praktikumswoche erstellt.		300 Wörter / Woche	1	0
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		0 LP von 170 LP (0%)			

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Vgl. Praktikumsordnung, § 4..

²⁴ Der Einfachheit halber wird „Lehrveranstaltung“ als Oberbegriff verwendet. Weitere Komponenten eines Moduls können Praktika, angeleitete Selbststudiumsphasen o.ä. sein, die in Feld 3 ebenfalls anzuführen sind.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme		
Prüfungsleistung/en		
Studienleistung/en	Nr. 1	8 LP
	Nr. 2	2 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Johann Kindl Prof. Dr. Thomas Dietz
Anbietende Lehrein- heit(en)	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften FB 06 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Abhängig vom Inhalt des Praktikums BSc Wirtschaft und Recht, BA Politik und Wirtschaft, BA Public Governance across Borders, BA International and European Governance
Modultitel englisch	Internship
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Internship

9 Sonstiges	

Studiengang	Politik und Recht
Modul	Fremdsprache(n) nach Wahl
Modulnummer	PM SF 4

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1-6	
Leistungspunkte (LP)/	10	
Workload ²⁵ (h) insgesamt	300	
Dauer des Moduls	2 oder 3 Semester	
Status des Moduls	Pflichtmodul	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Die Studierenden erlernen bzw. vertiefen eine Fremdsprache nach Wahl, wobei bei der Vertiefung insbesondere die fachspezifischen Sprachkenntnisse vertieft werden sollen.	
Lehrinhalte	
Ein umfangreiches Fremdsprachenangebot für Studierende ist inhaltlicher Bestandteil dieses Moduls. Die allgemeinen und fachsprachlichen Lehrveranstaltungen vermitteln spezifische Fremdsprachenkenntnisse.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	
Die Beherrschung von Fremdsprachen ist essentiell für die Absolventen des Studiengangs und insbesondere Voraussetzung für den Berufseintritt in internationalen Organisationen wie EU oder OECD. Die Kurse für Anfänger ohne Vorkenntnisse bzw. mit geringen Vorkenntnissen dienen dem Erwerb von Grundkenntnissen in der Fremdsprache, die eine elementare mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit im Alltag und Studium ermöglichen. Die Kurse mit Vorkenntnissen dienen der Erweiterung und Vertiefung der Grundkenntnisse. Auffrischkurse zielen auf eine adäquate Kommunikationsfähigkeit in Situationen des Alltags bei einem Studienaufenthalt oder einem Praktikum im Ausland. Die vertiefenden Sprachkurse sollen nicht nur den entsprechenden Fachwortschatz erweitern, sondern auch die Fähigkeit, sich in der Forschung oder in berufstypischen Situationen in der Fremdsprache verständigen zu können.	

²⁵ Der Workload setzt sich aus der Präsenzzeit und dem Selbststudium zusammen. Die Präsenzzeit ergibt sich aus den SWS für die jeweilige Lehrveranstaltung. Je 2 SWS werden 30 Stunden Workload veranschlagt. Zum Selbststudium gehören die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Auch der Workload für außer-hochschulische Praktika fällt unter Selbststudium, wohingegen der Workload für hochschulische, mit SWS verknüpfte Praktika zur Präsenzzeit gehört.

3		Aufbau			
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung ²⁶	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1a	S	Variante a) Sprachkurs Fremdsprache	WP	60 (4 SWS)	140
1b	S	Sprachkurs Fremdsprache	WP	30 (2 SWS)	70
2a	S	Variante b) Sprachkurs Fremdsprache	WP	30 (2 SWS)	70
2b	S	Sprachkurs Fremdsprache	WP	30 (2 SWS)	70
2c	S	Sprachkurs Fremdsprache	WP	30 (2 SWS)	70
3a	S	Variante c) Sprachkurs Fremdsprache	WP	60 (4 SWS)	140
3b	S	Sprachkurs Fremdsprache	WP	60 (4 SWS)	40
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		<p>Das Sprachenzentrum der WWU Münster bietet jedes Semester eine breite Auswahl von verschiedenen Sprachkursen an. Hierbei werden verschiedene Sprachen in unterschiedlichen Niveaus angeboten. Die Studierenden können innerhalb des Angebots der Allgemeinen Studien für Sprachkompetenz Seminare in Form von Sprachkursen im Umfang von insgesamt 10 LP so kombinieren, dass sie entweder</p> <p>a) a) als „Variante a)“ einen vierstündigen Sprachkurs und einen zweistündigen Sprachkurs (Veranstaltungen Nr. 1a und 1b) belegen oder</p> <p>b) a) als „Variante b)“ 3 zweistündige Sprachkurse (Veranstaltungen Nr. 2a, 2b und 2c) belegen oder</p> <p>c) a) als „Variante c)“ zwei vierstündige Sprachkurse (Veranstaltungen Nr. 3a und 3b) belegen</p> <p>Dabei können nur Sprachkurse belegt werden, für die die Studierenden die Voraussetzungen gemäß der für die jeweiligen Kohorten geltenden Prüfungsordnungsregelungen für die Allgemeinen Studien im Bachelorstudium gemäß der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorprüfungen an der WWU innerhalb des 2-Fach-Modells erfüllen.</p>			

²⁶ Der Einfachheit halber wird „Lehrveranstaltung“ als Oberbegriff verwendet. Weitere Komponenten eines Moduls können Praktika, angeleitete Selbststudiumsphasen o.ä. sein, die in Feld 3 ebenfalls anzuführen sind.

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Es werden Modulteilprüfungen in Form von einer Klausur pro belegtem Sprachkurs in den jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt, so dass, je nach gem. Nr. 3 belegter Lehrveranstaltungskombination (Variante a), b) oder c)) 2 oder 3 Modulteilprüfungen zu absolvieren wird, deren Gewichtung ebenfalls von der belegten Sprachkurskombination abhängt.					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Um- fang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	Gewich- tung Mo- dulnote
1a + 2a	MTP	Variante a) = Belegung eines 4-stündigen und eines 2- stündigen Sprachkurses: 2 Klausuren	Je Klausur max. 120 Min.	1a und 1b	Im vier- stün- digen Sprach- kurs durchge- führte Klausur 2/3, im zweistün- digen 1/3.
1b – 3b	MTP	Variante b) = Belegung von 3 2-stündigen Sprachkur- sen: 3 Klausuren	Je Klausur max. 120 Min.	2a, 2b und 2c	Je 1/3
1c + 2c	MTP	Variante c) = Belegung von zwei vierstündigen Sprach- kursen 2 Klausuren	Je Klausur max. 120 Min.	3a und 3b	Je 1/2
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/ Um- fang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.		
1	In den Sprachkursen sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, grundsätzlich Referate (ca. 30 Min.) und schriftliche Ausarbeitungen	(nebenste- hend)	1a – 3b	0	

	(bis 600 Wörter) als Studienleistungen vorgesehen. Davon abweichend können die verantwortlichen Lehrenden auch vergleichbare andere seminartypische Aufgaben als Studienleistungen definieren. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Empfohlen wird zudem eine aktive Teilnahme an den Seminaren und die sorgfältige Vor- und Nachbereitung.			
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote	10 LP von 170 LP (5,9%)			

5	Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Abhängig von gewählter Fremdsprache und gewähltem Kurs.		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.		

6	LP-Zuordnung		
Teilnahme	LV Variante a)	2 LP	
	LV Variante b)	2 LP	
	LV Variante c)	2 LP	
Prüfungsleistung/en	LV Variante a)	5 LP	
	LV Variante b)	5 LP	
	LV Variante c)	5 LP	
Studienleistung/en	LV Variante a)	3 LP	
	LV Variante b)	3 LP	
	LVC Variante c)	3 LP	
Summe LP		10 LP	

7	Angebot des Moduls		
Turnus / Taktung	Jedes Wintersemester		
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Johann Kindl Prof. Dr. Thomas Dietz		
Anbietende Lehrereinheit(en)	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften Fachbereich 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät		

8	Mobilität / Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	BSc Wirtschaft und Recht, BA Politik und Wirtschaft, BA Public Governance across Borders, BA International and European Governance		
Modultitel englisch	Foreign Language(s) According to Choice		
	LV Nr. 1: Foreign Language		
	LV Nr. 2: Tutorial Political System of Germany		

Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	...
---	-----

9	Sonstiges

Studiengang	Politik und Recht
Modul	Integrationsmodul
Modulnummer	PM SF 5

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1 + 4	
Leistungspunkte (LP)/	10	
Workload ²⁷ (h) insgesamt	300	
Dauer des Moduls	4 Semester	
Status des Moduls	Pflichtmodul	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
Das Integrationsmodul verknüpft die Perspektiven beider Disziplinen und hilft zu einem besseren Verständnis der unterschiedlichen Sichtweisen und einer integrativen Perspektive.	
Lehrinhalte	
<p>Das Integrationsmodul verknüpft die verschiedenen theoretischen, methodischen und forschungspraktischen Perspektiven der beiden Anteilsdisziplinen Politikwissenschaft und Rechtswissenschaften und wird von Lehrkräften beider Disziplinen bedient. Ziel des Moduls ist es zunächst, im ersten Semester einen Überblick über die klassischen Fragestellungen der beiden Anteilsdisziplinen zu liefern und dabei ein Verständnis für interdisziplinäre Anknüpfungspunkte, aber auch für die Verschiedenartigkeit der beiden Fächer zu vermitteln. Das Einführungsseminar legt somit die Grundlagen für den weiteren Studienverlauf und vermittelt erste methodische Kenntnisse sowie Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in den beiden Anteilsdisziplinen. Zudem wirft es interdisziplinäre Fragestellungen auf, denen die Studierenden im Laufe ihres Studiums nachgehen sollen.</p> <p>Im gemeinsamen Projektseminar im dritten oder vierten Semester, das ebenfalls in Kooperation von Lehrenden beider Anteilsdisziplinen angeboten wird, wird sodann ein gemeinsamer Untersuchungsgegenstand aus der Perspektive beider Disziplinen behandelt. Dabei werden aus interdisziplinärer Perspektive rechtswissenschaftliche und politikwissenschaftliche Herangehensweisen an eine gemeinsame Aufgabenstellung behandelt. Ziel des Moduls ist die Einführung in die themenbezogene For-</p>	

²⁷ Der Workload setzt sich aus der Präsenzzeit und dem Selbststudium zusammen. Die Präsenzzeit ergibt sich aus den SWS für die jeweilige Lehrveranstaltung. Je 2 SWS werden 30 Stunden Workload veranschlagt. Zum Selbststudium gehören die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Auch der Workload für außer-hochschulische Praktika fällt unter Selbststudium, wohingegen der Workload für hochschulische, mit SWS verknüpfte Praktika zur Präsenzzeit gehört.

sung. Es dient insbesondere dazu, die im Laufe des BA-Studiums erlernten Methodenkenntnisse empirisch und problemorientiert anzuwenden. Hierzu wird in einem ersten Schritt zu einem spezifischen Themenfeld literaturgestützt (theoretisch) in den Stand der Forschung sowie in zentrale und aktuell diskutierte Frage- und Problemstellungen der Thematik eingeführt. In einem zweiten Schritt wird auf ausgewählte Frage- und Problemstellungen fokussiert und diese werden untersucht. Hierbei kann das gesamte im Laufe des BA-Studiums vermittelte Methodenspektrum (quantitativ wie qualitativ) zur Anwendung kommen.

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)

Neben grundlegenden Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens in beiden Anteilsdisziplinen lernen die Studierenden, aus einem breiten Diskussions- und Problemzusammenhang aktuelle disziplinäre und interdisziplinäre Forschungsfragestellungen herauszuarbeiten und diese für die wissenschaftliche Arbeit zu operationalisieren. Sie werden an empirische Forschungsarbeit herangeführt und zur Teamarbeit angeleitet. Ferner können sie aus dem breiten Spektrum der im Rahmen des Studiums vermittelten methodischen Kenntnisse einen Zugang zum wissenschaftlichen Arbeiten vertiefen und hierdurch für die weitere berufliche Tätigkeit wichtige Erkenntnisse hinsichtlich Arbeitsorganisation, Machbarkeit, Timing sowie Validität der wissenschaftlichen Erkenntnisse gewinnen.

3		Aufbau			
Komponenten des Moduls					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung ²⁸	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	S	Einführungsseminar	Pflicht	30/2	60
2	S	Projektseminar mit Hausarbeit	Wahlpflicht	30/2	180
3	S	Projektseminar mit Klausur	Wahlpflicht	30/2	180
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Die Studierenden können entweder ein Projektseminar mit Klausur oder ein Projektseminar mit Hausarbeit wählen.			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Bei Belegung eines Projektseminars mit Klausur: Klausur	Klausur: 90 Minuten	3	100
		Bei Belegung eines Projektseminars mit Hausarbeit: Hausarbeit	Hausarbeit: Max. 4.500 Wörter	2	

²⁸ Der Einfachheit halber wird „Lehrveranstaltung“ als Oberbegriff verwendet. Weitere Komponenten eines Moduls können Praktika, angeleitete Selbststudiumsphasen o.ä. sein, die in Feld 3 ebenfalls anzuführen sind.

Studienleistung(en)				
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat, Präsentation oder Recherche im Einführungskurs	(nebenstehend)	1 und 2	0
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10 LP von 170 LP (5,9%)		

5	Voraussetzungen			
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine			
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.			
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.			

6	LP-Zuordnung		
Teilnahme	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	6 LP	
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP	
Summe LP		10 LP	

7	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Niels Petersen Prof. Dr. Thomas Dietz	
Anbietende Lehrereinheit(en)	Fachbereich 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	

8	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Integrative Module	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Integrative Module I	
	LV Nr. 2: Integrative Module II	

9	Sonstiges	

Studiengang	Politik und Recht
--------------------	--------------------------

Modul	Bachelorarbeit
Modulnummer	PM SF 6

1	Basisdaten		
Fachsemester der Studierenden	5 oder 6		
Leistungspunkte (LP)/	10		
Workload ²⁹ (h) insgesamt	300		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Status des Moduls	Pflichtmodul		

2	Profil		
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum			
Das Modul bildet den Abschluss des Bachelorstudiums.			
Lehrinhalte			
Mit der Bachelorarbeit belegen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, die erlernten Methoden, Kenntnisse und Fähigkeiten in Form einer eigenständigen Abschlussarbeit zu reflektieren und anzuwenden.			
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)			
Die Studierenden verinnerlichen die allgemeinen Prinzipien eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Sie sind in der Lage, ein selbst gewähltes Thema eigenständig in einem vorgegebenen Zeitraum unter Wahrung allgemeiner theoretischer und methodischer Qualitätskriterien zu bearbeiten. Hierbei entstehende Problemstellungen können sie autonom und wissenschaftlich begründet entscheiden. Sie sind in der Lage, im Anschluss an die jederzeit nachvollziehbare begriffliche Erörterung und/oder empirische Analyse einer Fragestellung wissenschaftlich begründete Schlussfolgerungen zu formulieren und in der wissenschaftlichen Literatur einzuordnen. Zudem fundieren sie die Kompetenz der sozialwissenschaftlichen bzw. rechtswissenschaftlichen Recherche.			

3	Aufbau		
Komponenten des Moduls			
Nr.	Typ	Status	Workload (h)

²⁹ Der Workload setzt sich aus der Präsenzzeit und dem Selbststudium zusammen. Die Präsenzzeit ergibt sich aus den SWS für die jeweilige Lehrveranstaltung. Je 2 SWS werden 30 Stunden Workload veranschlagt. Zum Selbststudium gehören die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Auch der Workload für außer-hochschulische Praktika fällt unter Selbststudium, wohingegen der Workload für hochschulische, mit SWS verknüpfte Praktika zur Präsenzzeit gehört.

		Lehrveranstaltung ³⁰		Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	BA	Variante a) Politikwissenschaftliche Bachelorarbeit	WP		300
2	S	Variante b) Rechtswissenschaftliches Seminar mit rechtswissenschaftlicher Bachelorarbeit	WP	10 (h)	290
		<p>Die Studierenden entscheiden selbst, ob sie die Bachelorarbeit im Fach Politikwissenschaften (politikwissenschaftliche Bachelorarbeit) oder im Fach Rechtswissenschaft (juristische Bachelorarbeit) schreiben. Dabei gelten für die politikwissenschaftliche Bachelorarbeit teilweise andere Regelungen als für die juristische Bachelorarbeit; hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Punkt 4 und 5 dieser Modulbeschreibung sowie die §§ 12, 13, 17 und § 18 Abs. 1 f) dieser Prüfungsordnung verwiesen. In Politikwissenschaft besteht die Möglichkeit, ein Examenskolloquium zu besuchen.</p>			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Um- fang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	Gewich- tung Mo- dulnote
1	MAP	Variante a) politikwissenschaftliche Bachelorarbeit in Form einer Hausarbeit	Max.12000 Wörter/40 Seiten, 6 Wochen (nicht stu- dienbeglei- tend) oder 12 Wochen (studienbe- gleitend)	1	100
2	MAP	Variante b)			

³⁰ Der Einfachheit halber wird „Lehrveranstaltung“ als Oberbegriff verwendet. Weitere Komponenten eines Moduls können Praktika, angeleitete Selbststudiumsphasen o.ä. sein, die in Feld 3 ebenfalls anzuführen sind.

		juristische Bachelorarbeit in Form einer Seminararbeit	Max. 40 Seiten, 6 Wochen (nicht studienbegleitend) oder 12 Wochen (studienbegleitend) Im Übrigen wird auf § 12 Abs. 6 verwiesen.	2	100
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
1	Nur bei Variante b): Präsentation der Seminararbeit, Diskussion und Verteidigung	Max. 90 Min.	2		0
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10 LP von 170 LP (5,9%)			

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer insgesamt 120 Leistungspunkte aus den vorangegangenen Modulen erworben hat.	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	In der Rechtswissenschaft wird die regelmäßige Teilnahme am Seminar dringend empfohlen, ebenso wie beim Besuch eines Kolloquiums in Politikwissenschaft.	

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme	Variante a)	0 LP
	Variante b)	1 LP
Prüfungsleistung/en	Variante a)	10 LP
	Variante b)	8 LP
Studienleistung/en	Variante a)	0 LP
	Variante b)	1 LP
Summe LP		10 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Thomas Dietz / Prof. Dr. Johann Kindl	
Anbietende Lehrerein- heit(en)	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften FB 03 – Rechtswissenschaft	

8	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Bachelor Thesis	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Bachelor Thesis	

9	Sonstiges	

Anhang II

Praktikumsordnung Bachelorstudiengang

Politik und Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

§ 1 Allgemeines

(1) Im Bachelorstudiengang Politik und Recht sind die Studierenden verpflichtet, praktische Studienzeit im Umfang von insgesamt 8 Wochen zu absolvieren. Diese können auf zwei Zeitabschnitte (Praktika) verteilt werden, die jeweils mindestens vier Wochen umfassen müssen.

(2) Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studierenden des B.A.-Studiengangs Politik und Recht und regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung das Verfahren und gibt Richtlinien für die Inhalte des Praktikums. Darüber hinaus dient sie als Information für die Einrichtungen, in denen Praktika durchgeführt werden.

(3) Eine höchstens zwei Jahre vor dem Studium abgeschlossene studienrelevante Berufsausbildung, eine im Zeitraum von zwei Jahren vor Beginn des Studiums ausgeübte entsprechende qualifizierte Berufstätigkeit oder ein in dieser Zeit abgeleistetes Praktikum kann für ein maximal vierwöchiges Pflichtpraktikum vom Prüfungsausschuss angerechnet werden. Ein Ausbildungs-, Arbeits- oder Praktikumszeugnis sowie ein Bericht über die Ausbildung, Tätigkeit bzw. das Praktikum müssen dafür nach Vorgaben von § 5 von der Studentin/dem Studenten eingereicht werden.

§ 2 Rechtsverhältnis

(1) Das berufsfeldbezogene Praktikum ist in der Regel ein befristetes Rechtsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Einrichtung mit dem Ziel, berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln. Die Art der Beschäftigung muss dem Ziel des Studiums (§ 3 dieser Praktikumsordnung) entsprechen. Das Beschäftigungsverhältnis während des Praktikums soll in der Regel durch einen Praktikumsvertrag begründet werden. Der Praktikantin oder dem Praktikanten muss vom Praktikumssträger eine Praktikumsbescheinigung ausgestellt werden.

(2) Im Praktikumsvertrag sollen die Rechte und Pflichten der Praktikantinnen oder Praktikanten und des Praktikumssträgers festgelegt sein.

(3) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Vergütung. Eine von der Einrichtung geleistete Vergütung ist als Aufwandsentschädigung zu verstehen.

§ 3 Ziele und inhaltliche Gestaltung der Praktika

(1) Mit der Durchführung der Praktika soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:

- Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennenzulernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen.
- Die Arbeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und ggf. für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu erhalten.
- Damit verbunden soll das Praktikum den Studierenden helfen, Aufschlüsse darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.

(2) Den an der Durchführung des zu Grunde liegenden Bachelorstudiengangs beteiligten Fächern sollen über die Auswertung der durchgeführten Praktika Rückschlüsse für die inhaltliche Entwicklung des Studiengangs ermöglicht werden.

(3) Die Studierenden sollen während ihres Praktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft des Praktikumssträgers eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende, Aufgaben bearbeiten. Praktika, in denen überwiegend hospitiert werden soll, können daher nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden.

§ 4 Einsatzbereiche, Dauer und Durchführungsart der Praktika

(1) Als Einsatzbereiche für ein Praktikum werden Berufsfelder anerkannt, für die der Studiengang qualifiziert. Die Anerkennung erfolgt über den Prüfungsausschuss. Es wird den Studierenden dringend geraten, vorab die Anerkennung eines geplanten Praktikums zu klären.

(2) Das Praktikum sollte als Blockpraktikum abgeleistet werden. Es hat eine Dauer von mindestens acht Wochen (ca. 300 Arbeitsstunden). Diese können auf zwei Zeitabschnitte (Praktika) verteilt werden, die jeweils mindestens vier Wochen umfassen müssen. Besondere inhaltliche oder organisatorische Gründe, z.B. Projektaufgaben oder journalistische Tätigkeiten, können zu einer Abweichung von dieser Regel führen, so dass der Arbeitseinsatz nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten erfolgt. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass das Gesamtvolumen des Praktikums dem o.g. zeitlichen Rahmen entspricht.

(3) Wenn im Einzelfall besondere Einsatzbereiche/-zeiten möglich bzw. erforderlich sind, muss vor Abschluss des Praktikumsvertrags eine schriftliche Anerkennung durch den Prüfungsausschuss erfolgen, damit sichergestellt ist, dass das Praktikum als Pflichtpraktikum im Sinne dieser Praktikumsordnung anerkannt werden kann.

§ 5 Praktikumsbericht

(1) Zu jedem der absolvierten Praktika ist ein separater Praktikumsbericht anzufertigen. Dieser ist ein eigenständig verfasster Erfahrungsbericht mit einem Umfang von ca. 300 Wörtern pro abgeleitete Praktikumswoche zuzüglich Titel, Verzeichnissen etc. Der Bericht soll Informationen zu den folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:

- Beschreibung der Institution, die den Praktikumsplatz gestellt hat (Branche, Rechtsform, Größe).
- Beschreibung des konkreten Einsatzbereiches (Aufgabenbereich, organisatorische Einbindung des Einsatzbereiches in die Institution).
- Personelle Ausstattung des Einsatzbereiches, Art der Betreuung während des Praktikums, Zeitpunkt und Dauer des Praktikums, Perspektiven hinsichtlich einer Anschlussbeschäftigung.
- Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten und Reflexion über den Stellenwert der universitären Ausbildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext sowie Anregungen für die Entwicklung der universitären Ausbildungsinhalte.

Der Bericht kann, wenn die Umstände des Praktikums dies rechtfertigen, auch in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden, wenn die Anteile der Beiträge der einzelnen Autorinnen und Autoren objektiv voneinander abgegrenzt werden können. Für die inhaltliche und formale Gestaltung des Berichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere die Anforderungen bezüglich Quellenangaben und Zitation. Auf dem Deckblatt müssen die folgenden Angaben gemacht werden: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Studiengang und Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten, Bezeichnung des Praktikums, die Praktikumeinrichtung, der Praktikumszeitraum, die Mentorin oder der Mentor in der Praktikumeinrichtung sowie der Abgabetermin des Praktikumsberichts. Der Praktikumsbericht wird geheftet abgegeben. Ein qualifiziertes Zeugnis der Praktikumeinrichtung über das abgeleitete Praktikum und eine eidesstattliche Versicherung sind dem Bericht beizulegen.

(2) Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Praktikumsbeendigung im Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen. Sofern ein Praktikum/eine Berufsausbildung/Berufstätigkeit gem. § 1 Abs. 3 vor Beginn des Studiums angerechnet werden soll, ist der Praktikumsbericht spätestens bis zum Ende des Semesters einzurechnen, in dem die Anrechnung dieser Leistung beantragt wird. Zusätzlich ist der Bericht dem Prüfungsamt elektronisch als PDF-Version per E-Mail zuzusenden. Die Betreffzeile und das PDF sollen folgenden Titel haben: „Praktikumsbericht Vorname Nachname“. Wenn die schriftliche Ausführung und die PDF-Version bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, wird das Praktikum nicht anerkannt und muss wiederholt werden. Eine Wiederholung des Berichtes oder des gesamten Praktikums kann notwendig werden, wenn der Bericht nicht den oben beschriebenen Anforderungen entspricht. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Das Praktikum inklusive dem Praktikumsbericht wird mit 10 LP angerechnet.

Anhang III

Umrechnungstabelle gem. § 17 Abs. 2

Note gemäß Juristenausbildungsgesetz NRW	Note gemäß Bachelorprüfungsordnung
18 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
17 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
16 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
15 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
14 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
13 Punkte (gut)	1,3 (sehr gut)
12 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
11 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
10 Punkte (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
9 Punkte (befriedigend)	2,3 (gut)
8 Punkte (befriedigend)	2,7 (befriedigend)
7 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
6 Punkte (ausreichend)	3,3 (befriedigend)
5 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
0 Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)

Artikel II

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
2. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium zum Wintersemester 2019/20 erstmals aufnehmen.
3. Für die vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 29. Juli 2010“ studieren, gilt sie vollständig ab dem Wintersemester 2022/2023, es sei denn, dass sie bereits zuvor schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, vollständig nach dieser 5. Änderungsordnung zu studieren. Bis dahin gilt sie für diese vorangegangenen Kohorten mit den Maßgaben, dass
 - a) die mit dieser 5. Änderungsordnung einhergehenden Anpassungen bezüglich der Module des Bereichs Politikwissenschaft PM P1 „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“, PM P2 „Internationale Beziehungen“, PM P3 „Vergleichende Politikwissenschaft“, PM P4 „Politische Theorie“ und PM P5 „Standard- und Lektürekurse“ im Anhang I und in § 8 Absatz 2 Nr. 1 sowie bezüglich der Modulbeschreibung des rechtswissenschaftlichen Moduls PM R4 „Schwerpunktbereich nach Wahl“ im Anhang I erst ab dem Wintersemester 2022/23 greifen, und dass außerdem
 - b) für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung noch unter den Bestandsschutzmaßgaben gemäß § 24 Absatz 3 (a) – (c) der „Vierten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Politik und Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 29. Juli 2010 vom 29. Juni 2017“ (AB Uni 2017/18, S. 1472 ff) studieren, diese bis zum Ende des Sommersemesters 2021 fortgelten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 3. Juli 2019 und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 25. Juni 2019 sowie des Fachbereichs Erziehungs- und Sozialwissenschaften vom 15. Mai 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 13. August 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**4. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
für Studierende ab dem Wintersemester 2010/2011
vom 07. Juni 2010
vom 13. August 2019**

/

**Neufassung zur Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss
Master of Science (PO 2019)
für Studierende ab dem Wintersemester 2019/2020
vom 13. August 2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die „Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität für Studierende ab dem Wintersemester 2010/2011 vom 07. Juni 2010“ (AB Uni 2010/12, S. 971 ff.), zuletzt geändert durch die 3. Änderungsordnung vom 17. November 2014 (AB Uni 2014/39, S. 3014 ff.), wird insgesamt wie folgt neu bezeichnet und neu gefasst:

**„Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem
Abschluss Master of Science (PO 2019)
für Studierende ab dem Wintersemester 2019/2020
vom 13. August 2019**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

§ 2 Ziel des Studiums

§ 3 Mastergrad

§ 4 Zuständigkeit

§ 5 Zugang zum Studium und Zulassung zur Masterprüfung

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

§ 7 Studieninhalte

§ 8 Prüfungsausschuss

§ 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

§ 11 Die Masterarbeit

§ 12 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

§ 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

§ 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 15 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 16 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

§ 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

§ 18 Masterzeugnis und Masterurkunde

§ 19 Diploma Supplement

§ 20 Einsicht in die Studienakten

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen

§ 23 Aberkennung des Mastergrades

§ 24 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Betriebswirtschaftslehre.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Master-Studium ist ein wissenschaftliches Studium, das auf dem Bachelorstudium aufbaut und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten und zur Lösung anspruchsvoller Fragestellungen der Betriebswirtschaftslehre in Theorie und Berufspraxis vermittelt.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (MSc) verliehen.

§ 4

Zuständigkeit

Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

§ 5

Zugang zum Studium und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) ¹Soweit diese Prüfungsordnung keine zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von § 9 Abs. 4 beziehungsweise des Anhanges zu dieser Prüfungsordnung festlegt, erfolgt die Zulassung zur Masterprüfung mit der Einschreibung in den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1.800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3.600 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7 Studieninhalte

- (1) ¹Im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist ein fächerübergreifender Schwerpunkt (Major, 66 LP) mit einem Minor (24 LP) zu verbinden; außerdem ist das Masterarbeitsmodul (30 LP) im gewählten Major zu absolvieren.
- (2) ¹Als *Major* stehen „*Accounting*“, „*Finance*“, „*Management*“ und „*Marketing*“ zur Auswahl, von denen ausschließlich derjenige studiert werden muss, für den die/der Studierende nach dem Auswahlverfahren gemäß der jeweils geltenden Fassung der Zugangs- und Zulassungsordnung die Zulassung erhalten hat. ²Ein Wechsel des Majors ist nicht möglich.

³In den verschiedenen Majors werden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen sowie des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung folgende Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt:

- (a) *Major Accounting (66 LP)*: Im Major Accounting gibt es einen *Pflichtbereich* im Umfang von 42 LP, in dem die Studierenden in allen Themenbereichen des betrieblichen Rechnungswesens einschließlich des Jahresabschlusses und der Bilanzierung, des Controllings sowie der Unternehmensbesteuerung sowohl bzgl. der Methoden und Konzepte mitsamt deren theoretischen Hintergründe als auch deren praktischen Anwendung qualifiziert werden.

Die darüber hinaus im Rahmen eines *Wahlpflichtbereichs* im Umfang von 24 LP belegbaren Wahlpflichtmodule, in denen die Studierenden dezidierte

Kenntnisse aus vertiefenden oder Spezialgebieten des Accounting erwerben, unterscheiden sich in Abhängigkeit vom belegten Minor.

aa) *Wird der Major mit dem Minor Ergänzung Accounting kombiniert, so umfasst der Wahlpflichtbereich 4 Wahlpflichtmodule á 6 LP, welche die Studierenden unter den in Abs. 3 Buchst. b) genannten Voraussetzungen aus dem gemäß dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung für diesen Major zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulangebot im Major Accounting auswählen.*

bb) *Wird der Major und einer der anderen gem. Absatz 3 mit dem Major Accounting kombinierbaren Minors belegt, so umfasst der Wahlpflichtbereich 4 Wahlpflichtmodule á 6 LP, die die Studierenden ohne die Einschränkung nach aa) aus dem für diesen Major zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulangebot auswählen.*

- b) *Major Finance (66 LP):* In diesem Major sind in einem *Pflichtbereich (42 LP)* die inhaltlichen Merkmale u.a. die Verknüpfung funktionaler Themen der Finanzierung mit institutionellen Aspekten von Finanzdienstleistern, die besondere Berücksichtigung verhaltenswissenschaftlicher Aspekte im Sinne der Behavioral Finance, die Analyse der Absicherung und Bewertung von Derivaten unter Modellrisiko, die Untersuchung optimaler Portfoliostrategien und ihrer Implikationen für den Kapitalmarkt sowie die theoretisch fundierte empirische Analyse praxisrelevanter Fragestellungen aus dem Bereich Banking and Finance.

Die darüber hinaus im Rahmen eines *Wahlpflichtbereichs* im Umfang von 24 LP belegbaren Wahlpflichtmodule, in denen die Studierenden das in den Pflichtmodulen erworbene Wissen in Finance in verschiedenen Bereichen der betrieblichen Finanzwirtschaft, der Kapitalmärkte und des Bankings vertiefen und um weitere Aspekte des Finance wie dem sozial verantwortlichen Investieren erweitern, unterscheiden sich in Abhängigkeit vom belegten Minor.

aa) *Wird der Major mit dem Minor Ergänzung Finance kombiniert, so umfasst der Wahlpflichtbereich 4 Wahlpflichtmodule á 6 LP, welche die Studierenden unter den in Abs. 3 Buchst. d) genannten Voraussetzungen aus dem für diesen Major zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulangebot auswählen.*

bb) *Wird der Major und einer der anderen gem. Absatz 3 mit dem Major Finance kombinierbaren Minors belegt, so umfasst der Wahlpflichtbereich 4 Wahlpflichtmodule á 6 LP, die die Studierenden ohne die Einschränkung nach aa) aus dem für diesen Major zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulangebot auswählen.*

- c) Major Management (66 LP): Im Major Management steht im Fokus des *Pflichtbereichs (54 LP)* der Dreiklang aus strategischer Ausrichtung, ökonomischer Anreizgestaltung und organisatorischem Verhalten. Im Rahmen des Studiums wird sich dabei insbesondere mit theoretisch reflektierten empirischen Untersuchungen zu Organisationsfragen und strategischen Problemen beschäftigt, wobei die theoretisch und empirisch gewonnenen Ergebnisse zu in der Praxis umsetzbaren Konzepten übergeführt werden sollen.

Darüber hinaus erwerben die Studierenden in einem 12 LP umfassenden *Wahlpflichtbereich (2 Wahlpflichtmodule á 6 LP, wobei entweder das Wahlpflichtmodul CfM 04 oder das Wahlpflichtmodul CfM 05 zu belegen ist)* spezielle Qualifikationen, indem Sie einen Bereich aus den Pflichtmodulen vertiefen.

- d) Major Marketing (66 LP): Der Major Marketing setzt sich aus einem *Pflichtbereich (36 LP)* und einem *Wahlpflichtbereich (30 LP)* zusammen. Im Pflichtbereich vertiefen die Studierenden ihre umfassende theoretische Basis im Marketing sowohl hinsichtlich der Marktpositionierung als auch in der Marktforschung sowie in weiteren Gebieten des Marketings.

Die darüber hinaus im Rahmen eines *Wahlpflichtbereichs* im Umfang von 30 LP belegbaren Wahlpflichtmodule, in denen die Studierenden besondere Qualifikationen aus vertiefenden oder Spezialgebieten des Marketings erwerben, unterscheiden sich in Abhängigkeit vom belegten Minor.

aa) *Wird der Major mit dem Minor Ergänzung Marketing kombiniert, so umfasst der Wahlpflichtbereich 5 Wahlpflichtmodule á 6 LP, welche die Studierenden unter den in Abs. 3 Buchst. b) genannten Voraussetzungen aus dem für diese Major-/Minorkombination zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulangebot Marketing auswählen.*

bb) *Wird der Major mit dem Minor Entrepreneurship kombiniert, so umfasst der Wahlpflichtbereich 5 Wahlpflichtmodule á 6 LP, welche die Studierenden unter den in Abs. 3 Buchst. k) genannten Voraussetzungen aus dem für diese Major-/Minorkombination zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulangebot Marketing auswählen.*

cc) Wird der Major und einer der anderen gem. Absatz 3 mit dem Major Marketing kombinierbaren Minors belegt, so umfasst der Wahlpflichtbereich 5 Wahlpflichtmodule á 6 LP, die die Studierenden ohne die Einschränkungen nach aa) bzw. bb) aus den für diesen Major zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulan-gebot auswählen.

- (3) ¹Der außerdem zu belegende Minor setzt sich grundsätzlich entweder aus ergänzen- den Veranstaltungen des gewählten fachlichen Majors (Minor Ergänzung) zusammen oder aus grundlegenden Veranstaltungen eines anderen Majors oder aus anderen Ergänzungsfächern. ²Die im einzelnen belegbaren Major-Minorkombinationen erge- ben sich aus diesem Absatz sowie aus dem Anhang. ³Der gewählte Minor muss im ersten Semester schriftlich gegenüber der jeweils zuständigen Studienkoordinato- rin/dem jeweils zuständigen Studienkoordinator innerhalb der vom Prüfungsaus- schuss gem. § 8 Abs. 9 bekannt gegebenen Frist erklärt werden. ⁴Ein Wechsel des Minors ist nur einmalig, spätestens zu Beginn des zweiten Fachsemesters, und nach einem Beratungsgespräch mit der Studienkoordination möglich. ⁵Der/die Studie- rende muss den Wechsel schriftlich gegenüber der zuständigen Studienkoordinato- rin/dem zuständigen Studienkoordinator spätestens am Ende der ersten Vorlesungs- woche des 2. Semesters erklären; hinsichtlich der im zunächst gewählten Minor er- brachten Prüfungsleistungen gilt § 16 Abs. 4.

⁶In den verschiedenen Minors werden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen sowie des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung folgende Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt:

- a) Minor Accounting (24 LP): Im - ausschließlich in Kombination mit dem Major Finance, dem Major Management oder dem Major Marketing belegbaren - *Minor Accounting* werden im Rahmen von 4 Wahlpflichtmodulen á 6 LP spezifi- sche Qualifikationen in allen Bereichen des Accounting so vermittelt. Mindest- tens 2 der entsprechenden Wahlpflichtmodule müssen aus den Wahlpflicht- modulen ACM 1, ACM 2 oder ACM 3 ausgewählt werden. Die Studierenden können entweder einen eigenen Schwerpunkt in einem bestimmten Themen- bereich setzen oder die ganze Breite des Accounting abdecken und vertiefen.

- b) Minor Ergänzung Accounting (24 LP): Im - ausschließlich in Kombination mit dem Major Accounting belegbaren - *Minor Ergänzung Accounting* müssen die Studierenden *4 Wahlpflichtmodule á 6 LP* aus dem für diese Major-/Minor-Kombination zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulangebot Accounting auswählen. Dabei müssen zusammen mit den 4 gem. Abs. 2 aa) im Major Accounting zu belegenden 4 Wahlpflichtmodulen mindestens 4 von diesen aus den Wahlpflichtmodulen ACM 4, ACM 8, ACM 10, ACM 11, ACM 13, ACM 14, ACM 16, ACM17 oder ACM 18 ausgewählt werden, wobei die entsprechenden Wahlpflichtmodule gem. Abs. 5 nur entweder für den Major oder für den Minor gewählt werden dürfen. Auf diese Weise erwerben die Studierenden vertieftes Wissen im Bereich Accounting und können ein eigenes spezifisches Profil ausbilden.
- c) Minor Finance (24 LP): Der - ausschließlich in Kombination mit dem Major Accounting, dem Major Management oder dem Major Marketing belegbaren - *Minor Finance* besteht aus einem *Wahlpflichtangebot, aus dem 4 Wahlpflichtmodule á 6 LP zu belegen sind*. Mindestens 2 der entsprechenden Wahlpflichtmodule müssen aus den Wahlpflichtmodulen FCM 1, FCM 2, FCM 3 oder FCM 4 ausgewählt werden. Damit wird den Studierenden sowohl theoretisch fundiertes als auch das zur Beantwortung praxisrelevanter Fragestellungen notwendige Wissen aus dem Bereich Banking and Finance vermittelt.
- d) Minor Ergänzung Finance (24 LP): Im – ausschließlich in Kombination mit dem Major Finance belegbaren - *Minor Ergänzung Finance* werden in Form von *3 Pflichtmodulen (2 á 6 LP und 1 im Umfang von 12 LP)* vertiefte Kenntnisse des Finance sowohl theoretischer Art als auch hinsichtlich praxisrelevanter Fragestellungen aufgebaut. Wenn der *Minor Ergänzung Finance* belegt wird, dürfen die darin enthaltenen Pflichtmodule FCM 11 und FCM 12 gem. Abs. 5 nicht mehr als Wahlpflichtmodule im Major Finance gewählt werden.
- e) Minor Management (24 LP): Im - ausschließlich in Kombination mit dem Major Accounting, dem Major Finance oder dem Major Marketing belegbaren - *Minor Management* werden zum einen im *Pflichtbereich mit 3 Pflichtmodulen á 6 LP* sowohl Kenntnisse hinsichtlich der strategischen Unternehmensführung als auch hinsichtlich der Unternehmensorganisation vermittelt; zum anderen werden in einem *Wahlpflichtbereich (1 aus einem Wahlpflichtmodulangebot auszuwählendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 LP)* spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten aus speziellen Bereichen des Managements erworben.

- f) Minor Marketing (24 LP): Im - ausschließlich in Kombination mit dem Major Accounting, dem Major Finance oder dem Major Management belegbaren - *Minor Marketing* wird ein *Pflichtbereich (12 LP in Form von einem Modul)* mit einem *Wahlpflichtbereich (2 aus einem Wahlpflichtangebot auszuwählende Wahlpflichtmodule im Umfang von je 6 LP)* kombiniert. Dabei werden im Pflichtbereich Kenntnisse des strategischen Marketings vermittelt; zusätzlich werden im Wahlpflichtbereich vertiefende Marketingkenntnisse zur Bildung eines eigenen Profils nach Wahl der Studierenden erworben.
- g) Minor Ergänzung Marketing (24 LP): Im – ausschließlich in Kombination mit dem Major Marketing belegbaren - *Minor Ergänzung Marketing* müssen die Studierenden *4 Wahlpflichtmodule á 6 LP* aus dem für diese Major-/Minor-kombination zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulangebot auswählen, wobei die entsprechenden Wahlpflichtmodule gem. Abs. 5 nur entweder für den Major oder für den Minor gewählt werden dürfen. Auf diese Weise erwerben die Studierenden vertieftes Wissen im Bereich Marketing und können ein eigenes spezifisches Profil ausbilden.
- h) Minor Information Systems (24 LP): In dem mit allen Majors kombinierbaren *Minor Information Systems* sind aus dem hierfür vorgesehenen Wahlpflichtangebot *4 Wahlpflichtmodule á 6 LP* auszuwählen. Damit erwerben die Studierenden, je nach Auswahl der Module, vertieftes Wissen über die Nutzung und das Management der Informationstechnik in Unternehmen, wobei sie durch Wahl eines Tracks ein eigenständiges Profil in einem spezifischen Bereich des Information Systems ausbilden können.
- i) Minor Volkswirtschaftslehre (24 LP): In dem mit allen Majors kombinierbaren *Minor Volkswirtschaftslehre (VWL)* sind aus den für den Minor VWL vorgesehenen *Wahlpflichtangebot 4 Wahlpflichtmodule á 6 LP* auszuwählen. In diesen vertiefen die Studierenden ihre im Bachelor bereits erworbene volkswirtschaftliche Kenntnisse, wobei sie je nach Auswahl der Module, entweder in verschiedenen volkswirtschaftlichen Bereichen wissen erwerben können oder sie können ein eigenständiges Profil in einem speziellen Bereich der Volkswirtschaftslehre bilden.
- j) Minor Research (24 LP): In dem mit allen Majors kombinierbaren *Minor Research* sind aus den für den Minor Research vorgesehenen *Wahlpflichtangebot 4 Wahlpflichtmodule á 6 LP* auszuwählen. In diesen erwerben die Studierenden, je nach Wahl der Module, vertieftes Fachwissen sowie Methodenkenntnisse wie sie für eine spätere wirtschaftswissenschaftliche Promotion notwendig sind.

- k) Minor Entrepreneurship (24 LP): In dem mit allen Majors kombinierbaren Minor Entrepreneurship erwerben die Studierenden in 4 Pflichtmodulen á 6 LP notwendige Kenntnisse für die Gründung eines eigenen Unternehmens. Sofern der Minor Entrepreneurship in Kombination mit dem Major Marketing belegt wird, darf im Major Marketing das Modul MCM05 nicht mehr gewählt werden.
- (4) Im *Masterarbeitsmodul (Pflichtmodul)* ist eine Vorlesung und die Masterarbeit im Umfang von 30 LP nach Maßgabe des Absatzes 1, der §§ 11, 12 und dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (5) ¹Bei Wahlpflichtmodulen legt der/die Studierende mit der Anmeldung zur Prüfung verbindlich fest, welche er wählt; sofern diese sowohl im gewählten Major als auch im Minor belegbar sind, legt der/die Studierende dabei außerdem fest, ob das fragliche Modul dem Major oder dem Minor zugeordnet wird. ²Sofern es innerhalb von Modulen Wahlmöglichkeiten gibt beziehungsweise Prüfungsleistungen mehreren Modulen zugeordnet werden können, legt die/der Studierende dabei außerdem verbindlich fest, welche für ggf. welches Modul gewählt werden. ³Der nachträgliche Wechsel der gem. Satz 1 und/oder Satz 2 festgelegten Zuordnung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3, Sätze 4 und 5, § 10 Absatz 5 Satz 9 sowie § 16 Absatz 4 möglich. ⁴Doppelbelegungen sind unzulässig.
- (6) ¹Über die nach dieser Prüfungsordnung zum Abschluss des Studiums erforderlichen Module (Pflichtmodule und erforderliche Wahlpflichtmodule) hinaus kann der/die Studierende zusätzliche freiwillige Module einschließlich der zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen aus einem nicht gewählten Major/Minor sowie aus dem Wahlpflichtangebot des gewählten Majors beziehungsweise Minors absolvieren (Zusatzleistungen). ²Der/die Studierende legt für die in Frage kommenden Module mit der Anmeldung zur Prüfung fest, welche mit welchen darin enthaltenen Leistungen freiwillig und zusätzlich sind; der nachträgliche Wechsel der damit festgelegten Zuordnung ist nur unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 5 Satz 9 sowie § 16 Absatz 4 möglich. ³Doppelbelegungen sind nur im Rahmen eines Zuordnungswechsels i.S. des Satzes 2 zulässig.
- (7) Anmeldungen zu Prüfungsleistungen, die gegen die Regelungen in diesem Paragraphen verstoßen, sind ausgeschlossen beziehungsweise sie gelten als nicht erfolgt.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, einer akademischen

Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter und zwei Studierenden. ³Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterin/des akademischen Mitarbeiters und der Studierenden ein Jahr.

- (2) ¹Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter. Wiederbestellung ist zulässig. ²Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. ³Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren ständige Vertreterin/dessen ständigen Vertreter.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. ⁵Hierzu können in oder vor den entsprechenden Sitzungen Stellungnahmen sachkundiger Personen eingeholt werden sowie Aufgaben, die der Durchführung, Vor- oder Nachbereitung der Prüfungsausschusssitzungen dienen, insbesondere die Protokollführung, auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses delegiert werden.
- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern Mitglieder des Prüfungsausschusses oder Personen, die im Rahmen von § 8 Absatz 3 an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen, nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern beratend mit.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. ²Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter und drei weitere nichtstudentische Mitglieder anwesend sind. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des jeweiligen Vorsitzenden bzw. ihrer/seiner Stellvertretung den Ausschlag. Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. ²Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden übertragen. ³Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. ⁴Die/der Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an ihrer/seiner Stelle kann ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter handeln.

- (8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (9) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden als kumulative Einzelbekanntmachungen durch Aushang an den dafür vorgesehenen Aushangflächen im Prüfungsamt unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich. ³Beschlüsse des Prüfungsausschusses dürfen auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Der Umfang eines Moduls entspricht 6 oder 12 Leistungspunkten, das Masterarbeitsmodul 30 Leistungspunkten. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester zusammen.
- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module einschließlich der Masterarbeit zusammen. ³Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Module sowie die Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen zur Ermittlung der Modulnote ergibt sich aus dem Anhang.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe des Anhangs den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.
- (4) ¹Für die Zulassung zu Modulen mit Ausnahme der Module des Minor Volkswirtschaftslehre sind keine bestimmten Voraussetzungen erforderlich. ²§ 11 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Für die Module im Minor Volkswirtschaftslehre gelten die Zulassungsbedingungen der gemäß der §§ 9, 7 und des Anhangs der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre/Economics mit dem Abschluss Master of Science in der für die entsprechenden Kohorten dieses Studiengangs jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (5) Die Lehrveranstaltungen der Module werden, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, i.d.R. im Jahresturnus angeboten, wobei das entsprechende Angebot einschließlich

der konkreten Lehrveranstaltungsbezeichnungen im Vorlesungsverzeichnis für das jeweilige Semester aufgeführt wird.

§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Anwesenheit während der Veranstaltungen ist generell bei allen Veranstaltungen des Studiums empfohlen, eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen, die Bestandteil der Masterprüfung ist (Prüfungsleistung): dabei schließt jedes Modul in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab. ²Daneben kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise schematisiert ausgewertet werden. ⁴Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ergibt sich aus dem Anhang und ist in der Regel Englisch; Ausnahmen werden von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁵Nicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden, dass sie für einen im Widerspruchsfall eventuell heranzuziehenden Zweitprüfer, ggfs. mit zusätzlichen mündlichen Erläuterungen, nachvollziehbar sind; dies gilt auch für eventuelle Widersprüche gegen Zuhörerinnen/Zuhörer zu mündlichen Prüfungen gem. § 63 Abs. 4 HG. ⁶Darüber hinaus können nach Maßgabe des Anhangs auch Studienleistungen verlangt werden, die durch den Veranstalter bekannt gegeben werden.

- (3) ¹Grundsätzlich bestimmt der Anhang die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang, wobei mündliche und schriftliche/elektronische Prüfungen unter Aufsicht (z.B. Klausuren) bis zu 4 Stunden dauern können und die zulässige Höchstdauer von Prüfungen, die nicht unter Aufsicht abgelegt werden (z.B. Hausarbeiten) der Bearbeitungszeit / -frist der Hälfte der Masterarbeit entspricht. ²Die Prüfungsleistungen können auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls (Modulteilprüfungen) oder auf ein ganzes Modul bezogen sein (Modulabschlussprüfung). ³Innerhalb des gemäß Satz 1 und im Anhang eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss, vorbehaltlich der Sätze 5 und 6, i.d.R. mindestens einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie gem. § 8 Abs. 9 bekannt. ⁴Dabei kann jede Prüfungs- oder Studienleistung nach Maßgabe des Anhangs auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden,

wenn der als Prüfungs- oder Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. ⁵Darüber hinaus können für Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer in der Regel 20% der jeweiligen Klausurdauer beträgt. ⁶In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und in der in § 8 Abs. 9 geregelten Weise so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass die Kandidatin/der Kandidat von ihrem/seinem Rücktrittsrecht gemäß Abs. 5 Gebrauch machen kann.

- (4) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. ¹⁰Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
 „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent.
 „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent.
 „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

¹¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ¹²Die Gesamtnote wird aus dem

gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice- Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

- (5) ¹Für jede Prüfungsleistung ist eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. ²Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. ³Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen über das EDV-System des Prüfungsamtes erfolgen. ⁴Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. ⁵In Notfällen, z.B. bei plötzlicher und schwerer Erkrankung, kann eine telefonische Notanmeldung innerhalb der bekannt gegebenen Frist erfolgen. ⁶Die Gründe für diese Notanmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden können. ⁷Im Falle einer Fristversäumnis ist die Einsetzung in den vorherigen Stand ausgeschlossen. ⁸Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. ⁹Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zu 14 Tagen vor Beginn des Klausurzeitraums ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich.

§ 11

Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Thema oder Projekt eigenständig zu bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Anspruchsniveau darzustellen bzw. zu dokumentieren. ²Der Umfang der Masterarbeit beträgt 45 – 80 Seiten; sie kann in Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer auch über ein Projekt geschrieben werden, das die Bearbeiterin/der Bearbeiter eigenständig bearbeitet oder an dessen Bearbeitung sie/er maßgeblich beteiligt ist. ³Gegenstand der Bewertung ist in diesem Fall die wissenschaftliche Konzipierung, Beschreibung und Auswertung des Projektes.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer betreut und bewertet. ²Für die Wahl des Prüfers sowie für die Themenstellung der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. ³Lehnt der vorgeschlagene Prüfer die Betreuung ab, wird die Kandidatin/der Kandidat vom Prüfungsausschuss auf Antrag einem Themensteller zugewiesen.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Prüferin/den Prüfer. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende das Modul, auf welches sich die Masterarbeit bezieht, zuvor abgeschlossen hat. ³Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin/des Themenstellers im Einzelfall die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu 6 Wochen verlängern.²Auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ³Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin entsprechend verlängert werden. ⁴Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung des Kandidaten/der Kandidatin oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁵Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten/der Ehegattin, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn dieser/diese pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁶Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß Satz 1 und 2 sind rechtzeitig vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit zu stellen; über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat der Kandidat/die Kandidatin das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁸Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des S. 3 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn der Kandidat/die Kandidatin die Masterarbeit länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁹In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 16 Abs. 5.
- (6) ¹Die Masterarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ²Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ³Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁴Außerdem fügt die Kandidatin/der Kandidat der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen.

§ 12

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Prüferin/dem Prüfer in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) und zusätzlich einfach in elektronischer

Form einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der Prüferin/dem Prüfer eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüferinnen/den Prüfern bekannt gegeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) ¹Die Masterarbeit ist von der Themenstellerin/dem Themensteller und einer zweiten Prüferin/einem zweiten Prüfer zu begutachten und zu bewerten. ²Die Bewertung durch jeden Prüfer/jede Prüferin (Einzelbewertung) ist nach § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ³Eine Delegation der Vorkorrektur auf akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist zulässig. ⁴Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen entsprechend § 17 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gebildet und festgesetzt. ⁵Für den Fall, dass Widerspruch eingelegt wurde, gilt außerdem § 13 Abs. 9.
- (3) Das Masterarbeitsmodul gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote der Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.
- (4) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf zehn Wochen nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ⁴Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ⁵Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet, die/der die Note festsetzt. ²Eine Vorkorrektur durch akademische Mitarbeiter(innen) ist zulässig.
- (7) ¹Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Wiederholungsversuchen gemäß § 16 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten; eine Vorkorrektur durch akademische Mitarbeiter(innen) ist zulässig. ²Die festzusetzende Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 17 Abs. 3 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 12.
- (9) Legt die/der Studierende Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit ein, so kann der Prüfungsausschuss die Stellungnahme einer weiteren Prüferin/eines weiteren Prüfers für seine Entscheidung heranziehen. ²Die Note errechnet sich in diesen Fällen, vorbehaltlich des Satzes 3, aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen einschließlich der Bewertung der weiteren bzw. dritten Prüferin/des weiteren bzw. dritten Prüfers; § 17 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ³Sofern die Masterarbeit zum endgültigen Nichtbestehen führt, ist die Heranziehung einer dritten Prüferin/eines dritten Prüfers zwingend erforderlich; in diesem Fall wird die Note der Masterarbeit entsprechend § 17, Abs. 3, Sätze 3 und 4 aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet, sie kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Bewertungen „ausreichend“ oder besser sind.
- (10) Die Fristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungsleistungen richten sich nach § 17 Abs. 2.
- (11) ¹Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden als Verwaltungsakt auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁶Studierende, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag aner-

kannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt zu erwerbenden Punkte ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden bestandene Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte ohne Note gut geschrieben. ²Eine Berücksichtigung in der Gesamtnote erfolgt nicht. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für solche Leistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht worden sind; diese werden mit der erbrachten Note anerkannt. ⁴Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus

Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens 4 Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 15

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle dazu erforderlichen Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. ²Zugleich müssen mindestens 120 Leistungspunkte erworben worden sein. ³Hat eine Studierende/ein Studierender 120 Leistungspunkte erreicht, ohne dass die Pflichtmodule, die erforderlichen Wahlpflichtmodule und die Masterarbeit gem. § 7 bestanden sind, so kann die/der Studierende sich nur noch zu solchen Prüfungsleistungen anmelden, die zum Bestehen der Masterprüfung notwendig sind.
- (2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung; insgesamt stehen den Studierenden darüber hinaus 3 Drittversuche für Prüfungsleistungen zur Verfügung. ²Bestandene Prüfungsleistungen können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden. ³Für die Masterarbeit gilt Absatz 6.

- (3) Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls
- a. nach Ausschöpfung der für sie gemäß Absatz 2 zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden oder
 - b. im zweiten Versuch nicht bestanden, und es sind zwar noch nicht alle 3 Drittversuche genutzt worden, jedoch insgesamt mehr Prüfungen (Pflichtmodule, erforderliche Wahlpflichtmodule und Zusatzleistungen gem. § 7 Absatz 6) im zweiten Versuch nicht bestanden, als noch Drittversuche zur Verfügung stehen,
- ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. ²Davon abweichend ist das Masterarbeitsmodul insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit nach Ausschöpfung der für sie gem. Absatz 5 zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist insgesamt zweimal und jeweils nur dann möglich, wenn das Modul (erforderliches Wahlpflichtmodul oder Zusatzleistung gem. § 7 Absatz 6) noch nicht abgeschlossen ist sowie das dafür belegte bisher noch nicht gewählt wurde. ²Sind in einem Wahlpflichtmodul bereits eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht, unabhängig davon, ob bestanden oder nicht bestanden, und wechselt die Kandidatin/der Kandidat zu einem anderen Wahlpflichtmodul, so gelten diese Prüfungen als nicht unternommen. ³Ein einmal abgewähltes Wahlpflichtmodul kann nicht wiedergewählt werden. ⁴Sind in einem gewählten Minor bereits eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht und wechselt die Kandidatin/der Kandidat gem. § 7 Abs. 3 den Minor, so wird das Ergebnis der bisher im abgewählten Minor erbrachten Prüfungsleistungen für den neu gewählten Minor übernommen, wenn diese auch im neu gewählten Minor belegbar sind und der/die Studierende das mit dem Antrag auf Wechsel des Minors beantragt hat; ansonsten werden die Ergebnisse der bisher im abgewählten Minor erbrachten Prüfungsleistungen in das Diploma Supplement gemäß § 19 aufgenommen, jedoch weder im Hinblick auf das Bestehen der Masterprüfung gemäß Absatz 1 noch bei der Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 3 berücksichtigt.
- (5) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) ¹Ist ein Pflichtmodul oder das Masterarbeitsmodul gemäß Abs. 3 endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein gem. § 7 Abs. 6 als erforderlich gewähltes Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. ²Ist ein Wahlpflichtmodul, das gem. § 7 Abs. 6 als Zusatzmodul gewählt wurde, gem. Abs. 3 endgültig nicht bestanden, führt das nur dazu, dass in dem Modul keine Leistungen mehr erbracht werden dürfen und das Modul nicht mehr bestanden werden kann, nicht jedoch zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung.
- (7) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium endgültig nicht bestanden ist. ²Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Für die Bewertung der Masterarbeit und für alle anderen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) ¹Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens am Ende des jeweiligen Semesters mitzuteilen, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde. ²Bezüglich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 12 Abs. 4.

- (3) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; der Anhang zu dieser Prüfungsordnung regelt das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (4) ¹Aus den Noten der Module und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Module gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. ³Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 18

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
 - a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer,
 - e) die Bezeichnungen und Noten der bestandenen Module.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) ¹Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt. ²Module aus einem abgewählten Minor, abgewählte Wahlpflichtmodule und gem. § 7 Abs. 6 als Zusatzleistung absolvierte Module sind dabei als solche zu kennzeichnen.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁴§ 29 VwVfG bleibt unberührt.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. ⁴Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. ⁵Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ⁶Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ⁷Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.
- (3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder

Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 22 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium erstmals zum Wintersemester 2019/20 aufnehmen.
- (3) Für die vorangegangenen Kohorten gilt sie für das Studium ab dem Wintersemester 2019/20 mit der Maßgabe, dass die mit dieser Ordnung einhergehenden Änderungen in § 7, § 9 Absatz 4 und im Anhang zu dieser Prüfungsordnung erst ab dem Wintersemester 2021/22 greifen, es sei denn, dass sie vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, voll umfänglich nach dieser Ordnung weiter zu studieren.

**Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen
im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität
Münster mit dem Abschluss Master of Science**

1. Module in Accounting

a. Pflichtmodule im Major Accounting gem. § 7 Abs. 2a)

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ¹)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
ACM 01	Strategic Management Accounting	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WS	keine
ACM 02	Financial Accounting	6 (5%)	Vorlesungen	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Klausur	max. 120 Min. max. 120 Min.	50% 50%	Deutsch und Englisch	WS	keine
ACM 03	Internationale Unternehmensbesteuerung	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch oder Englisch	WS	keine
ACM 05	Seminar Accounting I	12 (10%)	Seminar	Je nach (nach Wahl der Studierenden) belegter/n Veranstaltung/en entweder 2 Prüfungen: 1 Seminararbeit, mit darauf bezogener Präsentation, Diskussion inkl. Feedback 1 Klausur oder	max. 15 S. max. 60 Min. max. 120 Min. oder	70% 30% oder	Deutsch oder Englisch	SS	keine

¹ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

				(sowie ggf. Studienleistungen ²)					
ACM 04	Internationales Controlling	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	SS	keine
ACM 07	Unternehmensanalyse und -bewertung	6 (5%)	Vorlesungen	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Klausur	60 Min. 60 Min.	50% 50%	Deutsch	SS	keine
ACM 08	Unternehmensbesteuerung I	6 (5%)	Vorlesungen	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Klausur	60 Min. 60 Min.	50% 50%	Deutsch	SS, teilweise WS	keine
ACM 09	Ausgewählte Kapitel des Accounting I	6 (5%)	Vorlesungen oder Vorlesung + Übung oder Seminar	Je nach (nach Wahl der Studierenden) belegter/n Veranstaltung/en entweder 2 Veranstaltungen mit 2 Prüfungen: 2 Klausuren oder 1 Veranstaltung mit 1 Prüfung: 1 Klausur oder 1 Seminar mit 1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung/Seminararbeit mit darauf bezogener Präsentation oder	 2 x 60 Min. oder max. 120 Min. oder max. 40 S. u. max. 45 Min. oder	 je 50% oder 100% oder 100% oder	Deutsch, oder Englisch	WS	keine

² Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

				<p>1 Seminar mit 1 Prüfung: 1 Seminararbeit (Gruppe) mit darauf bezogener Präsentation und Diskussion</p> <p>oder</p> <p>1 Seminar mit 2 Prüfungen: 1 Seminararbeit 1 schriftliche Ausarbeitung zu Unternehmenssimulation und darauf bezogene Präsentation u. Diskussion</p>	<p>7,5 S. pro Prüfling u. 25 Min.</p> <p>oder</p> <p>max. 12 S.</p> <p>max. 20 S. max. 45 Min.</p>	<p>100%</p> <p>oder</p> <p>40%</p> <p>60%</p>			
ACM 10	Abschlussprüfung	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	keine
ACM 11	Spezialfragen der Rechnungslegung nach HGB und IFRS	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	SS	keine
ACM 12	Ausgewählte Kapitel des Accounting II	6 (5%)	Vorlesung oder Seminar	<p>Je nach (nach Wahl der Studierenden) belegter/n Veranstaltung/en</p> <p>entweder</p> <p>2 Veranstaltungen mit 2 Prüfungen: 2 Klausuren</p> <p>oder</p> <p>1 Veranstaltung mit 1 Prüfung: 1 Klausur</p> <p>oder</p>	<p>2x 60 Min.</p> <p>oder</p> <p>max. 120 Min.</p> <p>oder</p>	<p>je 50%</p> <p>oder</p> <p>100%</p> <p>oder</p>	Deutsch, oder englisch	SS	keine

				<p>1 Seminar mit 2 Prüfungen: 1 Seminararbeit 1 schriftliche Ausarbeitung zu Unternehmenssimulation und darauf bezogene Präsentation u. Diskussion</p> <p>oder</p> <p>1 Seminar mit 2 Prüfungen: 2 Präsentationen</p> <p>oder</p> <p>1 Seminar mit 1 Prüfung: 1 Seminararbeit</p> <p>oder</p> <p>1 Seminar mit 1 Prüfung: 1 Seminararbeit u. darauf bezogene Präsentation</p>	<p>max. 12 S.</p> <p>max. 20 S.</p> <p>max. 45 Min.</p> <p>oder</p> <p>2 x 30 Min.</p> <p>oder</p> <p>max. 12 S.</p> <p>oder</p> <p>max. 25 S. max. 45 Min.</p>	<p>40%</p> <p>60%</p> <p>oder</p> <p>je 50%</p> <p>oder</p> <p>100%</p> <p>oder</p> <p>100%</p>			
ACM 13	Performance Management and Strategy Execution	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Fallstudienbearbeitung	90 Min. 8 S.	75% 25%	Englisch	WS	keine
ACM 14	IFRS und Controlling	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	keine
ACM 15	Wahlmodul Accounting	6 (5%)		Je nach (nach Wahl der Studierenden) belegter/n Veranstaltung/en entweder			Deutsch	WS u. SS	keine

				2 Veranstaltungen mit 2 Prüfungen: 2 Klausuren	2x 60 Min.	je 50%			
				oder	oder	oder			
				1 Veranstaltung mit 1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%			
				oder	oder	oder			
				1 Seminar mit 2 Prüfungen: 1 Seminararbeit 1 schriftliche Ausarbeitung zu Unternehmenssimulation und darauf bezogene Präsentation u. Diskussion	max. 12 S. max. 20 S.	40%			
				oder	oder	oder			
				1 Seminar mit 2 Prüfungen: 2 Präsentationen	2 x 30 Min.	je 50%			
				oder	oder	oder			
				1 Seminar mit 1 Prüfung: 1 Seminararbeit	max. 12 S.	100%			
				oder	oder	oder			
				1 Seminar mit 1 Prüfung: 1 Seminararbeit u. darauf	max. 25 S.	100%			

				bezogene Präsentation oder 1 Seminar mit 1 Prüfung: 1 Seminararbeit (Gruppe) und darauf bezogene Präsentation und Diskussion	max. 45 Min. oder 7,5 S. pro Prüfling u. 25 Min.	oder 100%			
ACM 16	Vertiefung Internationale Rechnungslegung	6 (5%)	Vorlesung + Seminar	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Bearbeitung u. Präsentation einer Fallstudie	90 Min. 1 x 30 S.; 1 x 25 Min.	80% 20%	Englisch	SS	keine
ACM 17	Unternehmensbesteuerung II	6 (5%)	Vorlesungen oder Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Klausur	60 Min. 60 Min.	50% 50%	Deutsch	SS	keine
ACM 18	From Data to Insights: Driving Corporate Performance	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Schriftliche Ausarbeitung einer Fallstudie <i>Studienleistung: Präsentation in der Gruppe; das Bestehen der Studienleistung ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (= schriftliche Ausarbeitung einer Fallstudie)</i>	max. 15 S. <i>Studienleistung: max. 45 Min.</i>	100%	Englisch	SS	keine

c. Module im Minor Accounting gem. § 7 Abs. 3a)

Die Module des Minor Accounting sind ausschließlich Wahlpflichtmodule; es sind 4 á 6 LP zu belegen.

Hinsichtlich der Angaben zu den Wahlpflichtmodulen des Minor Accounting wird auf die vorstehend aufgelisteten Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Major Accounting mit den Maßgaben verwiesen, dass diese

- im Minor Accounting Wahlpflichtmodule sind,
- die dort aufgeführten Module ACM05 „Seminar Accounting I“ und ACM06 „Seminar Accounting II“ nicht Bestandteil des Wahlpflichtmodulangebots des Minors Accounting sind, sie also im Minor Accounting nicht gewählt werden dürfen, und dass
- die Wahlpflichtmodule im Minor Accounting insbesondere unter den in § 7 Abs. 3 a) genannten Voraussetzungen ausgewählt werden müssen.

d. Module im Minor Ergänzung Accounting gem. § 7 Abs. 3b)

Die Module des Minor Ergänzung Accounting sind ausschließlich Wahlpflichtmodule; es sind 4 á 6 LP zu belegen.

Hinsichtlich der Angaben zu den Wahlpflichtmodulen des Minor Ergänzung Accounting wird auf die vorstehend aufgelisteten Wahlpflichtmodule des Major Accounting mit der Maßgabe verwiesen, dass diese im Minor Ergänzung Accounting insbesondere unter den in § 7 Abs. 3 b) genannten Voraussetzungen ausgewählt werden müssen.

2. Module in Finance

a. Pflichtmodule im Major Finance gem. § 7 Abs. 2b)

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ³)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
FCM 01	Introduction to Advanced Finance	6 (5%)	Vorlesung + Übung	3 Prüfungen: 1 Klausur 2 Fallstudien	max. 120 Min. 2 x 10-15 S.	80% 2 x 10%	Englisch	WS	keine
FCM 02	Behavioral Finance	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WS	keine
FCM 03	Derivates I	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WS	keine
FCM 04	Financial Intermediation I	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	SS	keine

³ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

FCM 09	Forschungsseminar Finance	12 (10%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Schriftliche Ausarbeitung mit darauf bezogenem Vortrag und Diskussion inkl. Feedback und Verteidigung, ggf. in Gruppen	15 S. max. 90 Min.	100%	Deutsch o. Englisch	WS	keine
FCM 10	Praxisworkshop	6 (5%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	keine

b. Wahlpflichtmodule im Major Finance gem. § 7 Abs. 2b)

Es sind 4 Wahlpflichtmodule á 6 LP zu belegen, wobei sich die im Major Finance belegbaren Wahlpflichtmodule in Abhängigkeit vom belegten Minor gem. § 7 Abs. 2 b) aa) (Minor Ergänzung Finance) und § 7 Abs. 2 b) bb) (alle anderen gem. § 7 Abs. 3 mit dem Major Finance kombinierbaren Minors) unterscheiden.

FCM 05	Advanced Corporate Finance	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	SS	keine
FCM 06	Corporate Governance and Responsible Business Practices	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Gruppenpräsentation einer Fallstudie	max. 120 Min. 45 Min.	70% 30%	Englisch	SS	keine
FCM 07	Asset Pricing	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	SS	keine
FCM 08	Finanzintermediation II	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	SS	keine
FCM 11	Empirisches Labor I	6 (5%)	Vorlesung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Präsentation 1 Klausur <i>Studienleistungen:</i>	1 x 4-5 S. u. 1 x 10-15 Min. max. 120 Min.	25% 75%	Englisch	WS	keine

				<i>2 schriftliche Ausarbeitungen</i>	<i>2 x 4 – 5 S.</i>				
FCM 12	Empirisches Labor II	6 (5%)	Vorlesung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung (Fallstudie) u. deren Präsentation 1 Klausur	1 x 12-15 S. u. 1 x 10-15 Min. max. 120 Min.	25% 75%	Englisch	WS	keine
FCM 13	Ausgewählte Kapitel des Finance I	6 (5%)	Vorlesung oder Seminar	Je nach (nach Wahl der Studierenden) belegter/n Veranstaltung/en: entweder 2 Vorlesungen mit 2 Prüfungen: 2 Klausuren oder 1 Vorlesung mit 1 Prüfung: 1 Klausur oder 1 Vorlesung mit 2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Fallstudienpräsentation oder 1 Seminar mit 1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Präsentation	2 x 60 Min. oder max. 120 Min. oder 60 Min. 45 Min. oder 15 S. u. max. 90 Min.	Je 50% oder 100% oder 70% 30% oder 100%	Deutsch, teilweise Englisch	WS	keine

FCM 14	Ausgewählte Kapitel des Finance II	6(5%)	Vorlesung oder Seminar	<p>Je nach (nach Wahl der Studierenden) belegter/n Veranstaltung/en:</p> <p>entweder</p> <p>2 Vorlesungen mit 2 Prüfungen: 2 Klausuren</p> <p>oder</p> <p>1 Vorlesung mit 1 Prüfung: 1 Klausur</p> <p>oder</p> <p>1 Vorlesung mit 2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Fallstudienpräsentation</p> <p>oder</p> <p>1 Seminar mit 1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Präsentation</p>	<p>2 x 60 Min.</p> <p>oder</p> <p>max. 120 Min.</p> <p>oder</p> <p>60 Min. 45 Min.</p> <p>oder</p> <p>15 S. u. max. 90 Min.</p>	<p>Je 50%</p> <p>oder</p> <p>100%</p> <p>oder</p> <p>70% 30%</p> <p>oder</p> <p>100%</p>	Deutsch, teilweise Englisch	WS	keine
FCM 15	Freies Wahlmodul Finance	6 (5%)		<p>Je nach (nach Wahl der Studierenden) belegter/n Veranstaltung/en:</p> <p>entweder</p> <p>2 Vorlesungen mit 2 Prüfungen: 2 Klausuren</p>	<p>2 x 60 Min.</p>	<p>Je 50%</p>	Deutsch o. Englisch	WS u. SS	keine

				oder 1 Vorlesung mit 1 Prüfung: 1 Klausur	oder max. 120 Min.	oder 100%			
				oder 1 Vorlesung mit 2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Fallstudien- präsentation	oder 60 Min. 45 Min.	oder 70% 30%			
				oder 1 Seminar mit 1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Prä- sentation	oder 15 S. u. max. 90 Min.	oder 100%			

c. Module im Minor Finance gem. § 7 Abs. 3c)

Die Module des Minor Finance sind ausschließlich Wahlpflichtmodule; es sind 4 á 6 LP zu belegen, wobei insbesondere die in § 7 Abs. 3 c) genannten Voraussetzungen zu beachten sind.

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ⁴)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
FCM 01	Introduction to Advanced Finance	6 (5%)	Vorlesung + Übung	3 Prüfungen: 1 Klausur 2 Fallstudien	max. 120 Min. 2 x 10-15 S.	80% 2 x 10%	Englisch	WS	keine
FCM 02	Behavioral Finance	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WS	keine
FCM 03	Derivates I	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur		100%	Englisch	WS	keine

⁴ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

					max. 120 Min.				
FCM 04	Financial Intermediation I	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	SS	keine
FCM 05	Advanced Corporate Finance	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	SS	keine
FCM 06	Corporate Governance and Responsible Business Practices	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Gruppenpräsentation einer Fallstudie	max. 120 Min. 45 Min.	70% 30%	Englisch	SS	keine
FCM 07	Asset Pricing	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	SS	keine
FCM 08	Finanzintermediation II	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	SS	keine
FCM 13	Ausgewählte Kapitel des Finance I	6 (5%)	Vorlesung oder Seminar	Je nach (nach Wahl der Studierenden) belegter/n Veranstaltung/en: entweder 2 Vorlesungen mit 2 Prüfungen: 2 Klausuren oder 1 Vorlesung mit 1 Prüfung: 1 Klausur oder 1 Vorlesung mit 2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Fallstudienpräsentation oder	 2x 60 Min. oder max. 120 Min. oder 60 Min. 45 Min. oder	 je 50% oder 100% oder 70% 30% oder	Deutsch, teilweise Englisch	WS	keine

				1 Seminar mit 1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Prä- sentation	15 S. u. max. 90 Min.	100%			
--	--	--	--	---	-----------------------------	------	--	--	--

d. Module im Minor Ergänzung Finance gem. § 7 Abs. 3d)

Die Module des Minor Ergänzung Finance sind ausschließlich Pflichtmodule.

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ⁵)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
FCM 11	Empirisches Labor I	6 (5%)	Vorlesung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Präsentation 1 Klausur <i>Studienleistungen:</i> 2 schriftliche Ausarbeitungen	1 x 4-5 S. u. 1 x 10-15 Min. max. 120 Min. <i>Studienleistungen:</i> 2 x 4 – 5 S.	25% 75%	Englisch	WS	keine
FCM 12	Empirisches Labor II	6 (5%)	Vorlesung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung (Fallstudie) u. deren Präsentation 1 Klausur	1 x 12-15 S. u. 1 x 10-15 Min. max. 120 Min.	25% 75%	Englisch	WS	keine
FCM 16	Seminar Advanced Finance	12 (10%)	Seminar	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung	15 Seiten max. 90 Min.	100%	Deutsch o. Englisch	SS	keine

⁵ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

				mit darauf bezogenem Seminarvortrag u. Diskussion					
--	--	--	--	---	--	--	--	--	--

3. Module in Management

a. Pflichtmodule im Major Management gem. § 7 Abs. 2c)

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ⁶)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
CfM 01	Organisationsentwicklung	6 (5%)	Vorlesung + Seminar	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung (Fallstudien), deren Präsentation u. Verteidigung 1 Klausur	max. 50 Powerpoint-Folien und max. 45 Min. max. 120 Min.	50% 50%	Deutsch	WS	keine
CfM 02	Management I	6 (5%)	Vorlesung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	keine
CfM 03	Governance	6 (5%)	Vorlesung + Seminar	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung (Fallstudie) u. deren Präsentation 1 Klausur	max. 50 Powerpoint-Folien und max. 45 Min. max. 120 Min.	40% 60%	Deutsch	WS	keine
CfM 06	Personalökonomik	6 (5%)	Vorlesung + Übung	6 Prüfungen: 1 Klausur 3 schriftliche Ausarbeitungen,	max. 120 Min. 3 x 2-3 S. ca. 20 Min.	50% 3x 5,6% 16,6%	Deutsch	SS	keine

⁶ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

				1 Gruppenkurzpräsentation, 1 Probeklausur	90 Min.	16,6%			
CfM 07	Personalmanagement	6 (5%)	Vorlesung und Seminar	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung (Fallstudie), deren Präsentation und Verteidigung 1 Klausur	ca. 30 Powerpoint-Folien u. 45 Min. max. 120 Min.	50% 50%	Deutsch	SS	keine
CfM 11	Seminar I des Major Management	12 (10%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Seminararbeit u. deren Präsentation, Verteidigung, Diskussion	max. 20 S. u. max. 50 Powerpoint-Folien u. max. 90 Min.	100%	Deutsch	WS	keine
CfM 12	Seminar II des Major Management	12 (10%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Seminararbeit u. deren Präsentation, Verteidigung, Diskussion	max. 20 S. u. max. 50 Powerpoint-Folien u. max. 90 Min.	100%	Deutsch	WS	keine

b. Wahlpflichtmodule im Major Management gem. § 7 Abs. 2c)

Es sind 2 Wahlpflichtmodule á 6 LP zu belegen, wobei insbesondere die in § 7 Abs. 2 c) genannten Voraussetzungen zu beachten sind.

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ⁷)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
CfM 04	Management II	6 (5%)	Vorlesung + Übung +	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	SS	keine

⁷ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

			Internet-tutorium						
CfM 05	Market- and Resource-Based View of Strategy	6 (5%)	Vorlesung + Seminar	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen: nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden bis zu 1 Studienleistung: Referat (ca. 30 Min.) oder Rezensionen/Essays/Thesepapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminartypische Aufgaben. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistungen:</i> ca. 30 Min. oder max. 600 Wörter	100%	Englisch	SS	Keine
CfM 08	Management III	6 (5%)	Vorlesung + Übung + Internet-tutorium	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	Keine
CfM 09	Grundlagen von Forschung, Technologie und Innovation	6 (5%)	Vorlesung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 schriftliche Ausarbeitung	max. 120 Min. 8 S.	60% 40%	Deutsch	WS	Keine
CfM 10	Ausgewählte Kapitel des Managements	6 (5%)	Vorlesung + Übung oder Seminar	je nach (nach Wahl der Studierenden) belegter/n Veranstaltung/en: entweder			Deutsch	WS	keine

				1 Vorlesung mit 1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%			
				oder	oder	oder			
				1 Seminar: mit 1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Präsentation	max. 50 Powerpoint-Folien u. 45 Min.	100%			
				oder	oder	oder			
				1 Seminar mit 1 Prüfung: 1 Seminararbeit in Gruppen u. deren Präsentation, Diskussion	7,5 S. pro Prüfling u. 25 Min.	100%			

c. Pflichtmodule im Minor Management gem. § 7 Abs. 3e)

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ⁸)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
CfM 03	Governance	6 (5%)	Vorlesung + Seminar	2 Prüfungen: 1 Ausarbeitung u. deren Präsentation einer Fallstudie 1 Klausur	max. 50 Powerpoint-Folien und max. 45 Min. max. 120 Min.	40% 60%	Deutsch	WS	keine
CfM 13	Strategische Analyse	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung:	ca. 25 Min. +	100%	Deutsch	WS	keine

⁸ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

				1 Gruppenpräsentation einer Fallstudie	max. 50 Powerpointfolien				
CfM 06	Personalökonomik	6 (5%)	Vorlesung + Übung	6 Prüfungen: 1 Klausur 3 schriftliche Ausarbeitungen, 1 Gruppenkurzpräsentation, 1 Probeklausur	max. 120 Min. 3 x 2-3 S. ca. 20 Min. u. 60 Min.	50% 3x 5,6% 16,6% 16,6%	Deutsch	SS	keine

d. Wahlpflichtmodule im Minor Management gem. § 7 Abs. 3e)

Es ist 1 Wahlpflichtmodul á 6 LP zu belegen.

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ⁹⁾)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
CfM 04	Management II	6 (5%)	Vorlesung + Übung + Internettutorium	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	SS	keine
CfM 05	Market- and Resource-Based View of Strategy	6 (5%)	Vorlesung + Seminar	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistung: Nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden bis zu 1 Studienleistung: Referat (ca. 30 Min.) oder Rezensionen/Essays/Thesepapiere (bis</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistung: 1 x 30 Min. oder 1 x max. 600 Wörter</i>	100%	Englisch	SS	keine

⁹ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

				600 Wörter) oder vergleichbare andere seminartypische Aufgaben. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.					
--	--	--	--	---	--	--	--	--	--

4. Module in Marketing

a. Pflichtmodule im Major Marketing gem. § 7 Abs 2d)

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ¹⁰)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
MCM 01	Market-oriented Leadership (Major Marketing)	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung (ggf. in Gruppen) <i>Studienleistungen:</i> Nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden: bis zu 2 Studienleistungen: Referate (ca. 30 min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder ver-	max.60 S. <i>Studienleistungen:</i> max. 2 x 30 Min. oder max. 2 x 600 Wörter oder max. 1 x 30 Min. und 1 x max.	100%	Englisch	WS	keine

¹⁰ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

				<i>gleichbare andere seminar-typische Aufgaben. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>	600 Wörter				
MCM 04	Advanced Market Research	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung (in Gruppen) 1 Klausur	ca. 30 S. max. 120 Min.	33% 67%	Englisch	WS	keine
MCM 16	Seminar Marketing I	12 (10%)	Seminar	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung, deren Präsentation und Diskussion, Feedback inkl. Verteidigung	ca. 12 S. und ca. 20 Min.	100%	Deutsch o. Englisch	SS	keine
MCM 17	Seminar Marketing II	12 (10%)	Seminar	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung, deren Präsentation und Diskussion, Feedback inkl. Verteidigung	ca. 12 S. und ca. 20 Min.	100%	Deutsch o. Englisch	WS	keine

b. Wahlpflichtmodule im Major Marketing gem. § 7 Abs 2d)

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 LP zu belegen, wobei sich die im Major Marketing belegbaren Wahlpflichtmodule in Abhängigkeit vom belegten Minor gem. § 7 Abs. 2 d) aa) (Minor Ergänzung Marketing) und § 7 Abs. 2 d) bb) (Minor Entrepreneurship) und § 7 Abs. 2 d) cc) (alle anderen gem. § 7 Abs. 3 mit dem Major Marketing kombinierbaren Minors) unterscheiden.

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S.
-----------	-----------	--------	----------------------	------------------------------	-----------------------------	-------------------------------	---------	------	--

				<i>(sowie ggf. Studienleistungen¹¹)</i>					v. § 9 Abs. 4
MCM 02	Applications of Market-oriented Leadership (Major Marketing)	6 (5%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Simulationspiel mit zugehöriger Präsentation (in der Gruppe) <i>Studienleistungen:</i> 1 Präsentation (in der Gruppe) 1 Klausur	ca. 30 Min. <i>Studienleistungen:</i> ca. 30 Min. 45 Min.	100%	Englisch	SS	keine
MCM 05	Innovation Management	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung (ggf. in Gruppen) <i>Studienleistungen:</i> Nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden: bis zu 2 Studienleistungen: Referate (ca. 30 min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminarytypische Aufgaben. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in	max. 50 S. <i>Studienleistungen:</i> max. 2 x 30 Min. oder max. 2 x 600 Wörter oder max. 1 x 30 Min. und 1 x max. 600 Wörter	100%	Englisch	WS	keine

¹¹ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

				geeigneter Weise bekannt gegeben.					
MCM 06	Brand Management	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen: 1 Präsentation Schriftliche Ausarbeitungen</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistungen: ca. 20 Min. ca. 12 S.</i>	100%	Englisch	SS	keine
MCM 07	Customer Relationship Management and Direct Marketing	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Präsentation (in Gruppen) <i>Studienleistungen: Nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden: bis zu 2 Studienleistungen: Referate (ca. 30 min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminar-typische Aufgaben. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>	1 x max. 20 S. u. 1 x 20 Min. <i>Studienleistungen: max. 2 x 30 Min. oder max. 2 x 600 Wörter oder max. 1 x 30 Min. und 1 x max. 600 Wörter</i>	100%	Englisch	WS	keine
MCM 08	Sales Management	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung		33%	Englisch	WS	keine

				u. deren Präsentation (in Gruppen) 1 Klausur	1 x 5-7 S. u. 1 x 20 Min. max. 120 Min.	67%			
MCM 10	Consumer Behavior	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Präsentation (in Gruppen) 1 Klausur	1 x 5-7 S. u. 1 x 20 Min. max. 120 Min.	33% 67%	Englisch	WS	keine
MCM 11	Media Marketing	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen: 1 Präsentation, schriftliche Ausarbeitungen</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistungen: ca. 20 Min. ca. 12 S.</i>	100%	Englisch	WS	keine
MCM 12	Entertainment Media Marketing	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung (praktische Übung) u. deren Präsentation (in Gruppen) 1 Klausur	1 x 30 Min. u. 1 x ca. 10 S. max. 120 Min.	33% 67%	Englisch	WS	keine
MCM 13	Integrated Marketing Communication	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Projektarbeit <i>Studienleistungen: Nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden: bis zu 2 Studienleistungen:</i>	max. 20 S. <i>Studienleistungen:</i>	100%	Englisch	SS	keine

				<p>Referate (ca. 30 min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminar-typische Aufgaben.</p> <p>Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.</p>	<p>max. 2 x 30 Min. oder max. 2 x 600 Wörter oder max. 1 x 30 Min. und 1 x max. 600 Wörter</p>				
MCM 14	Ausgewählte Kapitel des Marketing I	6 (5%)	Vorlesung + Übung	<p>2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitungen u. deren Präsentation</p> <p>1 Klausur</p>	<p>ca. 12 S. u. ca. 20 Min.</p> <p>max. 120 Min.</p>	<p>33%</p> <p>67%</p>	Englisch	WS	keine
MCM 15	Ausgewählte Kapitel des Marketing II	6 (5%)	Vorlesung + Übung	<p>2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitungen u. deren Präsentation</p> <p>1 Klausur</p>	<p>ca. 12 S. u. ca. 20 Min.</p> <p>max. 120 Min.</p>	<p>33%</p> <p>67%</p>	Englisch	SS	keine
MCM 18	Freies Modul Marketing	6 (5%)		<p>je nach (nach Wahl der Studierenden) belegter/n Veranstaltung/en:</p> <p>entweder</p> <p>2 Vorlesungen mit 2 Prüfungen</p> <p>2 Klausuren</p> <p>oder</p>	<p>Je 60 Min.</p> <p>oder</p>	<p>Je 50%</p> <p>oder</p>	Deutsch o. Englisch	WS u. SS	keine

				1 Vorlesung mit 1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%			
				oder	oder	oder			
				1 Vorlesung mit 2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Fallstudien- präsentation	60 Min. 45 Min.	70% 30%			
				oder	oder	oder			
				1 Seminar mit 1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Prä- sentation	15 S. u. max. 90 Min.	100%			

c. Pflichtmodul im Minor Marketing gem. § 7 Abs 3f)

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ¹²)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
MCM 03	Marketing Strategy (Minor Marketing)	12 (10%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Simulations- spiel mit schriftlicher Ausarbeitun- gen und deren Präsentationen <i>Studienleistun- gen:</i>	1 x 700 Wörter u. 1 x 30 Min. <i>Studien- leistun- gen:</i>	100%	Englisch	SS	keine

¹² Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

				2 Präsentationen 1 Klausur	Je 30 Min. 45 Min.				
--	--	--	--	-------------------------------	-----------------------	--	--	--	--

d. Wahlpflichtmodule im Minor Marketing gem. § 7 Abs 3f)

Es sind 2 Wahlpflichtmodule á 6 LP zu belegen.

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ¹³)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
MCM 04	Advanced Market Research	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung (in Gruppen) 1 Klausur	ca. 30 S. max. 120 Min.	33% 67%	Englisch	WS	keine
MCM 05	Innovation Management	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung (ggf. in Gruppen) <i>Studienleistungen: Nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden: bis zu 2 Studienleistungen: Referate (ca. 30 min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminar-typische Aufgaben. Die Art der Studienleistung</i>	max. 50 S. <i>Studienleistungen: max. 2 x 30 Min. oder max. 2 x 600 Wörter oder max. 1 x 30 Min. und</i>	100%	Englisch	WS	keine

¹³ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

				<i>wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>	<i>1 x max. 600 Wörter</i>				
MCM 06	Brand Management	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen: 1 Präsentation Schriftliche Ausarbeitungen</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistungen: ca. 20 Min. ca. 12 S.</i>	100%	Englisch	SS	keine
MCM 07	Customer Relationship Management and Direct Marketing	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Präsentation (in Gruppen) <i>Studienleistungen: Nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden: bis zu 2 Studienleistungen: Referate (ca. 30 min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminar-typische Aufgaben. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der</i>	1 x max. 20 S. u. 1 x 30 Min. <i>Studienleistungen: max. 2 x 30 Min. oder max. 2 x 600 Wörter oder max. 1 x 30 Min. und 1 x max. 600 Wörter</i>	100%	Englisch	WS	keine

				<i>Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>					
MCM 08	Sales Management	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Präsentation (in Gruppen) 1 Klausur	1 x 5-7 S. u. 1 x 20 Min. max. 120 Min.	33% 67%	Englisch	WS	keine
MCM 10	Consumer Behavior	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Präsentation (in Gruppen) 1 Klausur	1 x 5-7 S. u. 1 x 20 Min. max. 120 Min.	33% 67%	Englisch	WS	keine
MCM 11	Media Marketing	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen: 1 Präsentation, schriftliche Ausarbeitungen</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistungen: ca. 20 Min. ca. 12 S.</i>	100%	Englisch	WS	keine
MCM 12	Entertainment Media Marketing	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung (praktische Übung) u. deren Präsentation (in Gruppen) 1 Klausur	1 x 30 Min. u. 1 x ca. 10 S. max. 120 Min.	33% 67%	Englisch	WS	keine
MCM 13	Integrated Marketing Communication	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Projektarbeit <i>Studienleistungen: Nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden: bis zu</i>	max. 20 S. <i>Studienleistungen:</i>	100%	Englisch	SS	keine

				<p>2 Studienleistungen: Referate (ca. 30 min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminar-typische Aufgaben. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.</p>	<p>max. 2 x 30 Min. oder max. 2 x 600 Wörter oder max. 1 x 30 Min. und 1 x max. 600 Wörter</p>				
--	--	--	--	---	---	--	--	--	--

e. Module im Minor Ergänzung Marketing gem. § 7 Abs 3g)

Die Module des Minor Ergänzung Marketing sind ausschließlich Wahlpflichtmodule; es sind 4 á 6 LP zu belegen.

Hinsichtlich der Angaben zu den belegbaren Wahlpflichtmodulen des Minor Ergänzung Marketing wird auf die vorstehend aufgelisteten Wahlpflichtmodule des Major Marketing mit der Maßgabe verwiesen, dass aus diesen im Minor Ergänzung Marketing insbesondere unter den in § 7 Abs. 3 g) genannten Voraussetzungen ausgewählt werden muss.

5. Module im Minor Information Systems gem. § 7 Abs. 3h)

Die Module des Minor Information Systems sind ausschließlich Wahlpflichtmodule; es sind 4 á 6 LP zu belegen.

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ¹⁴)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S.
-----------	-----------	--------	----------------------	--	-----------------------------	-------------------------------	---------	------	--

¹⁴ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

									v. § 9 Abs. 4
IM 1	Managing the Information Age Organization	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WS	keine
IM 2	IM Tasks and Techniques	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen: Beantwortung von Fragen zu Fallstudien</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistungen: ca. 10 Seiten</i>	100%	Englisch	WS	keine
IM 3	IM Theories	6 (5%)	Vorlesung + Übung	5 Prüfungen: 1 Präsentation (Reflexion der Lektüre, Gruppenarbeit zu 3 – 5 Teilnehmer/-innen) 1 schriftliche Ausarbeitung (Reflexion der Lektüre, Gruppenarbeit zu 3 – 5 Teilnehmer/-innen) 2 Kommentare zur Lektüre (Gruppenarbeit zu 3 – 5 Teilnehmern) 1 Klausur	20min. ca. 5 Seiten, 2 x ca. 3 Seiten max. 120 Min.	10% 10% 2 x 10% 60%	Englisch	SS	keine
PM 1	Information Modelling	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen: 10 Übungsaufgaben in Gruppen zu ca. 5-6 Studierenden. Je Übungsveranstaltung präsentieren 2-</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistungen: ca. 4-8 Seiten je Übungsaufgabe, ca. 20 Minuten je</i>	100%	Englisch	WS	keine

				3 Studentengruppen; insgesamt maximal 4 Präsentationen je Teilnehmerin/Teilnehmer	Präsentation				
PM 2	Enterprise Architecture Management	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Fallstudie mit EAM-Software, Präsentation 1 Klausur	ca. 40 S. u. ca. 40 Min. max. 120 Min.	40% 60%	Englisch	SS	keine
PM 3	Workflow Management	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Abschlusspräsentation <i>Studienleistungen:</i> <i>2-4 Zwischenpräsentationen zu einer begleitenden Fallstudie, welche in Gruppen zu je 5-6 Studierenden bearbeitet wird.</i>	max. 120 Min. max. 30 Min. <i>Studienleistungen:</i> <i>ca. 20 Minuten pro Zwischenpräsentation</i>	50% 50%	Englisch	SS	keine
BN 1	Interorganizational Systems	6 (5%)	Vorlesung + Übung	5 Prüfungen: 1 Präsentation (Reflexion der Lektüre, Gruppenarbeit zu 3 – 5 Teilnehmer/-innen) 1 schriftliche Ausarbeitung (Reflexion der Lektüre, Gruppenarbeit zu 3 – 5 Teilnehmer/-innen) 2 Kommentare zur Lektüre (Gruppenarbeit zu 3 – 5 Teilnehmer/-innen)	ca. 20 Min. ca. 5 Seiten 2x ca. 3 Seiten	10% 10% 2 x 10%	Englisch	WS	keine

				1 Klausur	max. 120 Min.	60%			
BN 2	Information Security	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Übungsaufgabe 1 mündliche Prüfung	ca. 10 S. ca. 20 Min.	20% 80%	Englisch	SS	keine
BN 3	Network Economy	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen:</i> <i>12 Fragen und Kommentare zur wöchentlichen Lektüre in Gruppen von 3-5 Studierenden eine Präsentation, eine schriftliche Ausarbeitung</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistungen:</i> <i>Kommentare je ca. 0,5 Seiten, Präsentation ca. 20 Min., schriftliche Ausarbeitung ca. 5 Seiten</i>	100%	Englisch	SS	keine
BI 1	Management Information Systems and Data Warehouse	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen:</i> <i>4 Übungen, eine Präsentation</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistungen:</i> <i>Übungen je ca. 10 Seiten; Präsentation ca. 20 Min.</i>	100%	Englisch	WS	keine
BI 2	Data Analytics 1	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WS	keine
BI 3	Data Analytics 2	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Fallstudie mit R-Software mit darauf bezogenem Bericht u. darauf bezogener Präsentation 1 Klausur	ca. 15 S. u. ca. 40 Min. max. 120 Min.	40% 60%	Englisch	SS	keine

ISD 1	Logic Specification and Programming	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen:</i> 14-tägliche Aufgaben, in Gruppen von ca. 3 Studierenden gelöst; in allen Aufgaben zusammen müssen 50% der Punkte erreicht werden	max. 120 Min. <i>Studienleistungen:</i> Je ca. 15 Seiten; darin enthaltener Code im Umfang von bis zu 45 Zeilen pro Seite	100%	Englisch	WS	keine
ISD 2	Data Integration	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Fallstudien-dokumentation und deren Präsentation 1 Klausur	ca. 40 Seiten; ca. 30 Minuten max. 120 Min.	40% 60%	Englisch	WS	keine
ISD 3	Advanced Concepts in Software Engineering	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Software-Artefakt in 4 Teilen; bearbeitet in Gruppen von ca. 5 Studierenden 1 Klausur	ca. 80 Seiten (je Software-Artefaktteil ca. 20 Seiten; darin enthaltener Code im Umfang von bis zu 45 Zeilen pro Seite) max. 120 min.	30% 70%	Englisch	SS	keine
LPR 1	Supply Chain Management and Logistics	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen:</i> Fallstudie mit Präsentation (in der Gruppe,	max. 120 Min. <i>Studienleistungen:</i> max. 80 Min.	100%	Englisch	WS	keine

				<i>aufgeteilt in max. 4 Unterpräsentationen)</i>					
LPR 2	Production, Planning and Control	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen: Fallstudienarbeit (in Gruppen, Präsentation und schriftliche Abgabe)</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistungen: 30 Minuten & 5 Seiten</i>	100%	Englisch	WS	keine
LPR 3	Retail	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen: 1. Fallstudienarbeit (in Gruppen, Präsentation und schriftliche Abgabe) 2. Zusammenfassung von Gastvorlesungen (in Gruppen, Präsentation)</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistungen: 1. 30 Minuten & 5 Seiten 2. 5 Minuten</i>	100%	Englisch	SS	keine
SCIS1	Selected Chapters in Information Systems	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	Unregelmäßig	keine

6. Module im Minor Volkswirtschaftslehre gem. § 7 Abs. 3i)-

Die Module des Minor Volkswirtschaftslehre sind ausschließlich Wahlpflichtmodule; es sind 4 á 6 LP zu belegen.

Modul-Nr. ¹⁵	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/-en	Anzahl und Art der Prüfungen	Dauer/Umfang der Prüfungen	Gewichtung für	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvo-
-------------------------	-----------	--------	-----------------------	------------------------------	----------------------------	----------------	---------	------	-------------------------

¹⁵ Am Anfang der Modul-Nr. steht für alle Module einheitlich „VWL“.

				(sowie ggf. Studienleistungen ¹⁶)		Modulnote in %			raussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
MP 1	Mikroökonomik/Microeconomics	6 (5%)	Vorlesung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WS	§ 9 Abs.4
MP 2	Makroökonomie/Macroeconomics	6 (5%)	Vorlesung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WS	§ 9 Abs.4
MP 3	Empirische Methoden/Empirical Methods	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	SS	§ 9 Abs.4
MP 4	Regulierungsökonomik/Economics of Regulation	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WS	§ 9 Abs.4
MWP 1	Wirtschaftspolitik/Economic Policy	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	§ 9 Abs.4
MWP 2	Fortgeschrittene Mikroökonomie I/Advanced Microeconomics I	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WS	§ 9 Abs.4
MWP 3	Fortgeschrittene Mikroökonomie II/Advanced Microeconomics II	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	SS	§ 9 Abs.4
MWP 4	Finanzwissenschaft/Public Economics	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	SS	§ 9 Abs.4
MWP 5	Mathematische Methoden/Mathematical Methods	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	SS	§ 9 Abs.4
MWP 6	Internationale Makroökonomie/International Macroeconomics	6 (5%)	Vorlesung + Übung	4 Prüfungen: 1 Klausur 3 x Übungsblätter (Problem Sets)	max. 120 Min. 3 x 6 – 10 S.	70`% 3 x 10%	Englisch	WS	§ 9 Abs.4
MWP 7	Angewandte Energieökonomik/Applied Energy Economics	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	§ 9 Abs.4
MWP 8	Umweltökonomik/Environmental Economics	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	§ 9 Abs.4
MWP 9	Klimaökonomik/Climate Change Economics	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	SS	§ 9 Abs.4
MWP 10	Fortgeschrittene Verkehrsökonomik/Advanced Transport Economics	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	SS	§ 9 Abs.4
MWP 11	Industrieökonomik /Industrial Organization	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	§ 9 Abs.4

¹⁶ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

MWP 12	Unternehmenskooperation: Mergers und Akquisitionen/Business Cooperation: Mergers and Acquisitions	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Das Modul wird vollständig sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch angeboten.	WS	§ 9 Abs.4
MWP 13	Fortgeschrittene Sportökonomik/Advanced Sports Economics	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur Nach Wahl der Studierenden alternativ: 1 Präsentation u. Diskussion eines sportökonomische Literaturbeitrags	max. 120 Min. oder 90 Min.	100% oder 100%	Deutsch	SS	§ 9 Abs.4
MWP 14	Handels- und Gesellschaftsrecht/Trade and Company Law	6 (5%)	Vorlesungen	2 Prüfungen: 2 Klausuren	2 x max. 120 Min.	Je 50%	Deutsch	WS u. SS	§ 9 Abs.4
MWP 15	Internationale Finanzwissenschaft/International Public Economics	6 (5%)	Vorlesung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WS	§ 9 Abs.4
MWP 16	Finanzpolitik/Fiscal Policy	6 (5%)	Vorlesung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	§ 9 Abs.4
MWP 17	Angewandte Mikroökonomie/Applied Microeconomics	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WS	§ 9 Abs.4
MWP 18	Zeitreihenanalyse/Time Series Analysis	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WS	§ 9 Abs.4
MWP 19	Finanzmarktökonomie/Financial Markets Econometrics	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WS u. SS	§ 9 Abs.4
MWP 20	Forschungspraktikum/Practical Course in Research	6 (5%)	Seminar + Übung	1 Prüfung: 1 Seminararbeit mit darauf bezogener Präsentation	max. 15 S., u. max. 45 Min.	100%	Deutsch oder Englisch	WS u. SS	§ 9 Abs.4
MWP 21	Fortgeschrittene Makroökonomie (PhD-Level)/Advanced Macroeconomics (PhD-Level)	6 (5%)	Vorlesung	3 Prüfungen: 2 Aufgabenblätter 1 Klausur	2 x 10 - 15 S. max. 120 Min.	2 x 33,3% 33,3	Englisch	SS	§ 9 Abs.4
MWP 22	Wirtschaftsethik und normative Ökonomik/Business Ethics and	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch oder Englisch	WS	§ 9 Abs.4

	Normative Economics								
MWP 23	Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre 1/Selected Issues in Economics 1	6 (5%)	Vorlesung+Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	§ 9 Abs.4
MWP 24	Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre 2/Selected Issues in Economics 2	6 (5%)	Vorlesung+Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	§ 9 Abs.4
MWP 25	Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre 3/Selected Issues in Economics 3	6 (5%)	Vorlesung+Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	§ 9 Abs.4
MWP 26	Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre 4/Selected Issues in Economics 4	6 (5%)	Vorlesung+Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	§ 9 Abs.4
MWP 27	Aktuelle Fragen der VWL/Current Issues in Economics	6 (5%)	Vorlesung+Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur und Nach Wahl der Studierenden: 1 schriftliche Ausarbeitung oder 1 Präsentation	max. 120 Min. max. 10 S. oder max. 30 Min.	60% 40%	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	§ 9 Abs.4
VWL MWP 28	Vertiefung Volkswirtschaftslehre 1/Specialization in Economics 1	6 (5%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Seminararbeit mit darauf bezogener Präsentation mit anschließender Diskussion	max. 20 S. + max. 90 Min.	100%	Deutsch oder Englisch	WS + SS	§ 9 Abs.4
VWL MWP 29	Vertiefung Volkswirtschaftslehre 2/Specialization in Economics 2	6 (5%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Seminararbeit mit darauf bezogener Präsentation mit anschließender Diskussion	max. 20 S. + max. 90 Min.	100%	Deutsch oder Englisch	WS + SS	§ 9 Abs.4
VWL MWP 30	Vertiefung Volkswirtschaftslehre 3/Specialization in Economics 3	6 (5%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Seminararbeit mit darauf bezogener Präsentation mit anschließender Diskussion	max. 20 S. + max. 90 Min.	100%	Deutsch oder Englisch	WS + SS	§ 9 Abs.4
VWL MWP 31	Vertiefung Volkswirtschaftslehre 4/Specialization in Economics 4	6 (5%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Seminararbeit mit darauf	max. 20 S. + max. 90 Min.	100%	Deutsch oder Englisch	WS + SS	§ 9 Abs.4

				bezogener Präsentation mit anschließender Diskussion					
VWL MWP 32	Vertiefung Volkswirtschaftslehre 5/Specialization in Economics 5	6 (5%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Seminararbeit mit darauf bezogener Präsentation mit anschließender Diskussion	max. 20 S. + max. 90 Min.	100%	Deutsch oder Englisch	WS + SS	§ 9 Abs.4
VWL MWP 33	Vertiefung Volkswirtschaftslehre 6/Specialization in Economics 6	6 (5%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Seminararbeit mit darauf bezogener Präsentation mit anschließender Diskussion	max. 20 S. + max. 90 Min.	100%	Deutsch oder Englisch	WS + SS	§ 9 Abs.4

7. Module im Minor Research gem. § 7 Abs. 3j)

Die Module des Minor Research sind ausschließlich Wahlpflichtmodule; es sind 4 á 6 LP zu belegen.

Modul-Nr. ¹⁷	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/-en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ¹⁸)	Dauer/Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
PhD01	PhD-Course 1	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistung: nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden bis zu 1 Studienleistung: Referat (ca. 30 Min.) oder Rezensionen/Esays/Thesepapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistung: max. 2 x 30 Min. oder max. 2 x 600 Wörter oder max. 1 x 30 Min. und 1 x max.</i>	100%	Englisch	WS + SS	keine

¹⁷ Am Anfang der Modul-Nr. steht für alle Module einheitlich „VWL“.

¹⁸ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

				<i>seminartypische Aufgaben. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>	600 Wörter				
PhD02	PhD course 2	6 (5%)	Vorlesung + Übung	5 Prüfungen: 1 Präsentation (Reflexion der Lektüre, Gruppenarbeit zu 3 – 5 Teilnehmer/-innen) 1 schriftliche Ausarbeitung (Reflexion der Lektüre, Gruppenarbeit zu 3 – 5 Teilnehmer/-innen) 2 Kommentare zur Lektüre (Gruppenarbeit zu 3 – 5 Teilnehmern) 1 Klausur	20min. ca. 5 Seiten, 2 x ca. 3 Seiten max. 120 Min.	10% 10% 2 x 10% 60%	Englisch	WS + SS	keine
PhD03	PhD course 3	6 (5%)	Vorlesung + Übung	3 Prüfungen: 2 x Aufgabenblätter 1 Klausur	2 x 10 - 15 S. max. 120 Min.	2 x 33,3% 33,3	Englisch	WS + SS	keine
PhD04	PhD course 4	6 (5%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Seminararbeit mit darauf bezogener Präsentation mit anschließender Diskussion	max. 20 S. + max. 90 Min.	100%	Englisch	WS + SS	keine
PhD05	PhD course 5	6 (5%)	Seminar	1 Prüfung:		100%	Englisch	WS + SS	keine

				<p>1 schriftliche Ausarbeitung (ggf. in Gruppen)</p> <p><i>Studienleistung:</i> nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden bis zu 2 Studienleistung: Referat (ca. 30 Min.) oder Rezensionen/Esays/Thesepapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminartypische Aufgaben. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.</p>	<p>max. 15 S.</p> <p><i>Studienleistung:</i> max. 2 x 30 Min. oder max. 2 x 600 Wörter oder max. 1 x 30 Min. und 1 x max. 600 Wörter</p>				
PhD06	PhD course 6	6 (5%)	Vorlesung + Übung	<p>1 Prüfung: 1 Klausur</p> <p><i>Studienleistung:</i> nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden bis zu 1 Studienleistung: Referat (ca. 30 Min.) oder Rezensionen/Esays/Thesepapiere (bis 600 Wörter) o-</p>	<p>max. 120 Min.</p> <p><i>Studienleistung:</i> max. 2 x 30 Min. oder max. 2 x 600 Wörter oder max. 1 x 30 Min. und</p>	100%	Englisch	WS + SS	keine

				<i>der vergleichbare andere seminartypische Aufgaben. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>	<i>1 x max. 600 Wörter</i>				
PhD07	PhD course 7	6 (5%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Seminararbeit mit darauf bezogener Präsentation mit anschließender Diskussion	max. 20 S. + max. 90 Min.	100%	Englisch	WS + SS	keine
PhD08	PhD course 8	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistung: nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden bis zu 1 Studienleistung: Referat (ca. 30 Min.) oder Rezensionen/Essays/Thesepapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminartypische Aufgaben. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistung: max. 2 x 30 Min. oder max. 2 x 600 Wörter oder max. 1 x 30 Min. und 1 x max. 600 Wörter</i>	100%	Englisch	WS + SS	keine

				<i>in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>					
--	--	--	--	---	--	--	--	--	--

8. Module im Minor Entrepreneurship gem. § 7 Abs. 3k)

Die Module des Minor Entrepreneurship sind ausschließlich Pflichtmodule.

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ¹⁹⁾)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
ENT 01	Entrepreneurship 1	6 (5%)	Vorlesung	1 Prüfung: 1 Schriftliche Ausarbeitung (ggf. in der Gruppe) <i>Studienleistung: nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden bis zu 1 Studienleistung: Referat (ca. 30 Min.) oder Rezensionen/Esays/Thesepapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminarytypische Aufgaben. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter</i>	max. 50 S. <i>Studienleistung: max. 2 x 30 Min. oder max. 2 x 600 Wörter oder max. 1 x 30 Min. und 1 x max. 600 Wörter</i>	100%	Englisch	WS	keine

¹⁹ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

				<i>Weise bekannt gegeben.</i>					
ENT 02	Entrepreneurship 2	6 (55)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Schriftliche Ausarbeitung (ggf. in Grup- pen)	max. 40 S.	100%	Englisch	WS	keine
ENT03	Entrepreneurship 3	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Schriftliche Ausarbeitung (ggf. in Grup- pen)	max. 40 S.	100%	Englisch	SS	keine
ENT04	Entrepreneurship 4	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Präsentation (in der Gruppe)	max. 120 Min. ca. 20 Min.	75% 25%	Englisch	SS	keine

9. Mastarbeitsmodul

Modul- Nr. ²⁰	Modulname	LP (%)	Lehrveran- staltung/- en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistun- gen ²¹)	Dauer/ Umfang der Prü- fungen	Gewich- tung für Modul- note in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulas- sungsvo- oraussetzun- gen i.S. v. § 9 Abs. 4
MA BWL	Masterarbeit (Be- triebswirtschafts- lehre)	30 (25%)	Vorlesung	Masterarbeit	Vgl. § 11	100%	Deutsch o. Eng- lisch	WS u. SS	Vgl. § 11 Abs. 3

²⁰ Am Anfang der Modul-Nr. steht für alle Module einheitlich „VWL“.

²¹ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

Artikel II

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
2. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium erstmals zum Wintersemester 2019/20 aufnehmen.
3. Für die vorangegangenen Kohorten gilt sie für das Studium ab dem Wintersemester 2019/20 mit der Maßgabe, dass die mit dieser Ordnung einhergehenden Änderungen in § 7, § 9 Absatz 4 und im Anhang zu dieser Prüfungsordnung erst ab dem Wintersemester 2021/22 greifen, es sei denn, dass sie vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, voll umfänglich nach dieser Ordnung weiter zu studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. Juli 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 13. August 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s